# Die

# Landstände Vorderösterreichs

## im 15. Jahrhundert.

---

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der Philosophischen Doktorwürde, vorgelegt der Hohen Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

von

Hermann J. Schwarzweber.

---

Sonderabdruck aus den „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs“, V. Jahrgang, 2. und 3./4. Heft.

---

**Innsbruck.**
Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.
1908

# Die

# Landstände Vorderösterreichs

## im 15. Jahrhundert.

---

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der Philosophischen Doktorwürde, vorgelegt der Hohen Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

von

ACAD. LUBL. BAT. BIBL.

Hermann J. Schwarzweber.

---

Sonderabdruck aus den „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs“, V. Jahrgang, 2. und 3./4. Heft.

---

**Innsbruck.**

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

1908

Referent:

**Geh. Hofrat Professor Dr. Heinrich Finke.**

# Vorwort.

Die vorliegende Arbeit sucht ihre innere Begründung in der Tatsache, daß die Geschichte der vorderösterreichischen Landstände bisher noch keine quellenmäßig begründete Darstellung gefunden hat. Was Bader im Jahre 1846 über „Die ehemaligen breisgauischen Stände“ schrieb und 1861 mit seinem „Neuenburger Landtag von 1469“ ergänzend beifügte, kann heute nicht mehr genügen. Das halbe Jahrhundert, das seither verflossen, hat, wie überhaupt verfassungsgeschichtlichen Fragen, so auch im besondern jenen, die landständisches Wesen und Wirken betreffen, in der Geschichtsforschung eine hervorragende Stellung eingeräumt. Es sei hier nur an die Editionen der Landtagsakten verschiedener Territorien erinnert. Für Vorderösterreich fehlt eine solche noch; als kleinen Ersatz dafür wenigstens für das erste Jahrhundert landständischer Wirksamkeit möge diese Studie angenommen werden. Konnte selbstverständlich im Rahmen einer Dissertation nicht die ganze Geschichte der Landstände Vorderösterreichs zur Darstellung gebracht werden, so hoffe ich doch, mit diesen verfassungsgeschichtlichen Darlegungen einen Beitrag zur Erhellung dieses bisher noch selten erforschten Gebiets geliefert zu haben und damit auch einen Beitrag zur Geschichte meines schönen Heimatlandes.

Zum Schlusse möchte ich die willkommene Gelegenheit ergreifen, meinen hochverehrten Lehrern, vor allem Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Finke für die Anregung zu vorliegender Arbeit und wohlwollende Förderung derselben, ebenso Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below für seine wertvolle Unterstützung, und besonders Herrn Prof. Dr. M. Mayr, k. k. Statthaltereiarchiv-Direktor in Innsbruck, für das große Entgegenkommen, mit dem er dieser Abhandlung als Ganzer Auf-

nahme in die „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs« gewährte, meinen geziemenden Dank auszusprechen. Desgleichen bin ich auch den Archivverwaltungen von Karlsruhe und Innsbruck und Herrn Archivrat Prof. Dr. Albert in Freiburg zu großem Dank verpflichtet; ein herzlich Wort des Dankes zum Schlusse meinen lieben Freunden Dr. Flamm und Privatdozenten Dr. Wopfner. Ich betrachte es als eine angenehme Pflicht, ihnen allen an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank auszusprechen.

Freiburg im Breisgau, Weihnachten 1907.

**Hermann Schwarzweber.**

# Inhalt.

Seite

I. Abschnitt.

**Die vorderösterreichischen Landstände bis zu ihrer vollständigen Ausbildung.**

1. Einleitung . . . . . 1
2. Das Territorium der vorderösterreichischen Landstände; der Begriff Vorderösterreich; die vier Lande: Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald 3
3. Die Stellung des Fürsten im Territorium: Mitwirkung der Stände im fürstlichen Rat . . . . . 13
4. Die Zeit der Entstehung der Landstände, ihre unruhige Entwicklung, Schulden, schwache Fürsten . . . . . 18
5. Die ersten Anzeichen landständischen Lebens und ihre weitere Entwicklung . . . . . 21

II. Abschnitt.

**Die vorderösterreichischen Landstände.**

Vorbemerkung. Die Quellen . . . . . 25
1. Die technischen Bezeichnungen . . . . . 26
2. Der Kreis der Landstände; die Mitglieder der Landschaft; Grund der Landstandschaft beim Ritterstand; ein Herrenstand? Der geistliche Stand: Frauenklöster auf dem Landtag? Der dritte Stand: Gleichförmigkeit in seiner Zusammensetzung; Bauern auf dem Landtag? . 38

Anhang: Die Landtagsmatrikeln, ihr Verhältnis zueinander und die Zahl der Landstände . . . . . 70

III. Abschnitt.

**Der vorderösterreichische Landtag.**

1. Das Recht der Landtagsberufung; Selbstversammlungsrecht der Stände; Ort und Zeit des Landtags; Entstehung einer Landtagsberufung; Verkündigung eines Landtags und Besuch desselben . . . . 74

Seite

2. Zwang zum Erscheinen auf dem Landtag; Beschlußfähigkeit des Landtags; Landtagsausschüsse; Teil- und Sonderlandtage . . . . 86
3. Der Gang der Landtagsverhandlungen . . . . . 97
4. Die allgemeine Stellung der Landstände und die Kompetenz des Landtages. Steuern, Landesverteidigung, Landesverwaltung, Landesordnung, Recht und Gericht . . . . . 101
5. Die breisgauischen Landstände und ihre Stellung in der Ständeverfassung Vorderösterreichs . . . . . 109

I. Abschnitt.

# Die vorderösterreichischen Landstände bis zu ihrer vollständigen Ausbildung.

## 1. Einleitung.

Durch die Entscheidung vom 1. Mai 1231[1]) wurde nicht nur die Landeshoheit in rechtlicher Weise begründet, sondern auch der Keim zur späteren landständischen Entwicklung gelegt[2]). Dadurch, daß jene Sentenz den Hochadel zur Teilnahme an der Landesregierung herbeizog und berechtigte, die Erhebung neuer Steuern[3]) von seiner Zustimmung abhängig machte, war nicht nur der neuen Landeshoheit ein Gegengewicht geschaffen, sondern auch die Grundlage gegeben, auf der sich die Wirksamkeit der Stände aufbauen konnte. Zu dem Hochadel kommt bald auch die hohe Geistlichkeit als Landstand, allmählich und unter heftigem Widerstand des Hochadels auch der Dienstadel, die Ministerialen, und schließlich haben auch die finanzgewaltigen Städte auf den Landtagen Sitz und Stimme.

In den frühesten Zeiten freilich, da nur wenige erst zu den Landständen gehörten, konnte man sich mit Einrichtungen begnügen, wie sie z. B. der geschworene Rat der Landherrn darstellt, der „in der Entwicklung der Landstände ziemlich allgemein eine Übergangsform

---

[1]) Ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et maiorum terrae consensus primitus habeatur. MGH hist. fol. LL 2, 283.

[2]) Das folgende Schema der landständischen Entwicklung stellt Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896, S. 162, auf.

[3]) G. v. Below, Territorium und Stadt, München 1900, S. 171.

gebildet hat« [1]). Später, als der Kreis der politisch berechtigten Personen und Körperschaften sich schon erheblich erweitert hatte [2]), als die großen Städteeinungen sich bildeten [3]), als die Geldwirtschaft die Städte zu gewaltigen Machtfaktoren werden ließ, wurde es zur Regel, daß der Herrscher sich auch an die Gesamtheit oder doch eine größere Zahl einzelner Landstände wandte [4]). Die alte Form des Rates war zu eng geworden; an seine Stelle trat seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Österreich die neue Form des Landtages [5]).

Nach Luschin von Ebengreuth sind „Landstände . . . erst dann vorhanden, wenn gewissen Klassen der Landesbewohner in allgemeinen Landesangelegenheiten das Beraten des Fürsten als ihr Recht zusteht, oder dieser darüber hinaus in gewissen Fällen an deren Zustimmung gebunden erscheint [6])«. Ähnlich bestimmt v. Below den Begriff Landstände [7]); nur hebt er scharf hervor einmal die enge Beziehung zum Territorium und dann die Verpflichtung des Landesherrn, bei wichtigeren Regierungshandlungen die Zustimmung seiner Landstände einzuholen. Während also Luschin von Ebengreuth schon im rechtlich begründeten Beraten des Fürsten in allgemeinen Landesangelegenheiten einen Beweis für Landstände erblickt, geht v. Below weiter und verlangt deren Zustimmung. Schärfer als Luschin unterscheidet er beim Fürstenrat, ob dieser nur auf Grund seines persönlichen Verhältnisses zum Landesherrn, als seine Mannen oder Ministerialen den Rat abgibt, oder auf Grund seiner Beziehung zum Territorium [8]). Das letztere ist aber erst möglich nach einer weiter vorgeschrittenen Konsolidierung der Territorien, die vom 13. zum 14. Jahrhundert stattfand. Jetzt im Laufe des 14. Jahrhunderts sehen wir den „Landesherrn fortan an die Mitwirkung eines oder mehrerer Stände seines Territoriums gebunden« in allen wichtigeren Angelegenheiten [9]). Klug nützen sie die Lage des Fürsten und der Zeit aus, verlangen bei der Bewilligung neuer militärischer und Steuerleistungen [10]) stets neue

---

[1]) A. Luschin von Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände, Historische Zeitschr. (HZ) LXXVIII. 441.

[2]) HZ. LXXVIII. 440.

[3]) HZ. LXXVIII. 453.

[4]) HZ. LXXVIII. 452.

[5]) HZ. LXXVIII. 454.

[6]) HZ. LXXVIII. 431.

[7]) v. Below, a. a. O. S. 163.

[8]) v. Below, S. 168.

[9]) v. Below, S. 173.

[10]) v. Below, S. 175.

Rechte oder wissen alten Ansprüchen und Gewohnheiten rechtliche Geltung zu verschaffen. Die Stände waren zu einer Macht geworden; die Ritterschaft durch ihre Bedeutung für den Krieg, die Städte durch ihre Geldmittel [1]). Die landständische Verfassung freilich hält nicht gleichen Schritt damit. Man kann wohl „das 14. und 15. Jahrhundert als eine Periode ohne ausgeprägtere Formen und das 16. als das der Ausbildung einer festeren Geschäftspraxis“ bezeichnen [2]).

Es soll hier zwar in erster Linie die Landtagsverfassung von Vorderösterreich dargestellt werden, dabei ist aber nicht zu vermeiden, in etwas auch auf die Voraussetzungen dieses landständischen Lebens einzugehen und die Vorgeschichte der Landtage und Landstände kurz zu zeichnen. Dabei wird sich auch zeigen, ob und inwieweit diese oben dargelegten Theorien vom Ursprung, von der Entwicklung und dem Wesen der Landstände auch für Vorderösterreich zutreffen.

## 2. Das Territorium der vorderösterreichischen Landstände; der Begriff Vorderösterreich; die vier Lande: Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald.

Die erste Voraussetzung für die Entwicklung landständischen Lebens ist das Territorium. Erst wenn dessen Konsolidierung vorgeschritten ist, ist der Boden gegeben, auf dem sich Landstände ausbilden können. Schon früh beginnend, erfolgt trotzdem der Ausbau des Territoriums Vorderösterreichs nur langsam und schrittweise.

Die Habsburger waren aufs engste mit dem Oberelsaß verwachsen [3]). Als mächtiges Geschlecht dieser Gegend erhielten sie die Landgrafschaft übertragen, die seit 1135 erblich wurde. Im Urbar von 1303 finden sich als Einteilung der elsässischen Besitzungen schon die vier Ämter: Ensisheim, Landsberg, Albrechtstal und Landser. An der Spitze stand der Vogt von Ensisheim, jener Stadt, die durch Rudolf in den militärischen Mittelpunkt des Gebietes umgeschaffen wurde,

[1]) v. Below, S. 176.

[2]) v. Below, S. 178. Ähnlich auch R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., Leipzig 1898², S. 606 f., und G. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch., Leipzig 1901, S. 137. Letzterer betont die Wichtigkeit der Landtage, die für ihn „das wichtigste Organ der Landstände“ sind, während Luschin von Ebengreuth in ihnen nur „eine einzelne Phase in der Entwicklung des landständischen Lebens“ erblickt. (HZ. LXXVIII. 455.)

[3]) Vgl. A. Schulte, Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger, MIÖG. VII.; das Reichsland Elsaß-Lothringen III., Straßburg 1898—1901; Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß, Freiburg 1902.

und die in späteren Jahrhunderten der Sitz der vorderösterreichischen Regierung und des landständischen Wesens ward. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam allmählich der ganze Pfirter Besitz an die Habsburger, wodurch sie im Oberelsaß geradezu beherrschend wurden.

Auch im Breisgau [1]) lag schon von den frühesten Zeiten an habsburgischer Besitz. Seit dem 14. Jahrhundert war die österreichische Politik darauf gerichtet, den ganzen Breisgau unter die Landeshoheit des Hauses Habsburg zu bringen. Die Herrschaften Kastelberg und Schwarzenberg, das Münstertal durch die Vogtei über St. Trudpert, die Herrschaft Kürnberg und die Stadt Kenzingen durch endgültigen Verzicht des Markgrafen von Hachberg, Freiburg durch Selbstübergabe, Villingen, dazu noch Schaffhausen, Rheinfelden, Neuenburg, Breisach und Endingen wurden im Laufe des 14. Jahrhunderts österreichisch, und die Landeshoheit über die übrigen Teile der Landgrafschaft Breisgau hat Österreich durch die Geltendmachung landgrafschaftlicher Rechte (nach 1368) errungen.

So stellt sich uns im 15. Jahrhundert das österreichische Vorland am Oberrhein [2]), bestehend aus Oberelsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald dar als ein Gebiet, das ziemlich geschlossen vom Kamm der Vogesen bis über den des Schwarzwalds reicht. Südlich von Kolmar läuft die Grenze zuerst gegen Westen, dann entlang des Gebietes der Abtei Murbach zum Kamm der Vogesen. Auf diesem entlang und hinüber zum Jura, dann gegen Osten, Belfort und Pfirt noch einschließend, zum Flüßchen Birs und vor Basel zur Mündung der Wiese in den Rhein. Gegen Osten ist der Rhein Grenze. Der Breisgau war mit Ausnahme der badischen Herrschaften Hochberg, Rötteln und Sausenberg in österreichischen Händen. Im Elsaß und Sundgau war nur Mühlhausen reichsfreie Enklave. Seit den frühesten Zeiten waren des Breisgaus Grenzen unverändert geblieben [3]). Im Westen gingen sie von Basel aus den Rhein entlang bis zur Bleiche, diese als Nordgrenze benutzend aufwärts gegen den Kamm des Schwarzwalds, auf diesem als Ostgrenze vom Hünersedel aus weiter zum Feldberg, von dort zwischen der Wiese und Wehra zum Rhein und mit diesem nach Basel. Dazu kommen noch die vier Waldstädte Säckingen, Lauffenburg, Waldshut, Rheinfelden und der Schwarzwald. Von Waldshut läuft die Grenze den Rhein aufwärts bis gegen Schaffhausen, das

---

[1]) Vgl. H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904.
[2]) G. Droysen, Allgem. Histor. Handatlas, Leipzig 1886, S. 34, 35.
[3]) H. Fehr, a. a. O. S. 1.

zu dem Land der Eidgenossen gehört, dann in unregelmäßiger Linie die Landgrafschaft Stühlingen abtrennend über den Schwarzwald [1]), an der Grafschaft Fürstenberg entlang, in schmalem Arm zwischen Kinzig und Donau hindurch gegen Rottweil hin, dann zurück zum Ausgangspunkt der Ostgrenge des Breisgaus, dem Hünersedel.

Mit dieser Umgrenzung der westlichsten Vorlande des Hauses Habsburg haben wir zugleich das Territorium der vorderösterreichischen Landstände umschrieben, wie sie in dem Landleutzettel von 1468 aufgezählt sind [2]). Aber wir haben damit auch das Ergebnis einer Entwicklung vorweggenommen, die zwar schon früh einsetzt, aber erst spät zu ihrem Abschluß gelangt.

Nicht immer und nicht von den frühesten Zeiten an gehörten diese vier Lande Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald zu einander. Die Lande Elsaß und Sundgau waren stets beisammen, dazu zwang schon ihre geographische Lage und historische Entwicklung [3]). Aber des Breisgaus und Schwarzwalds Schicksale waren wechselvolle, unruhige. Die Richtung ihrer Entwicklung bewegt sich in keiner geraden aufsteigenden Linie.

Jener Otto von Ochsenstein, der von König Rudolf am 17. Dezember 1280 zum königlichen Statthalter für das Elsaß und den Breisgau bestellt wurde [4]), war zugleich auch noch, unbeschadet dieser seiner Würde als königlicher Landvogt, Statthalter und Pfleger [5]) der österreichischen Vorlande. Doch scheint dies auch der Grund seines Rücktrittes oder gar seiner Entsetzung als königlicher Reichslandvogt im Elsaß gewesen zu sein [6]). Bestimmter und schärfer umgrenzt erscheint die Verwaltung der Vorlande jedoch erst im 14. Jahrhundert. Und hier zeigt sich schon früh in der Ernennung des Hermann von Ratoltzdorf zum österreichischen Landvogt im Elsaß, Sundgau, Breisgau und den Pfandstädten Breisach und Neuenburg im Jahre 1367 [7]) die spätere Verwaltungsorganisation dieser Lande am Ober-

[1]) S. Riezler, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg, Tübingen 1883, Karte.

[2]) Landleutzedel von 1468. GLA. Karlsruhe BG 1084. (Generallandesarchiv.)

[3]) Schmidlin, a. a. O. S. 58.

[4]) ZGO. XI. 293 f. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.)

[5]) J. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß, Straßburg 1905, S. 22.

[6]) Ibid. S. 22.

[7]) 1367 Aug. 20. Wien. Wir Albrecht . . . tůn kunt, wan wir von vnser selbs vnd vnsers lieben brůders herzog Leupolts wegen vnser landvogtey vnd phleg ze Elsaß, ze Svnggöw vnd ze Brisgöw . . . vnserm . , . Hennmann von Ratoltzdorf empholhen haben . . .ZGO XXXVI. 81.

rhein. Freilich darf man in dieser frühen Vereinigung der drei Länder unter einem Landvogt noch keine festgewordene Einrichtung erblicken, sondern nur einen Hinweis auf die spätere Entwicklung. Noch immer wechseln in scheinbar unregelmäßiger Folge die Lande am Oberrhein ihren Landvogt; die Begriffe der Vogteien sind noch nicht fest umgrenzt. Freiburg, die bedeutendste Stadt des Breisgaus, rechnet sich noch bei ihrer Selbstübergabe an Österreich zur „oberen lantvogtie ze Swaben, ze Ergow, ze Turgow vnd vf dem Swartzwalde“ und erhält dies auch in der neuen Verfassungsurkunde bestätigt [1]); erst 1370 kommt sie in die Landvogtei im Breisgau, jedoch nur, wenn sie keinen Widerspruch dagegen erhebt, sonst bleibt sie „vnder einem lantvogt in Swaben [2]).“ In demselben Jahre finden wir das ganze Gebiet in drei Landvogteien eingeteilt, jede mit einem Landvogt an der Spitze [3]), aber drei Jahre darauf schon wieder vereinigt unter Rudolf von Walse, dem „lantvogt meiner gnedigen Herren von Österrich in Swaben und in Elsassen, in Argôw, in Túrgôw und in Brisgôw [4]).“ Nur für kurze Zeit. Im Jahre 1381 ernennt Herzog Leopold Martin Malterer zu seinem Landvogt im Elsaß, Sundgau und Breisgau [5]), und in einer anderen Urkunde dieser Zeit kommen Herr Johans, Truchseß von Waltpurg, Landvogt zu Schwaben, zu Ergau, Turgau und auf dem Schwarzwald und Herr Reinhart von Windegk, Landvogt im Breisgau vor [6]). Auch jene Landvogtei des Truchsessen von Waldburg scheint sogar noch einmal in zwei zerlegt worden zu sein, denn die Schweizer Besitzungen der Habsburger samt dem Schwarzwald erscheinen, wie schon 1378 unter dem Landvogt Gottfried Müller [7]), so auch jetzt unter Walther Herr ze der alten Klingen als ein besonderer Bezirk, der den Turgau, Aargau und Schwarzwald umfaßt [8]). So war im 14. Jahrhundert der

---

[1]) FUB. I. 637. (Freiburger Urkundenbuch.) „Wan ouch die vorgenant stat gelegen ist gegen vnsern landen ze Swaben, darumbe setzen wir vnd wellen, daz si ewiklich gehöre in die obern Lantuogtye, ze Swaben, ze Ergöw, ze Turgöw vnd zuo dem Swartzwalde“ FUB. I. 642 f. Darnach ist auch ZGO. X. 488 zu berichtigen.

[2]) FUB. I. 554.

[3]) BUB. IV. 315. (Basler Urkundenbuch.)

[4]) ZGO. XXVI. 381. Noch im Jahre 1412 Juli 18 schreibt „Burckart von Mannsperg, ritter, lantvogt miner gnedigen herschafft von Oesterrich“, daß ihm Herzog Friedrich „der herschafft von Oesterrich lande hie dissite des Arles empfolhen.“ Sollte das noch einmal ein Landvogt sein für sämtliche habsburgischen Lande außerhalb des Arlbergs? Wahrscheinlicher ist, daß er es nur für Elsaß und Breisgau war. FUB. II. 246.

[5]) ZGO. 61 S. 39. Mitt. 11 n. 10 Reg. 39.

[6]) BUB. V. 64. [7]) ZGO. VI. 369.

[8]) Stadtarchiv Freiburg, Kopialbuch A S, 114.

Breisgau und Schwarzwald durch die Person seines Landvogtes bald mit den im Osten gelegenen habsburgischen Landen Vorderösterreichs mehr verbunden, bald mit den im Süden oder Westen. Außer Freiburg scheint freilich der übrige Breisgau nie mit Schwaben vereinigt gewesen zu sein. Und wenn der Breisgau am Ende des 14. Jahrhunderts noch einmal zusammen mit dem Aargau und Thurgau vorkommt, so ist er das nur, weil das Elsaß mit jenen verbunden ist[1]). Im folgenden Jahrhundert verschmilzt sogar der Breisgau so eng mit dem Elsaß, daß unter diesem Sammelnamen das gesamte habsburgische Gebiet in der Rheinecke und um dieselbe erscheint[2]), also die Ge-

[1]) Das geht aus der Zusammenstellung hervor, wie die Länder aufgezählt sind: Hz. Albrecht „vnserm lieben getrewen Reinharten von Wêhingen, vnserm lantvogt in Ergow, in Turgow und auf dem Schwarzwald, im Elsazz, Suntgow und Brisgow“ 1390 Okt. 26. ZGO. XXXVI. 299.

[2]) Im Codex 111 S. 438 des k. k. Statthaltereiarchivs Innsbruck befindet sich der Eid, den der, welchen „Herzog Sigmund zu seinem Landvogt gesetzt hat im Elsaß, Sundgau, Breisgau und auf dem Schwarzwald“ schwören muß; und dieser Eid trägt die Überschrift: „des lanntuogts jm Ellsaß ayde“. Ferner werden viele Landvögte, von denen es sicher ist, daß sie in den vier Landen Landvogt waren, nur als Landvogt im Elsaß bezeichnet. König Sigmund bezeichnet einmal „Graf Hannsen von Luppfen . . . vnsern Landvogt in Brisgow, Obernelsaß vnd Sunkow“ (FUB. II. 273) und in demselben Jahr 1417 wieder nur „vnsern Landvogt in obern Elsass. FUB. II. 277. So soll auch 1429 Freiburg dem Grafen Wilhelm von Montfort als dem „lantuogt in Ellsass vnd Sunkgew“ huldigen, obwohl es doch hier besonders angebracht gewesen wäre, auf seine Eigenschaft als Landvogt im Breisgau hinzuweisen. (FUB. II. 386.) 1443 heißt es in einer Urkunde: Markgraf Wilhelm von Hochberg, Landvogt im oberen Elsaß, Sundgau, Breisgau und auf dem Schwarzwalde, (Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Wien 1842, VI. Reg. n. 645) im nächsten Jahre nur noch Landvogt im oberen Elsaß (Lichnowsky VI n. 729). 1464 Sept. 7 stellt „Peter von Mörsperg . . . Hertzog Sigmundes lanndvogt inn Elsas, Sunkkow, Brysgöw vnd am Swarzwald“ (FUB. II. 484) eine Urkunde aus, auf welche sich Hz. Sigmund als „durch vnnsern laundtuogt im Elsazz“ beruft (FUB. II. 485). (Diese Beispiele ließen sich noch ohne Mühe vermehren, besonders aus den Copialbüchern und Codices des k. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck und den Copialbüchern des Stadtarchivs in Freiburg. Z. B. Innsbruck Cod. 110. Bl. 176; Copb. Serie 2, A 1476—80, Schwind u. Dopsch, Urk. z. Verfgesch. n. 227; Freiburg, Copb. A S. 193 und viele andere. Ferner Witte, Regesten II n. 1503, 1449, 1616, 1923 u. a. m.; Stadtarch. Breisach.) Sollte dies auch schon 1385 der Fall gewesen sein, wo Herzog Leopold Neuenburg seine Freiheiten konfirmiert und sie zu schirmen gebietet „allen unsern . . . Landvögten, Amptleuten und Phlegern in allen unsern landen und sunderlich in Ergow, in Turgow und uf dem Schwarzwald und Elsazz und in Suntgow“? Neuenburg 1385. (Huggle, Gesch. der Stadt Neuenburg a Rh., Freiburg 1876 Urkbeil. n. 16.) 1412 dagegen tut Hz. Friedrich dasselbe kund, und hier ist hinter Elsazz noch „in Brisgow“ eingefügt. (Huggle, Urkbl. n. 22.) Selbst noch 1594 kommt ein Akten-Faszikel vor mit der Aufschrift „Elsasische

biete Elsaß, Sundgau, Breisgau und der Schwarzwald. Letzterer gehörte lange Zeit zum Aargau und Thurgau, auch als der Breisgau schon dem Elsaß angeschlossen war, aber während und nach den Schweizerkriegen, als diese Lande Habsburg verloren gingen, mußte er sich dem Breisgau und damit Elsaß anschließen. Nun ist das Territorium geschlossen und in der Bestellungsurkunde des Herrn von Rappoltstein zum Landvogt [1]) desselben genau umschrieben, jenes Territorium, dessen landständische Verfassung zu zeichnen unsere Aufgabe sein soll.

Der Begriff des Wortes Vorderösterreich ist nicht scharf umgrenzt. Für diese vorliegende Untersuchung soll unter Vorderösterreich nur jenes Territorium verstanden sein, das später dem vorderösterreichischen Regiment in Ensisheim unterstand, nur jene „vier vordern land," wie es in einem Schreiben Maximilians heißt [2]), deren Vereinigung wir oben darzustellen suchten. In der Literatur hingegen findet sich meist der Begriff Vorderösterreich auf sämtliche habsburgische Lande außerhalb des Arlbergs angewandt. Es sei deshalb hier in Kürze auf die Entwicklung und Geschichte des Begriffes und Wortes Vorderösterreich eingegangen.

Das Wort Vorderösterreich ist ein Sammelname und bedeutet nach seinem ursprünglichen Wortsinne alle habsburgischen Länder, die vor dem eigentlichen Österreich liegen, also vor dem Arlberg und Fern [3]). Diese Bezeichnung der habsburgischen Lande am Rhein in Beziehung auf Österreich konnte aber erst aufkommen, als die Habs-

---

Lanndtags Proposition 1594", ein Landtag, bei dem aber die Stände von Elsaß Sundgau, Breisgau und dem Schwarzwald versammelt waren. (Innsbruck St.A. XXV, 41.) Es ist wohl dasselbe wie 1415, wo die gesamten Vorlande einfach mit „in Swaben vnd in Ellsass" bezeichnet werden. (Lichnowsky V. Urkbeil. 4.)

[1]) 1432 April 9. Hz. Friedrich gibt Smasman Herren zu Rappoltstein die Landvogtei im Elsaß, Sundgau, Breisgau, die Städte Villingen, Waldshut, Lauffenberg und Säckingen samt dem Schwarzwald zu verwesen und setzt ihn zum Landvogt darüber. Lichnowsky, V n. 3107. 1437 Juni 26. Markgraf Wilhelm von Hochberg wird zum Landvogt im Elsaß, Sundgau, Breisgau und den Städten Villingen, Waldshut, Laufenberg und Säckingen bestellt. Witte, Regesten II n. 1449. Darnach ist auch Kreutter, Gesch. d. vö. Staaten II. 164 richtig zu stellen, der erst mit dem Tode Hz. Albrechts 1463 den Breisgau mit dem Elsaß vereinigt werden läßt.

[2]) Karlsruhe, Generallandesarchiv. Breisgau, Generalia 1029.(BG.) 1508 März 26.

[3]) So faßt es Kretschmer, Hist. Geographie von Mitteleuropa, München 1904, S. 591 f., auf, und teilt es in drei Haupteile: die Landgrafschaft im Breisgau, Schwäbisch-Österreich und die Vorarlbergischen Herrschaften. — Ähnlich Kreutter in seiner „Geschichte der k. k. vorderösterr. Staaten", St. Blasien 1790, Einleitung S. 1 f.

burger ihren Schwerpunkt nach Osten verlegt hatten [1]), als Österreich das Land war, von dem aus sie die Umwelt betrachteten. So ist es erklärlich, daß in den ersten Zeiten sich das Wort gar nicht findet. Der Arlberg bildet die Grenze, und nach ihrer Lage heißen die Lande „hie dishalb des Arls“ und „enhalb des Arlbergs [2]).“ Und oft sind sogar noch die vordern Lande mit diesseits bezeichnet [3]). Stets aber sind sie mit ihren alten Gaunamen genannt [4]), und erst spät, nach der Mitte des 15. Jahrhunderts, beginnt jene Bezeichnung der „vorderen Lande“ aufzutreten, um im 16. Jahrhundert unbestritten zur Herrschaft zu gelangen. In Tirol mag man wohl auch die Vorlande mit Schwaben bezeichnet haben [5]), aber der Ausdruck ist nie durchgedrungen. Dagegen begegnet uns schon auffallend früh die Bezeichnung „obere Lande [6]),“ ein Ausdruck, der wohl als Vorläufer der „vorderen“ erklärt werden kann. Aber er bleibt zunächst ohne Einfluß, nach wie vor tragen die Lande ihre alten Namen, und als Zusammenfassung wird ihre Lage zum Arlberg angegeben. Erst 1445 treffen wir ihn wieder [7]). 1454 ebenfalls [8]), und 1458 ist er sogar deutlich umschrieben und erklärt [9]). Es war das insofern ein Fortschritt, als man die Lande als ein Ganzes zu erfassen oder doch als

---

[1]) Für den Beginn jener Entwicklung ist das Jahr 1281 entscheidend. R. Steinacker, Regesta Habsburgica 1905 I. Reg. n. 702.

[2]) FUB. II. 41. 1385 März 18.

[3]) Huggle, Urkbeil. n. 16; Lichnowsky V. 778; VI. 854, 1322, 1135. FUB. II. 245.

[4]) Noch 1490, Schwind-Dopsch n. 227, 1444; St. A. Breisach III.

[5]) Lichnowsky V. 2363, 2365. FUB. II. 369; ebenso wenn Mkgf. Albrecht von Brandenburg an Kaiser Friedrich schreibt: „wenn ihr das Land zu Schwaben, das zum Haus zu Österreich innen hättet . . .“ 20. März 1464. Quellensammlung für fränkische Geschichte II. 101 ff., zitiert nach Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg III. 125.

[6]) 1387 Aug. 18. Freiburg huldigt dem Herzog Albert; „Als . . . Herzog Albrecht . . . vnd Hz. Wilhelm vnd Hz. Lüpolt . . . alle ire land vnd fürstentuom zuo den nidern, vnd ouch disen obern iren landen nu wider zusamen geleit habent . . .“ FUB. II. 56. 1387 Aug. 21. Hz. Albrecht bestätigt die Freiheiten Breisachs „voller gewalt diser vnserer obern landen nie von nuwen dingen an vns komen ist.“ St. A. Breisach II.

[7]) Lichnowsky VI. 987.

[8]) „von iren obern vnd nidern Landen wegen“ FUB. II. 432, 433.

[9]) „allen vnsern prelatten . . . grauen . . . und gemainiklich aller lantschafft vnd inwonern vnsrer oberland, nemlich im Elsaß, Suntgaw, Brifgaw vnd auf dem Schwartzwald, der herrschaft Burgaw, Hegaw vnd andern enden, ze Schwaben vnd den kraissen enhalben des Arls vnd Verrn, dem hawß Oesterreich zugehörend.“ FUB. II. 459, Abschr. auch in einem Vidimus von 1458 St. A. Breisach III. 119.

ein Gemeinsames zu bezeichnen suchte. Damit sind wir auch in die Epoche gekommen, wo der Ausdruck die „vorderen Lande“ aufkommt und gebräuchlich wird. Nachdem schon 1428 die Zusammenfassung „in den hindern unsern landen [1])“ bezeugt ist, muß es auffallen, daß nicht fast gleichzeitig damit die entsprechende Bezeichnung der vordern Lande erscheint. Diese scheint erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts üblich geworden zu sein [2]). Ähnlich klingt es, wenn es im selben Jahr heißt: „die land dauor, vnser lantschaft dauor [3]).“ Jedoch zeigen neben diesen Stellen ebensoviele andere, daß die Bezeichnung noch zu keiner allgemein giltigen und unumgänglichen geworden ist [4]). Allmählich gewinnt der neue Ausdruck an innerer Kraft und äußerem Bereich [5]). Daneben taucht ein neuer auf: gleichbedeutend wie „vordere Lande“ erscheint nun „äussere Lande“ wohl beeinflußt durch die Bezeichnung „innere Lande [6]),“ doch vermag er nicht durchzudringen. Die „vordern Lande“ waren jetzt ein Wort des täglichen Gebrauchs. Aber was verstand man darunter? Waren es sämtliche habsburgischen Lande außerhalb des Ferns und Arlbergs? Oder war es das Gebiet des Elsaß', Sundgaus, Breisgaus und Schwarzwalds? Wenn es sämtliche Gebiete waren, wie konnten dann die acht „geordennt Rät von den vordern lanndn“ als Vertretung der Vorlande gelten, wo sie doch nur die Westecke derselben vertreten konnten [7])? Warum treffen wir dann nicht auch die Bezeichnung „Vorlande,“ als ganz Vorarlberg bis an den Bodensee und Rhein Gaudenz von Matsch verliehen wird [8]), während doch beim Elsaß und Breisgau stets die Bezeichnung angewandt wird? Andrerseits wieder muß man zugeben, daß in der Verzichtleistung Erzherzog Sigmunds der Kreis der vordern Lande bestimmt alle Lande jenseits von Arl und Fern umfaßt. Also: „Elsaß, Sungkaw, Brysgaw mitsambt der grafschaft zu Pfiert, dem Swartzwald, der vier statt am Rein, Sekhingen, Lauffemberg, Waldshut, Reinfelden, auch der stat Villingen, unsrer lantgraf-

---

[1]) FUB. II. 380.

[2]) Sigmund entbietet allen „in vnsern vordern Landen in Ellsass, Sunkaw Prisgew vnd Schwartzwald gesezzen“ seine Gnade. Statthalterei-Archiv Innsbruck (St. A. I.) Copbuch Serie 2, 1466—83. Bl. 60. 1468 Juni 8.

[3]) St. A. I. Cod. 111 S. 324.

[4]) St. A. I. Cod. 111 S. 328. St. A. I. Copbuch 1468—83 Bl. 138; FUB. II. 519. Archiv f. österr. Gesch. LI. 347. ZGO. V. 483 (1444).

[5]) FUB. II. 562 i. J. 1483, II. 573 i. J. 1487; St. A. I. Cod. 113 Bl. 59, 127; Archiv LI. 382.

[6]) Archiv f. österr. Gesch. LI. 347, 441 Beil. 5; FUB. II. 574.

[7]) St. A. I. Cod. 113 Bl. 59; Archiv LI. 366, 441 Beil. 5, 363.

[8]) Archiv f. österr. Gesch. LI. 436.

schaft Nellemburg, unser marggrafschaft Burgaw, auch unser herrschaften Hohemberg, Tryberg, Velkirch, Bregentz, Bludentz, mitsambt der grafschaft Sunnenberg, dem tal Montafon, unser herrschaft Hohenek, der landvogty im obern und niedern Swaben[1]).« Zweifellos bildete das ganze Gebiet keine Einheit. So wenig als es geographisch ein geschlossenes Ganzes darstellte. Es zerfiel in drei Kreise, jeder Kreis mit zwei Hauptleuten an der Spitze: 1. Feldkirch, Bludenz, Bregenz, Sonnenberg, Hohenegk, Neuburg, Guttenburg; 2. Hohenberg, Hegew, Land Schwaben; 3. Elsaß, Sundgöw, Breisgau, Schwarzwald[2]). Was also ist Vorderösterreich, was sind die Vorlande[3])? Diese Schwierigkeit ist gelöst, wenn wir den Begriff „Vorlande« in zweifachem Sinn erklären. Einmal gelten für Vorderösterreich alle jene Lande, die jenseits vom Arlberg und Fernpaß gegen Westen liegen. Ihre Gesamtheit wird als Vorderösterreich bezeichnet. Das ist der Begriff im weitesten Umfang. Im speziellen besonderen Sinn dagegen bedeutete die „vorderen Lande« die vier Lande am Oberrhein, deren Zusammenschluß zu einer Einheit unter dem Landvogt im Elsaß wir oben zeigten. In dieser doppelten Bedeutung kommt der Ausdruck schon im 15. Jahr-

---

[1]) Schwind-Dopsch n. 227.

[2]) Jäger, Urkbeil. V, Archiv für österr. Gesch. LI., 445 f. 1487 Landtag Meran.

[3]) Lichnowsky nennt so den Markgrafen Wilhelm von Hochberg „Landvogt der österreichischen Vorlande", obwohl er nur Landvogt von Elsaß, Sundgau, Breisgau und dem Schwarzwald war. — Auch Jäger, Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzoge Sigmund an den röm. König Maximilian von 1478—1490, Archiv f. österr. Gesch. Bd. LI, fühlt diese Schwierigkeit, aber sie wird ihm nicht bewußt. Graf Oswald von Thierstein ist bei ihm „oberster Landvogt im Elsaß und in den übrigen Vorlanden" (S. 352), wie er auch Kaspar von Mörsberg „Landvogt der vorderen Länder" (S. 356) nennt. Hier ist also nur zweierlei möglich: entweder deckt sich bei Jäger der Begriff „der vorderen Länder" mit dem Territorium Elsaß Sundgau, Breisgau Schwarzwald, worin die Genannten Landvögte sind, oder aber die Vorlande stellen alles Gebiet dar diesseits von Fern und Arlberg, dann ist es unrichtig; denn nie war das ganze Gebiet vom Arlberg bis zu den Vogesen unter einem Landvogt. Und wenn Jäger unter Vorlande dieses gewaltige Gebiet versteht, dann ist es ebenfalls unrichtig zu sagen: für die Vorlande schrieb er (sc. der Hz.) einen Landtag nach Freiburg aus (S. 333). Besonders deutlich ist die Unsicherheit, mit der Jäger von Burgau spricht. „Wegen Burgau und der österreichischen Vorlande" (S. 385), „die österreichischen Lande zumal Burgau" (396), „sowohl wegen der vorderösterreichischen Lande als auch wegen Burgau" (397). Auf ganz anderem Standpunkt steht er, wenn er Vorarlberg in einem Regest für „die österreichischen Vorlande" erklärt (436). Das ist um so weniger gerechtfertigt, als in der Urkunde bezeichnender Weise von „Vorlande" oder „vordern Landen" gar keine Rede ist. Ebenso Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg, S. 393 u. S. 397.

hundert vor. Aber nie wird außer dem elsäßischbreisgauischen Kreis etwa auch ein anderer Kreis der Lande vor dem Arlberg und Fern mit „vorderen Lande“ bezeichnet. Nur für die Gesamtheit jener Lande oder für Elsaß-Sundgau-Breisgau allein wird der Ausdruck angewandt. In der Folgezeit können wir beobachten, wie der Ausdruck in letzterem Sinn bald vorherrschend wird [1]). Im 16. Jahrhundert geht zwar der Begriff in seiner Allgemeinbedeutung nicht verloren [2]), aber fast ausschließlich finden wir ihn im speziellen Sinn [3]). Maximilian gebraucht die kurze Bezeichnueg „vnser vier vorderland [4]).“ Wenn sich aber so der Begriff „Vorlande“ oder „vordere Lande“ schließlich auf die vier westlichsten des gesamten Gebietes festlegte, dann mußte für die vier übrigen Lande ein neuer zusammenfassender Name gesucht werden. Und wie der Abschluß einer schönen Entwicklungsreihe kommt es uns vor, wenn es tatsächlich im Befehl zur Ankündigung eines Landtagsmandats „in die V.: O.: lannd“ heißt: „Tyrol sambt allen äusseren vnd vorderösterreichischen Inncorporierten vnd zuegethanen Landen [5]).“ Hier wird also genau geschieden zwischen äußeren und vorderen Landen. Unter „äusseren“ Landen ist hier wohl dasselbe verstanden, was in einer andern Landtagsverhandlung als „vnsere Schwebische vnd vorlandische Gratschaften, Landtgrafschaften, Marggrafschaften, Herrschaften vnd Stett ennhalb des Verren und Arls [6])“ bezeichnet ist. Am Ende des 16. Jahrhunderts begegnet uns noch einmal ein Konzept einer Landtagsproposition, die uns noch einmal bestätigt, wie der Begriff Vorderösterreich sich auf unsere vier Lande beschränkt hat. Wiederum wird hier in „ober [7]), ausser vnnd vorderösterreichi-

---

[1]) 1499 März 9. Maximilian an die Landstände „in vnnsern Fürstenthumben vnd lannden Ellsaß, Sunckgow, Preyßgow vnd Schwartzwald.“ „Haben . . . auch vnnsern lanndtvogt im Ellsaß für vnnser vorder lannde, vnnd dann Hanns Jacoben von Bodmen den eltern, für vnnser lanndtgraffschafft Nellenburg, marggraffschafft Burgow, herrschafft Hohenberg, vnnd lanndtvogtey in obern vnd nidern Swaben zu hauptleuten geordennt.“ FUB. II. 633 f.

[2]) BG. 1083 Bl. 36, 37.

[3]) FUB. II. 670. BG. 1029, 19, 28, 29, 31, 34, 36, 38, 41, 46, 47, 49. 52. St. A. I. XXV. 27; BG. 1083.

[4]) BG. 1029, 33. 1508 März 26.

[5]) 1537 St. A. I. XXV. 27, 34 „vnserer Stend der Vorland werden sich neben andern vnsern obern, ynnern vnnd vordern schwebischen auch den Niderösterreichischen Erblanden in die Sechsjärighilf gehorsamblichen einlassen. St. A. I. XXV. 41, 2. 1594.

[6]) Ibid. XXV. 27, 13.

[7]) Kommt seit dem 16. Jahrh. als Bezeichnung für Tirol auf. St. A. I. XXV. 27, 29.

sche Lannde [1])« geschieden und zugleich die Bezeichnung der verschiedenen Landtagskreise angegeben. Darnach unterschied man einen Schwäbischen, Wallgauischen, Tirolischen und Vorderösterreichischen Landtag [2]). Die Bezeichnung „vorderösterreichische Landständ [3]), vorderösterreichischer Landtag [4]) u. s. w. waren technisch geworden für die Lande Elsaß, Sundgau, Breisgau und den Schwarzwald.

### 3. Die Stellung des Fürsten im Territorium: Mitwirkung der Stände im fürstlichen Rat.

Die Stellung des Fürsten in unserem Territorium ist in den ersten Jahrhunderten durchaus selbstständig und unabhängig. Solange nicht das Territorium konsolidiert war, war auch keine Voraussetzung zu irgendwelcher verfassungsmäßigen Beschränkung der landesherrlichen Gewalt gegeben. Deshalb ist es auch ausgeschlossen, so früh etwa wie für die Steiermark [5]) landständischen Einfluß nachzuweisen. Erst ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts macht sich ständische Mitwirkung bemerkbar in der Form der Beratung des Fürsten. Für Österreich hat Luschin von Ebengreuth genau unterschieden zwischen dem „inneren Rat,« der Beamtencharakter hatte und Besoldung empfing und dem „geschworenen Rat der Landherren,« „der in der Entwicklung der Landstände ziemlich allgemein eine Übergangsform gebildet hat [7]).« Gothein hat dasselbe für die Kurpfalz gefunden, nur läßt er den zweiten Rat mehr eine gelegentliche Ergänzung des ersten, aber keine besondere Institution sein [8]). Ob es auch für unsere Vor-

[1]) St. A. I. XXV. 41, S. 42, ferner „die fürstlich Grafschaft Tyrol sambt allen aussern vnnd vorderösterreichischen Landen“ S. 41.

[2]) „Nota in die Schwabisch Landtagsproposition“. S. 41, 66. „Nota in die walgewisch Landtagsproposition“ S. 41, 66. „Land Stende der fürstlich Grafschaft Tyrol“ S. 74. „Landtag ausschreiben v. o. Landen“ S. 84. St. A. I. XXV. 41.

[3]) „V. Ö. Landstend“ XXV. 41, S. 94, S. 46. Irer f. dht. vorderösterreichische Landstende S. 66, 72. Recognition den V. O. Landstend 1567, S. 15—18, 1594 XXV. 42 S. 55: vnserer Stend der Vorland XXV. 27, 34.

[4]) 1468 heißt es noch: 68, lanndtleut Zedel jn dem Elsass, Sunggaw, Brysgaw vnd auff dem Swartzwald“ BG. 1084, 16, ein Jahrhundert später: „Register der Stend vorderösterreichischer Landen“ St. A. I. XXV. 42, Pestarch.

[5]) 1168, Schwind-Dopsch S. 20; HZ. LXXVIII. 433.

[6]) HZ. LXXVIII. 445.

[7]) HZ. LXXVIII. 441.

[8]) E. Gothein ZGO. XLII., »Die Landstände der Kurpfalz«; »In den meisten Territorien ist der Ausbildung eigentlicher Landstände ein Zustand vorausgegangen, in dem bei wichtigen Beratungen und Beschlüssen der fürstliche Rat,

lande einen besonderen Rat gegeben hat, durch den die Landstände an der Regierung teilnahmen, ist unsicher; jedenfalls wird ein »geschworener Rat der Landherren« nicht erwähnt. Um die Mitte des Jahrhunderts scheint sogar der geschworene Rat der Landherren Innerösterreichs die Vorlande in seinen Bereich gezogen zu haben [1]). Das ist aber gewiß, daß auch in Vorderösterreich jene Zweiteilung des Rates bestanden hat, oder, wenn man will, jene gelegentliche Ergänzung des fürstlichen Rates [2]). Bisweilen hat sich wohl auch, be-

---

der selber mit den Hofämtern und dadurch mit dem Lehenswesen zusammen hing, sich durch Zuziehung der angesehensten geistlichen und weltlichen Lehensträger, die ein Recht zu solcher Berufung in Anspruch nahmen, erweiterte.«

[1]) In der Verfassungsurkunde Freiburgs 1368 Juni 23 von den Herzögen Albrecht und Leupolt heißt es zwar: »nach guoter vorbetrachtunge, nach zitigem rate vnserer prelaten, lantherren, ritter vnd knechte, die vnsers gesworenen rates sind,« aber der Ausstellungsort Wien und die Unterschriften »Dominus Episcopus Brixinensis Cancellarius, Comes Vlricus de Schowinberg, Haydenricus de Messöw, Marscalcus provincialis, et ceteri de consilio tunc presentes« FUB. I 546 lassen wohl keine andere Deutung zu, als die des geschworenen Rates der österreichischen Länder, und das Beispiel wäre wohl für Luschin von Ebengreuth sehr erwünscht gewesen. Dasselbe ist wohl der Fall 1367 Aug. 20. bei der Ernennung eines Landvogts vom Elsaß, Sundgau und Breisgau »nach rate der vnsers rates, die do ze mal by vns waren« ebenfalls von Wien aus. ZGO. 36 S. 81. Noch deutlicher in einer Urkunde Cunlins von Falkenstein, worin er verspricht, seine Ansprüche an Freiburg aufzugeben außer »vor dem . . . Hertzog Albrechten von gottes gnaden hertzogen ze Österrich, vnd was der mit seinen reten, die er ze Österrich bi ime het.« FUB. II. 80 und 82. 1356 Sept. 7. Wien. Hz. Albrecht bevollmächtigt nach rat seiner landherrn und seines rates zu Oesterreich, Fester, Regesten I. h 251.

[2]) Darauf weist wenigstens die Urkunde von Hz. Leopold, Rheinfelden 1378 Dez. 29. bei einer Friedensschließung zwischen Graf Walraf von Tierstein und Basel einerseits und Graf Berthold von Kiburg und der Stadt Burgdorf andererseits: »Da haben wir nach rat unserr herren und rät und ouch stett uber die obgenannt sach gesezzen und nach derselben rat eigenlich darumb erfunden . . .« BUB. 4, S. 425. Hier wird also unterschieden zwischen Herrn und Räten und Städten. Ist es hier nicht dasselbe, wie wenn es in einer Verfügung Herzog Rudolfs IV. vom 20. Juli heißt »nach manger Vorbetrachtung und guetem rate unserr lantherren, unsers rates und unser purger« ? HZ. 78, 446. So gut wie Luschin hierin den Beweis für das Vorhandensein beider Räte sieht, ist auch in unserm Fall ein doppelter Rat für die Vorlande vorhanden. Landvogt Burkart von Mannsperg in Baden verkündet 1412 in einem Spruchbrief »von des von Rinach vnd des waldes wegen, als sie vberluffen das gotshus« »Daruf hab ich egenanter lantuogt mit Rat der vorgenanten Herrrn, der Rät vnd stett beiden teilen gebotten . . . .« Nach Aufzählung der Räte — sieben an der Zahl — steht: »Darnach die stett von turgöw, von ergöw vnd von brisgöw« ZGO. VI. 467 f. In einer ähnlichen Sache bescheidet Herzog Friedrich »paid tail . . . fur vns vnd vnser Rätt.« »Also sey wir hewt zu den Bedern auf der Matten

sonders auf Rechtstagen, der Herzog nur an Adel und Ritterschaft gewandt [1]), bisweilen eine Sache nur mit seinen eigentlichen Räten entschieden [2]). Dieses ward allmählich zur Regel und meist begegnet uns im 15. Jahrhundert der Ausdruck: »wir vnd vnser räte [3]).« Die

bey Baden in Ergew mit vnser selbs leib zů Gericht gesezzen, vnd haben auch zů vns genommen Grauen Freyen Ritter Knecht vnd etlich von vnsern Stetten . . .« ZGO. VI. 469. Hier wird also ausdrücklich erwähnt, daß neben den Räten noch Herren und Städte versammelt waren. Herzog Leopold spricht zu Recht in Streit zwischen Basel und Breisach. Freiburg 1397 Juli 4. Wegen »stöss vnd misshellung« sind sie »baidersigt auf vns vnd vnser râte kommen« . . . »Als wir in ze baider seyt tag für vns vnd vnser râte beschaiden haben her gen Enzisheim auf den Suntag nach dem heiligon pfingstag (17. Juni) nechst vergangen . . . . Dabey auch waren die nachgeschriben vnser räte mit namen graf Bernhart von Tyerstein, Mathis von Sygnow, Lantrichter in Elsazz, Dyetrich vom Haws, Probst zu Lutembach, Klaus vom Haws, Hans Vlrich vom Haws von Wittenheim, Epp von Hadstat, Hainrich von Ratoltsdorf; Henymann von Bubendort, Fridreich von Flednitz, vnser kammermeister, Henymann von Watwilr, genannt Breller vnd darczu die nachgeschrieben erbern botten von des richs stetten vnd vnsern Stetten, die wir darczu beruffet vnd gebetten hatten, des ersten von Strasburg, von Colmarn, von Sletstat, von Freiburg in Brisgow, von Schafhusen, von Rynuelden, von Walczhut, von Sekhingen vnd darüber wir vnd auch die egenannten vnser Rete vnd erber botten vns aygenlich bedachten vnd seitmals vil ander vnser herren vnd Räte Rat gehabt haben, dauon haben wir vnd die egenanten vnser Rete« . . . Or. St.A. Breisach II, ferner BUB. 5 S. 237. Die Reichsstädte sind wohl wegen Basels auf diesem Reichstag. Auch hier ist der zweifache Rat: der der Herren und jener der Räte. Daß »Herren und Räte« sich nur auf die benannten zehn Adelsmitglieder bezieht, ist nicht anzunehmen, denn so oft in dieser Zeit die Räte in den Urkunden vorkommen, immer heißen sie »unsere Räte,« nie aber »unsere Herren und Räte.«

[1]) Herzog Leopold spricht zu Recht zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt wegen des Ungeldes, der Bürgermeisterwahl und des Rechtes des Schultheissen zu Basel. Schaffhausen 1376 Apr. 16: »Da fragten wir grafen, fryen, ritter und knecht und ander erber lút, der vil by uns waren, was uns ze tůn wêr. Die erkanten sich allgemeinlich uf ir eyde und rieten . . . .« BUB. IV. 393.

[2]) Dieser Rat wäre wohl einer Untersuchung wert. Er scheint sich nur aus Territorialinsassen zusammenzusetzen. Damit würde also für die Vorlande der erste Einwand, den G. v. Below (T. u. St. S. 168 f.) gegen den Rat erhebt, wegfallen. Schon 1373 finden wir die Räte namentlich angeführt. „Hie by warent her Rüdolf, probest zu Münster in Aigow, her Peter von Bolwiler, lantrichter in Elsassen, her Rûdolf von Schönnow, den man nempt Húwers, her Klaus vom Hus, her Ülmann von Pfirdt, Burghart Münich der junge, Heinrich Spiess und Claus von Rinvelden, miner herschaft von Österrich rete.« Baden 1373 Apr. 10. ZGO. XXVI. 381.

[3]) FUB. II. 90. FStA. Copialb. B. S. 66. FStA. vnsers gnedigen Heren . . . Leupoltsordnung . . . »wir vnd vnnser Räte.« BUB. V. 218. ZGO. XVII. 473; VI. 469. FUB. II. 95, 184, 185, 188.

Frage, warum bald nach der Wende des 14. Jahrhunderts mehr und mehr der Rat der Räte zur Geltung kommt und jene gelegentliche Beratung unmittelbar durch die Stände verschwindet, dürfte wohl darin ihren Grund haben, daß einmal der Rat des Fürsten auch eine Art Vertretung der Stände des Landes darstellte, weil er aus ihnen genommen war, und dann ist auch die Zeit der Landtage nahe, auf denen das „Raten und schließen“ in weitgehendem Maße gepflogen wurde. Dieser Rat bestand auch dann noch, als die Landstände sich auf den Landtagen versammelten. In ihm wurde wohl der Gegenstand der Verhandlung zuerst beraten und dann von ihnen an den Landtag gebracht [1]). Er bildete mit dem Statthalter die höchste Verwaltungsbehörde der Landvogtei im Oberelsaß [2]). Aus ihm entwickelte sich der Regierungskörper mit kollegialer Verfassung, der die gerichtlichen und Verwaltungsbefugnisse in sich vereinte [3]).

Eine Geschichte des Rates hätte vor allem aus den vielen Belegen schon im 14. Jahrhundert [4]) den Wirkungskreis desselben zu umschreiben, seine Tätigkeit nach Form und Inhalt festzustellen [5]). Besonders müßte der Kreis der Personen dieses Rats genau untersucht [6]) und gezeigt werden, wie sich aus der geringen Anzahl allmählich jener Kreis entwickeln konnte, den wir z. B. 1455 einer landständischen Versammlung ähnlich finden [7]). Dadurch, daß dieser Rat im Terri-

---

[1]) In einem Schreiben Wernhers v. Stouffen, Statthalter des Landvogts, an den Landvogt Markgraf Wilhelm von Hochberg: »Also sind die rät ob den sachen gesessen, haben viel darüber mit einander geredet und zuletzt geraten, eine botschaft zu tun . . . und solches der ritterschaft und landschaft vorgetragen . . .« Witte, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg II. 1979 Innsbruck 1901. 1444 Juli 12.

[2]) ZGO. VII. 182.

[3]) ZGO. LXI. 52.

[4]) W. Beemelmans Aufstellung ZGO. LXI. 59: »Ohne Zweifel standen dem Landvogt schon im 15. Jahrhundert landesfürstliche Räte zur Seite« ist darnach richtig zu stellen. Schon 1373 Apr. 10. führt der Landvogt Rudolf von Walse acht »miner Herrschaft von Österrich rête« an. ZGO. XXVI. 381.

[5]) Dafür kämen in Betracht: FUB. II. 89, 90, 95, 184 f., 191, 201, 298. ZGO. V. 483. VI. 467.

[6]) Die Namen der Mitglieder wechseln stets. In Mossmann, Cartulaire de Mulhouse I n. 424, 1399 Apr. 5 scheint eine Stelle sogar auf einen doppelten Rat hinzudeuten: »Ich der obgenante Friderich von Hadestat, an der obgenanten mins gnedigen Herren von Österrich vnd von sins geheißes wegen, das wir den obgenanten vnsern herren vnd sin rete, vnd vur vns vnd vnser rete komen sind . . .«

[7]) Freiburg. Vermerkt die räte, so durch meines gnedigen herren ervorderung, geistlich und weltlich, auf sambstag Francisci zu Freiburg bey seinen

torium wurzelte, war er mehr als nur die „Lehnskurie, die der Landesherr um Rat fragt[1])“; ferner wird er im 15. Jahrhundert nicht nur mit „meine räte“ oder „unser rat“ bezeichnet, sondern auch „der herrschaft räte“ und findet sich nicht nur beim Landesfürsten sondern auch beim Landvogt[2]), also beim höchsten Beamten des Territoriums; sie sind selbst Beamte geworden[3]). Aber den Zusammenhang mit dem Territorium verloren sie damit nicht, und die Bezeichnung „Landräte“ oder „Räte dieser lande,“ die um die Mitte des 15. Jahrhunderts vorkommt[4]), scheint eher das Gegenteil zu beweisen. Es mag sein, daß auch jener gelegentliche Rat mehr angerufen wurde[5]), aber bezeugt ist es nicht. So wenig wie die Möglichkeit, daß auf Rechtstagen auch allgemeine Landesangelegenheiten zur Beratung kamen[6]). Wenn man bedenkt, daß im landesherrlichen Rat, wie er uns in Vorderösterreich entgegen tritt, ein Doppeltes verkörpert ist, eine Vertretung nach oben und nach unten, nach oben als Ständemitglieder, die im Territorium wurzeln, nach unten als landesherrliche Beamte, dann wird man zugeben, daß neben dem Moment der Stärkung der landesherrlichen Macht auch das der Beschränkung derselben hervortritt, und daß hierin, wenn auch nicht formell, so doch faktisch der landesherrliche Rat ein Vorläufer der späteren landständischen Versammlungen ist. So ist es auch verständlich, wie es kommen konnte, daß zu Ende des Jahrhunderts die stark gewordene Macht der Stände aus sich heraus dem schwachen Fürsten 24 Räte wählen und an die Seite setzen konnte[7]).

---

gnaden in rate gewesen sind anno LV^to^ im Ganzen 62 »fürsten, herren, prelaten, rittern und knechten, all seiner gnaden rate.« ZGO. XXIV. 122.

[1]) v. Below, a. a. O. S. 169.

[2]) ZGO. XXVI. 381. VI. 467. Witte, Regesten II. n. 1516, 1528, 1508 u. s. w. Fürstenberger Urkb. VI. 243. Mo[illegible]mann, Cartulaire de Mulhouse I. n. 424.

[3]) St. A. I. Cod. 111 S. 438: „der Rett ayd, die dem lantuogt zugeordnet sind.“ St. A. I. Copb. 2 Serie A 1476—1480 Bl. 163: 1476 Sept. 14 Bestellung Smasmans von Rappoltstein zum Rat mit dem jährlichen Dienstgeld von 300 fl.

[4]) 1443 Witte, Regesten II. n. 1916. 1450 »vor sinen gemeinen landsreten, . . . . sie seyen geistlich oder weltlich, Prelaten, Graufen, fryen Herren, Ritter vnd Knechte . . .« ZGO. XII. 105.

[5]) HZ. LXXVIII. 447.

[6]) HZ. LXXVIII. 430.

[7]) St. A. I. Cod. 113 Bl. 59 u. 127. Nach A. Jäger waren in Tirol die Räte stets von der Landschaft gewählt und zu ihrem Amt bestimmt worden, und als 1490 Maximilian aus eigener Macht solche ernannte, „waren dies die ersten von einem Landesfürsten in Tirol eingesetzten regierenden Stellen.“ Archiv f. österr. Gesch. LI. 417. Für unsere Vorlande trifft das schon deshalb nicht zu, weil die Räte da sind, als noch keine Landschaft bestand. Sie können in den Vor-

## 4. Die Zeit der Entstehung der Landstände, ihre unruhige Entwicklung, Schulden, schwache Fürsten.

Georg von Below hat darauf hingewiesen, „daß die Verfassungsbildungen das Resultat von Kämpfen sind, in denen außerordentlich viel von den Konjunkturen des Augenblicks abhängt[1]).“ Das 15. Jahrhundert ist in unsern Vorlanden die Zeit der Ausbildung landständischen Wesens, es ist aber zugleich auch ein Jahrhundert ruheloser Kämpfe und gewaltiger Bewegungen[2]). Jene mörderische Schlacht bei Sempach, wo mit ihrem Herzog auch die Blüte der Ritterschaft dahinsank, warf ihre düsteren Schatten auch ins neue Jahrhundert. Auf Sempach war Näfels gefolgt, und die Lage hatte sich nur noch verschlimmert. Die Kassen Österreichs waren erschöpft, und die drängenden vermeintlichen oder wirklichen Gläubiger suchten sich an wehrlosen Untertanen schadlos zu halten. Es waren trübe Tage der Unsicherheit und des Strauchrittertums. An der Grenze der Feind und im Lande eine unruhige Ritterschaft, die stets gegen jenen hetzte und im Ernstfalle doch schmählich unterlag. So endete auch im 15. Jahrhundert der erste Krieg mit den Schweizern — diesmal dem Appenzeller Volke — wiederum mit einer kläglichen Niederlage. 1408, drei Jahre darauf, konnte wenigstens Bregenz durch einen Sieg behauptet werden. Dafür aber entbrannte noch in demselben Jahre ein Krieg mit Markgraf Bernhard von Baden, der mit Unterstützung der schwäbischen Reichsstädte in die Markgrafschaft Burgau einfiel und auch den Krieg in den Breisgau hineintrug. Durch eine Kriegsentschädigung von 18.000 Gulden beendigt, löste ihn ein neuer Zwist mit Basel ab. Als auch dieser beigelegt war, starb im folgenden Jahre 1411 Leopold IV., ohne den Tod seines unglücklichen Vaters gerächt zu sehen. Sein Bruder Friedrich folgte ihm in der Regierung Tirols und der Vorlande. Unter ihm steigerte sich noch die Verwirrung in den oberrheinischen Landen. Herzog Friedrich hatte die Flucht des Papstes vom Konstanzer Konzil ermöglicht; dafür ereilte ihn am

---

landen gewissermaßen als Ersatz angesehen werden, bevor die eigentlichen Landstände aufkamen. Auch nachher bemerken wir keinen unmittelbaren Einfluß auf die Besetzung des Rats in Vö.

[1]) G. v. Below, Territorium und Stadt S. 188.

[2]) Statt der einzelnen Zitate sei hier verwiesen auf: Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg IV, V, VI, VII, Wien 1836—44. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg, Freiburg 1857. Kreutter, Geschichte der k. k. vö. Staaten, St. Blasien 1790 II. Huggle, Geschichte der Stadt Neuenburg a. Rh., Freiburg 1876—81.

30. März die Reichsacht und der hohe Kirchenbann; sie waren das Zeichen für den Beginn einer herben, wehen Zeit für unsere Vorlande, einer Zeit, da jeder mit dem Schein des Rechts in diese Lande einfallen konnte und durfte, niemandem dafür verantwortlich, vom König belobt, von der Kirche mit Verdiensten belohnt. Von allen Seiten rücken sie ein, selbst die Eidgenossen werden zum Bruch ihres fünfzigjährigen Friedens überredet. Die Lande schienen verloren, wenn sich der Herzog nicht auf friedliche Weise mit Sigismund einigte. Unter herben Demütigungen übergab er am 7. Mai 1415 sich selbst und alle seine Lande im Elsaß, am Rhein, im Breisgau, in Schwaben und in Tirol dem König. Die Abgeordneten des Königs durchzogen die Lande des Herzogs und ließen dem König huldigen. Erst dann wurden den Städten ihre Privilegien bestätigt. Friedrich mußte sehen, wie der König mit seinem Lande frei schaltete, und knirschend über die Erfolglosigkeit seiner Demütigungen floh er wiederum aus Konstanz, und wiederum verfiel er am 7. Februar 1418 in den Reichsbann. Seine eigenen Städte werden gegen ihn aufgeboten. Endlich im April 1418 einigten sich Friedrich und Sigismund im Vertrag von Münsterlingen, und am 8. Mai und den folgenden Tagen ward die Versöhnung förmlich zur Tatsache. Nun durfte der Herzog seine im Oberelsaß, im Sundgau und Breisgau verpfändeten und abgenommenen Schlösser und Städte wieder an sich lösen. Nur was die Eidgenossen hätten, sollte ihnen verbleiben. Damit war der größte Teil des linken Rheinufers von Zürich bis Basel verloren und auch mehrere Städte am rechten, wie Schaffhausen, reichsfrei geworden. Unter den Bedingungen bei Lossprechung von Acht und Bann war auch die Leistung von 70.000 Gulden bar an König Sigismund. Auf dringende Bitten erließ zwar der König 20.000, aber auch die Summe von 50.000 Gulden war immer noch so hoch, daß sie den Herzog finanziell fast ruinierte. Nur durch Versetzungen und Anleihen konnte er diese Summe aufbringen. Gar oft bedurfte er dazu des Rates seiner Städte [1]), wie überhaupt in diesen verworrenen Zeitläuften die einzelnen Stände sich enger aneinander und an ihren Fürsten schlossen. Freilich darf die Wichtigkeit dieser Einungen und Bünde für die spätere Herausbildung der Landstände schon deshalb nicht so stark betont werden, weil ihnen die Grundlage der Territorialität fehlt [2]). Im Anschluß an die Ächtung Friedrichs war in unseren Landen ein neuer Krieg entstanden,

---

[1]) FUB. II. 284 ff.

[2]) Vgl. v. Below, a. a. O. S. 174 Anm. 1: „Die Landstände gebrauchen die Einungen, haben aber nicht in ihnen ihre Grundlage."

nämlich mit dem neuen Landvogt, Markgrafen Bernhard von Baden. Alle Lande am Oberrhein waren hinein gezogen, und erst 1424 ward ihm durch die Mühlburger Richtung ein Ende bereitet. Aber ein ruhiger, arbeitsamer Frieden kehrte nicht ein. Die Streite hörten nicht auf, und die allgemeine Rechtsunsicherheit war so weit gediehen, daß ein einzelner Mann es wagen konnte, sämtliche vorderösterreichische Städte vor das westfälische Gericht zu laden. Es war ein Leben von großen Sorgen, harter Mühe und geringen Erfolgen, auf das Herzog Friedrich zurückblicken mußte, als er im Jahre 1439 starb. Als Vormund des jungen Prinzen Sigmund übernahm Herzog Albrecht die Regierung der Vorlande, nachdem in den ersten fünf Jahren Herzog Friedrich, der römische König, sie innegehabt hatte. Nach wie vor war die Zurückgewinnung der schweizerischen Lande das Hauptziel. Aber den Schweizern blieb das Glück treu. Selbst das gefürchtete Heer der Armagnacs, das Karl VII. von Frankreich auf Bitten König Friedrichs und Herzog Sigmunds geschickt hatte[1]), vermochte nichts gegen sie und brachte nur den eigenen Landen Unglück[2]). Gegen Ende des Jahres 1444 war auch der neue Verweser Herzog Albrecht in die Vorlande herausgekommen, und damit begann der Krieg gegen die Eidgenossen von neuem. Zur Festsetzung der Kriegsrüstungen ward eine Versammlung nach Villingen angesagt, wozu auch die breisgauischen Städte geladen wurden[3]). Raub, Brand und Plünderung folgten nun einander, zu großen Schlachten kam es nicht, und durch die Richtung vom 13. Juli 1450 blieben die Eidgenossen im Besitz ihrer sämtlichen Erwerbungen. Im Jahre vorher war eine Einigung mit Basel erzielt worden. Aber kaum schien jetzt der so notwendige Frieden erreicht, als von neuem Kriege ausbrachen mit Rottweil und besonders mit Schaffhausen, das sich 1454 endgültig an die Eidgenossen anschloß[4]). Durch diese unaufhörlichen Kriege waren die Finanzen der österreichischen Landesherrschaft erschöpft; es blieb kein anderes Mittel übrig, als Landesteile zu verpfänden oder ganz abzutreten. So geschah es denn auch mit der Grafschaft Kyburg und der Markgrafschaft Burgau. Doch der streitlustige Adel der Vorlande ließ zu keiner Ruhe kommen. Selbst die ernsten Zeichen eines Bauernaufstandes im eigenen Land bildeten für ihn keine Warnung[5]). Im Jahre

---

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II. 371.

[2]) FUB. II. 410 ff.; Moßmann, Cartulaire de Mulhouse II. n. 643.

[3]) FUB. II. 407 ff.; Gesch. d. St. Freiburg Teil III S. 103.

[4]) Riezler, Geschichte des Hauses Fürstenberg, Tübingen 1883, S. 374. — Kreutter, Gesch. d. vö. Staaten II. 158.

[5]) ZGO. V. 487.

1458 trat Herzog Sigmund die Regierung der Vorlande an, übergab sie jedoch infolge seiner bedrängten Lage schon nach zwei Jahren wieder an Herzog Albrecht, der sie nun bis zu seinem Tode im Jahre 1463 behielt[1]). Schon in den ersten Jahren darauf entbrannte von neuem der Krieg mit den Eidgenossen. Zuerst mit Mülhausen wegen einer geringfügigen Ursache, dann mit Schaffhausen. Die herzoglichen Räte, die verhandeln wollten, wurden zurückgewiesen, der Krieg nahm seinen Gang und brachte Unglück und Armut in unsere Lande. Sie gaben den brennenden und blutgetränkten Kampfplatz. Auch als Herzog Sigmund 1468 selbst in die vorderen Lande kam, wurde es nicht besser. Infolge eigener Uneinigkeit mußten die Eidgenossen zwar die Belagerung von Waldshut aufgeben, aber „der Mühlhauser und Waldshuter Krieg hatte sonnenklar bewiesen, daß der Herzog es weder allein noch auch im Bunde mit der gesamten Reichsritterschaft am Oberrhein, der Donau und am Bodensee mit den Eidgenossen aufnehmen konnte[2])." Am 27. August wurde der Waldshuter Frieden geschlossen, der mild genug für den Herzog ausfiel[3]) Gebietsverlust muteten die Schweizer ihm keinen zu — Rheinfelden mußte er wegen einer Schuld Herzog Albrechts an Basel verpfänden[4]) — nur sollte er mit ihren beiden Schutzstädten Schaffhausen und Mühlhausen im Frieden leben und eine Kriegsentschädigung von 10.000 Gulden bezahlen. Als Pfand sollte ihnen dafür Waldshut mit dem Schwarzwald stehen und ihnen huldigen, wenn die Summe nicht zum festgesetzten Termin am 24. Juni 1469 erlegt wurde.

## 5. Die ersten Anzeichen landständischen Lebens und ihre weitere Entwicklung.

In diese Zeiten unruhiger Entwicklung, unaufhörlicher Fehden und Kriege, drückender Schulden und steter Verpfändungen fallen die ersten Nachrichten, die Kunde geben von Landständen in unseren

---

[1]) Riezler, a. a. O. S. 340.

[2]) G. Witte, Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein. ZGO. XXXX. 128 f.

[3]) Lichnowsky VII. 122 sagt zwar: „Der Waldshuter Vertrag war ganz zu ihren (sc. der Eidgenossen) Gunsten." Witte dagegen betont, wie wenig sie verlangten im Verhältnis zu ihren gewaltigen Erfolgen. ZGO. XXXX. 128.

[4]) Lichnowsky VII. 122 Reg. 1086; vgl. ZGO. V. 487 f. vom Jahr 1463. Lichnowsky VII. Reg. 1303, 1304. Lichnowsky VII. 121, Schreiber Teil III, 138 bezeichnen den 24. Juni als Termin, Witte dagegen, ZGO. XXXX. 128, den 22. Juni.

Vorlanden [1]). Schon im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts finden wir eine rege Tätigkeit der Stände, wobei freilich nicht festzustellen ist, ob diese Versammlungen der „gemeinen Landschaft“ aus eigener Macht zu einer Art Selbsthilfe zusammengetreten sind [2]), oder ob sie

---

[1]) Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Entstehung der vorderösterreichischen Landstände als solche zu untersuchen. Auf die Wurzeln, aus denen diese Institution entstanden sein kann, wurde bereits oben hingewiesen. Hier soll nur das Tatsächliche, wie es uns bis jetzt entgegentritt, dargestellt werden. Die Nachrichten darüber in den Urkundenbüchern von Basel, Rappoltstein, Mülhausen, Straßburg, Fürstenberg, Freiburg, in den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, in den Copialbüchern und Codices des Statthaltereiarchivs Innsbruck und des Stadtarchivs Freiburg sind für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr dürftig. — Es ist von Interesse zu sehen, wie sich in der Reihe der Forschungen der Beginn der Landstände oder ihr erstes Auftreten immer weiter zurückverfolgen läßt. Kreutter gibt das Jahr 1474 an, denselben Zeitpunkt, den ebenfalls im Zusammenhang mit Hagenbach eine Relation von 1798 nennt (Bader, Die ehemaligen breisgauischen Stände, Karlsruhe 1846, S. 6), wie auch schon ein amtlicher Bericht vom Jahre 1638 (ZGO. XII. 483). Bader selbst zeigt deutlich die Verschiebung des Ursprungdatums der vö. Landstände; in seiner „badischen Geschichte“ (Freiburg 1834² S. 377 u. 399) ist es das Jahr 1474; in seinen „breisgauischen Ständen“ (S. XXIV) erst 1487, aber später in demselben Werk das Jahr 1455 (215). Nach 15 Jahren stellt er dann das Jahr 1448 als erstes auf, von dem eine urkundliche Nachricht über vö. Ständetage vorliegt (ZGO. XII. 465). Schreiber (a. a. O. III. 139) nimmt dafür das Jahr 1468 an, während Vierordt in seiner „Badischen Geschichte“ (Tübingen 1865) an dem Jahr 1474 festhält, ähnlich wie auch noch Brunner (Badische Geschichte, Leipzig 1904 S. 58) die Landstände erst bei Hagenbachs Tod erstehen läßt.

[2]) ZGO. XI. 338 eine Instruktion für die „Botten der Ritterschafft und Lanndschafft zu Obern-Eilsas an vnsern gnedigen Herren von Oesterrich etc. ze bringen empfolhen . . .“ 1430 August 20. Beide Auftraggeber, Ritterschaft und Landschaft, siegeln auch das bedeutsame Schriftstück, worin sie ihren Herzog auf die durch den Herzog drohende Gefahr von Burgund aufmerksam machen und Hilfe verlangen: „Geben vnd versigelt mit vnser der geselschaft vnder der ritterschaft insigel für vnsselbs vnd mit des lantgerichtz zu Obern-Eilsas insigel von der lanntschafft wegen ze rugg auff dise Cedel an donrstag nach assumptionis Marie anno etc. xxx tercio.“ Original im Statthaltereiarchiv Innsbruck verglichen. Die Siegelumschriften lauten wahrscheinlich: „S. der geselschaft auf Wilhelms schilt“, und [Sigillum iu]dic(ii) superioris Alsacie“. Die Ritterschaft wird also hier durch die Gesellschaft vom Wilhelmsschild vertreten, die ihre große Mehrzahl umschloß, und die Landschaft durch das Landgericht, unter dem sie standen. Es erinnert daran, daß auch in Tirol die Bauern durch ihre „Gerichte“ im Landtag vertreten waren. 1445 Juni 24 ebenfalls wieder eine Ständeversammlung, die wohl aus eigener Macht zusammengetreten war zur Abwehr gegen die Armagnacs. „Item, dieß ist die meynung der gemeynen lantschafft edel vnd vnedel . . . die ritterschaft vnd lantschafft Elsaß vnd Suntgouw . . .“ Moßmann, Cartulaire de Mulhouse II. n. 643.

als echte Landständeversammlungen vom Herren des Territoriums berufen wurden [1]). Es scheint sowohl das eine, wie das andere schon vorzukommen. Damit wäre auch das erste Auftreten der Landstände wiederum um ein Jahrzehnt hinaufgerückt. Es lag ja in der unruhigen Zeit begründet, daß der Herzog nun oft neben seinen Räten andere Stände um Rat fragte. Und besonders mußten es die Städte sein, die er darum anging, schon deshalb, weil er zu den Kriegen ihrer Söldner und ihres Geldes bedurfte. Die Urkunden zeigen, wie häufig das der Fall war [2]); sie zeigen aber auch, wie sich auch hierin eine Entwicklung vollzieht. Im Jahre 1406 beruft Herzog Leopold zwei oder drei Ratsmitglieder zu sich nach Schaffhausen [3]) wegen „gross vnd merklicher sach vnd leuff.“ Dagegen bedeutet es schon einen Fortschritt, wenn ihnen fünf Jahre darauf bei einer Berufung Herzog Friedrichs die Erlaubnis gegeben wird, bei dieser Gelegenheit auch ihre eigenen Beschwerden vor den Herzog zu bringen [4]). Und im

---

[1]) Die erste Nachricht, die sich auf eine Versammlung von Landständen mit den Regierungsorganen deuten läßt, findet sich aus dem Jahre 1438 Dez. 21. „Basel an Markgrafen Wilhelm: haben ihm wiederholt geschrieben wegen der Schuld des Herzogs Friedrich von Österreich an ihren Bürger, den Apotheker Rudolf Meyenberg, und bitten ihn, da Amtleute und Landschaft am 23. Dez. zu Ensisheim zusammenkommen, solche Förderung ihres Bürgers gütlich anzubringen und zu schaffen, daß derselbe ausgerichtet wird . . . Basel, Missiv 4, 29.“ Witte, Regesten II. n. 1526. Weit deutlicher ist schon die ganze Organisation der Landstände gezeichnet in einem Schreiben Wernhers von Stouffen, des Unterlandvogts an seinen Vorgesetzten, den Landvogt Mkgr. Wilhelm von Hochberg. 1444 Juli 12: „Auf den 9. Juli hat er die rät, ritterschaft und landschaft beschrieben und die räte uwer geschrifft . . . hören lassen und mündlich mit den räten und der landschaft so ernstlichest und getrungenlichest ich yemer kund uß den sachen gerett, . . . also sind die rät ob den sachen gesessen, haben viel darüber mit einander geredet und zuletzt geraten . . . und solches der ritterschaft und landschaft vorgetragen. Darauf hat die landschaft geantwortet, daß . . . — die ritterschaft hat geantwortet . . .“ Witte, Regesten II. n. 1979. Hier scheint der Prälatenstand noch nicht die Landstandschaft errungen zu haben: aber eine landständische Versammlung liegt hier wohl vor.

[2]) FUB. II. 190, 202, 203, 210, 240, 243, 259, 284, 289 u. s. w.

[3]) Hz. Leopold an Freiburg: „Wir empfelhen ew vnd begeren ernstlich, daz ir zwen oder drey aus ewerem rat mit vollen gewelten . . . gen Schafhusen zu vns schikhent an alles vertziehen, von sölher gross vnd merklicher sach vnd leuff wegen, die dann land vnd leut rürent vnd an ligent sind . . .“ 1406 März 8. FUB. II. 210.

[4]) 1411 Hz. Friedrich an Freiburg: „. . . Wir begern an ew mit ernste, daz ir ewr merklich rett auf den nechsten Donrstag gen Baden oder wa wir sein senden wellet, wan wir etwas gnötiger sach mit in ze reden haben, vnd haben ouch das allen andern vnsern stetten also verkündt. Hent ouch ir dhainerlay geprechen oder anligend not, die mügt ir dieselben rett also für vns haissen

Jahre 1448 kommt dann jene Notiz vor, die trotz ihrer Kürze und Dürftigkeit den letzten entscheidenden Schritt vom Wesen des freiwilligen oder geforderten Ratschlags zu dem des landständischen Beschlusses bedeutet[1]). Besonders sind bei dieser Berufung diese drei Punkte zu beachten: einmal ist der Gegenstand der Beratung von allgemeiner Bedeutung für das Territorium, dann wird genau unterschieden „über die sach zu sitzen vnd nach dem nützlichisten zu besliessen.“ Beides ist neu. Das „sitzen“ sagt wohl, wie beide Teile, Regierung und Stände, einander gleichwertig gegenüberstehen und verhandeln, und aus ihren gegenseitigen Verhandlungen geht dann der Beschluß hervor. Zeigen jene Nachrichten von 1438 und 1444 die Art der Organisation der Landstände, so ist diese Berufung von 1448 ein Beweis für die Ausbildung der Landstände und ihrer Rechte und zugleich eine wertvolle Ergänzung für jene. Jetzt kann es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis uns ausgebildete Landtage begegnen. Bis 1468 ist dies selten[2]); von diesem Jahr an, da der Waldshuterkrieg entbrannt war, treten die Landstände häufig zusammen; nun beginnt die eigentliche landständische Epoche in den vorderösterreichischen Landen, und vom Jahre 1468 besitzen wir eine Landtagsmatrikel, die, zu-

---

bringen, so wellen wir ew die nach nnserm vermügen wenden vnd gedenken, wie wir ew in friden gesetzen mügen.“ FUB. II. 239.

[1]) 1448 Sept. 10. Hz. Albrecht an Bürgermeister und Rat zu Freiburg: „Wir haben ettwaz sachen vorhanden vnd zu ratslahen, die vns, vnser lant vnd leut gemeinlich berüren. Davon begern wir vnd wellen ernstlich, das ir zwen aus ew, die namhaftisten, auf den zinstag ze nacht vor sant Michels tag schirstkünftig gen Newenburg ze vns schicket, an mitwochen darnach über die sach ze sitzen vnd nach dem nutzlichisten zu besliessen, vnd lassent also nicht aussen bleiben, daran tut ir vnser mainung. Geben zu Friburg im Brißgau, an zinstag nach vnser lieben frawen tag der geburt. Anno XLVIII°“. FUB. II. Nachtrag. Wenn man diese Berufung mit der von 1411 vergleicht, so fällt neben dem wesentlichen Fortschritt, der oben behandelt ist, auf, daß die beiden Ratsmitglieder nach Neuenburg sollen, wo doch der Herzog in Freiburg weilt. 1411 lautet die Berufung noch „gen Baden oder wa wir sein“, jetzt läßt der Herzog sie nicht zu sich rufen, was doch viel einfacher wäre, sondern beschreibt sie nach Neuenburg. Das wird erklärlich, wenn man annimmt, daß nicht nur die Ratsmitglieder Freiburgs berufen wurden, sondern vielleicht die ganze Landschaft Vorderösterreich. Und Neuenburg war in jenen Jahren der eigentliche Ort der Landtage. Deshalb kann man auch vom Landtag im Jahre 1448 sprechen, wie Bader es ohne weiteres tut (ZGO. XII. 465), wenngleich es nur eine Wahrscheinlichkeit für sich hat, solange diese einzige Berufung uns die einzige Kunde davon gibt.

[2]) Nur eine Berufung wiederum nach Neuenburg „von einer gemeinen lantschatzung wegen, ... der entlich außtrag ze geben“. 1454 Nov. 23. FUB. II. 441.

sammen mit den stets häufiger werdenden Berufungen und Abschieden, einen Überblick über die Landtagsverfassung in den Vorlanden gewährt. Von Bedeutung aber ist es, daß das erste Auftreten der Landstände unter einem Fürsten geschah, dem die Geschichte den Beinamen des Verschwenders gab, daß es in einer Zeit geschah, da der Fürst mehr denn je nur noch auf die Kraft des ganzen Volkes sich angewiesen sah, wenn irgend noch eine Rettung aus seiner mißlichen Lage möglich war, daß er bei seinen zerrütteten Finanzen nur noch in neuen Steuern Hilfe erblicken konnte, deren Bewilligung den Ständen seines Landes unterstand. Der Nachfolger Albrechts des Verschwenders war Sigismund, und er war nicht der Mann, der mit Kraft und Geschick in die Speichen des Rades der Geschichte hätte eingreifen können, nicht der Starke, der die Entwicklung einer Zeit hätte aufhalten können und ihren stets drängenden und sich überstürzenden Wogen mit starker Hand eine neue Bahn vorschreiben. Unter ihm bildete sich nicht nur das landständische Wesen in unseren Vorlanden weiter aus, sondern bald sehen wir sogar, wie die vorderösterreichischen Landstände bis nach Innsbruck ihren Einfluß ausdehnten und bei seinem Sturze auf jenem denkwürdigen Landtage von Meran [1]), dem Denkmal ständischer Übermacht und ständischen Selbstbewußtseins, geschäftig mithalfen. Und als der schwache Fürst gewissermaßen unter die Kuratel von 24 Räten gestellt wurde, die ihm seine Landstände bestellten, da waren es neben sechzehn tirolischen auch acht aus den Vorlanden, die zu dieser ständischen Mitregierung berufen wurden [2]).

## II. Abschnitt.

# Die vorderösterreichischen Landstände.

### Vorbemerkung.

### Die Quellen.

Im Gegensatz zu anderen Territorien sind in Vorderösterreich zerstreute Erwähnungen der Landstände für die Darstellung ihrer Geschichte bedeutungslos, und die Forschung kann sich nur auf solche Schriftstücke stützen, welche die Landstände zur direkten Veranlassung haben. Freilich sind diese, wie es in der Natur der Sache liegt, besonders in den frühesten Zeiten sehr spärlich vor-

[1]) Landtag von Meran 1487 FUB. II. 572 ff.. Schwind-Dopsch n. 225.

[2]) Wie vorhergehende Note und Archiv für österr. Gesch. LI. 444, Urkundenbeilage; ferner St. A. I. Cod. 113 Bl. 59, Bl. 127.

handen und enthalten nur wenig. Erst im Jahre 1468 kommt mit der wachsenden Bedeutung der Landstände auch ein größerer Reichtum der Quellen auf; allerdings zunächst mehr in der Masse als in der Mannigfaltigkeit des Inhalts. Trotz der zunehmenden Häufigkeit der Landtagsberufungen sind nur von wenigen solcher ständischen Versammlungen die landesfürstliche Proposition und das Landtagsprotokoll sowie der Landtagsabschied überliefert. Jene ausführlichen Protokolle, wie sie das 16. Jahrhundert erhalten hat und die ein so anschauliches Bild vom Gang der Verhandlungen gewähren und von der sich gegenseitig begrenzenden Macht der Stände und des Fürsten, fehlen ganz. Dagegen ist schon vom Landtag 1469 März 16 der Abschied vorhanden[1]). Aber erst im 16. Jahrhundert mit der differenzierten Ausbildung landständischer Organe beginnt dann auch ein geregeltes landständisches Kanzleiwesen und damit eine große Reichhaltigkeit nach Inhalt und Zahl der überlieferten Schriftstücke. Es ist die Zeit der eigentlichen Landtagsakten. Und damit soll auch die vorliegende Arbeit begrenzt sein. Natürlich fällt diese Zeit nicht so genau mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zusammen, deshalb mußte des öftern auch auf Quellen Bezug genommen werden, die noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden sind.

Was die Benutzung der Quellen betrifft, so suchte ich nach Möglichkeit nur archivalisches Material zu Grunde zu legen. Blos da, wo mir eine Quelle nur noch im Abdruck zugänglich war, das Original aber nicht mehr, habe ich mich mit dem Abdruck begnügt. Das gilt besonders von Schreibers Urkundenbuch der Stadt Freiburg, dessen allgemeine Zuverlässigkeit ich durch häufige Collationen bewiesen fand. Weniger trifft dies zu auf die Veröffentlichung Baders in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins[2]). Nicht nur, daß er die ganze Anordnung der Matrikel verändert und so ein ganz anderes Bild entstehen läßt, oft ist er geradezu fehlerhaft. Stets und ohne Ausnahme wurde hier auf das Original zurückgegangen. Alles übrige Material ist noch unveröffentlicht. Besonders boten mir da das Generallandesarchiv in Karlsruhe reiche Ausbeute, dann das k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, neben dessen Akten auch die Kopialbücher und Codices manchen Aufschluß gaben, sowie das Stadtarchiv zu Freiburg. In einem Falle bot auch das Archiv der Stadt Breisach eine Bereicherung unseres Wissens über die Tätigkeit der Landstände.

## 1. Die technischen Bezeichnungen.

Eine der schwierigsten und verwickeltsten Fragen ist die nach der Entstehung einer Institution[3]). Sie ist nicht zuletzt so schwierig, weil es gilt, nach den Keimen, nach den ersten schüchternen, oft still verborgenen Ansätzen zu suchen, die meist unter anderen Begriffsbezeichnungen versteckt sind. Oft wandelt sich der Inhalt eines

---

[1]) „Abscheidt vnd beslusse uff dem landtag der uff Donrstag nach dem Sondag letare LXIX^no zu Nuwenburg jm Brißgaw gehalten worden ist.“ GLA. Karlsruhe BG. 1084, 12.

[2]) ZGO. XII. 465 ff.

[3]) v. Below, a. a. O. S. X.

Wortes innerhalb einer gar nicht großen Spanne Zeit. Es besteht eben hier eine gegenseitige Bedingtheit und Abhängigkeit. Solange eine Institution sich entwickelt, sich immer ändert, so lange werden auch ihre Bezeichnungen schwanken, und erst in Zeiten größerer Geltung, festeren Bestandes, augenfälligen Indieerscheinungtretens werden auch ihre Begriffsbezeichnungen eine festere Prägung erhalten, jene Bestimmtheit erlangen, die, eindeutig für alle, ihren eigenen Inhalt begreift: sie werden technisch.

Die technischen Ausdrücke für das landständische Wesen sind wie in allen Territorien so auch in Vorderösterreich erst im Laufe der Entwicklung feste geworden.

Das Wort Landtag ist heute geläufig und durchaus eindeutig. Dagegen im Mittelalter wird es zwar schon ziemlich früh gebraucht, aber in mehrfacher Bedeutung. Den weitesten Bereich hat wohl jene Bedeutung, die Landtag gleich Landgerichtstag [1]) setzt. Ähnlich wie in Jülich und Berg [2]) wird auch in Vorderösterreich das Wort für die Gerichtssitzungen angewandt. Doch hier fast ausschließlich für die Tagung des Landgerichts [3]). Schon im Jahre 1276 begegnet es uns in dieser Bedeutung [4]), um erst nach zweieinhalb Jahrhunderten langsam zu verschwinden. Besonders oft finden wir in Urkunden erwähnt die Landtage vom Battenheim, am Schiltberg, Schattebuch, Strubenaich und Stockach [5]). Auch für das Hofgericht zu Rottweil scheint es gebraucht worden zu sein [6]). Besonders für die Gegend am Bodensee bis auf die Höhe des Schwarzwaldes scheint der Name Landtag in diesem Sinne geläufig gewesen zu sein. Denn während im Elsaß im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts Landtag mit diesem

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1898[3] S. 561, führte nur „Landtaiding“ an, vgl. auch S. 133, 135, ebenso ZGO. XXIV. 243.

[2]) v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I. Düsseldorf 1895, S. 15, 29, Anm. 52 u. 54. Vom Rittergericht in Opladen, das den Namen Landtag führte, hat es vielleicht die Landständeversammlung, die an demselben Ort tagte, übernommen.

[3]) Bader, Breisgauische Stände S. 63; ebenso ZGO. XV. 257, 259.

[4]) „wart an dem offin lantage mit rehtir vrteilde irteilet“, „ze Brambach an den offinen lantage“ FUB. I. 88; ebenso Schatzarchiv, Copb. 4 Bl. 197 St. A. I.

[5]) BUB. V. n. 137 I. n. 137, II. n. 146, IV. n. 378, VIII. n. 352; Moßmann C. d. M. I. n. 414, 415; Lichnowsky V. Reg. 2145; Schmidlin Diss. S. 71. ZGO. II. 243, XV. 372, VI. 367; XXXXIII. n. 10, n. 11, XXIV. 224. Fürstb. UB. V. 356 456, VI. 115, 146, 273, 445. Huggle, Urkbeil. S. 220. Copb. A St. A. Freiburg, St. A. I. libr. fragmentum I. Bl. 194.

[6]) Fürstb. UB. VI. 181.

Inhaltsbegriff verschwindet [1]), bleibt er da noch das ganze Jahrhundert hindurch [2]) und tritt selbst im 16. Jahrhundert nur langsam zurück [3]). Also zu einer Zeit, da im Elsaß der Name Landtag schon aufgekommen war „als technische Bezeichnung für die Gesamtheit derjenigen Klassen der Bevölkerung, die bei Regierungshandlungen vom Landesfürsten gehört werden mußten, und deren Versammlung [4])." Das mag wohl damit zusammenhängen, daß dort dieser technische Begriff den alten vom Gericht verdrängt hatte, während hier, wo keine landständischen Versammlungen stattfanden, kein Anlaß vorlag, ihn nicht mehr zu gebrauchen.

In unseren Vorlanden kommt das Wort noch in einer zweiten Bedeutung vor, nämlich als Landfriedenstag [5]). Es ist die Versammlung derer, die über den Landfrieden gesetzt sind [6]). Doch beide Anwendungen des Ausdrucks konnten nicht verhindern, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine dritte Bedeutung hinzukam, die allmählich die beiden andern verdrängte und schließlich allein herrschend wurde. Es war das der Begriff für die vom Landesfürsten berufenen Versammlungen der Landstände. Zwar früher als in Jülich-Berg [7]), doch immerhin relativ spät, ähnlich wie im Salzburgischen [8]), erscheint der technische Ausdruck Landtag; spät im Verhältnis zur Entwicklung des Ständewesens und im Vergleich zu andern technischen Ausdrücken. Vom Jahre 1444 [9]) an gab es Landtage in den vorderösterreichischen

---

[1]) 1421 (BUB. VI. n. 146) und 1423 (Lichnowsky V. n. 2145) ist es noch bezeugt.

[2]) 1469: BUB. VIII. n. 352, in den Jahren 1470 u. 1480: ZGO. VII. S. 427; III. 370; in den Jahren 1481—98; Fürstbg. UB. VII. 128, 129, 313, 349; IV. 172.

[3]) 1506 kommt es zweimal vor, ZGO. XXII. 463.

[4]) R. Mell: Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistume Salzburg, Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XVIII, 1903, S. 96.

[5]) v. Below, Landtagsakten S. 30 Anm. 53 zitiert: Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III. 804, wo Landtag auch diese Bedeutung hat. Vgl. Schröder, D. Rg. S. 605 f., der ebenfalls Landtag so kennt.

[6]) 1368 Januar 15 „so der lanttag ze Colmar wirt sinde, für die drizehen derkommen sullent." FUB. I. 404 f. 1389 „senden zu dem ersten lantage gen Straßburg, zum andern lantage gen Benfelt vnd zu dem dritten tage gen Colmar, vnd also die lantage für sich . . ." C. d. M. I. n. 355, BUB. V. n. 135. 1395 „zum ersten lantdage gein Strasburg . . ." C. d. M. III. n. 383 (bis). Im Gegensatz zu F. W. Müller, Die elsässischen Landstände, Straßburg 1907 S. 38, wird man daher gut tun, dem Wort Landtag als solchem keine Beweiskraft zuzuschreiben, nachdem es im Elsaß für Landgericht-, Landfriedens- und Landständeversammlung gebraucht wird.

[7]) v. Below a. a. O. 183 Anm. 2; Landtagsakten S. 215 Anm. 3 b.

[8]) Mell, a. a. O. S. 96.

[9]) FUB. II. Nachtrag.

Landen, im Jahre 1468 sogar mehrere [1]), von den Landständen ist sogar aus diesem Jahre eine Matrikel erhalten [2]). Aber erst im folgenden Jahre kommt die technische Anwendung des Wortes Landtag auf in einem Berufungsschreiben vom 25. Februar 1469, wo die Absicht ausgesprochen wird, einen „landtag für ze nehmen [3]).“ Seit dort wird das Wort mehr und mehr Ausdruck für die Versammlung der Landstände [4]). Seine anderen Inhaltsbegriffe gehen zurück im Gebrauch und verschwinden. In seinem nun eigenen und ausschließlichen Bereich kommen neben ihm nur selten „Versammlung [5]),“ öfters aber das allgemeine, für alle Zusammenkünfte angewandte Wort „Tag“ vor [6]). Weitere Bezeichnungen, wie sie im Mittelalter für ständische Versammlungen üblich waren [7]), finden sich in Vorderösterreich nicht. Trotzdem nimmt die innere Kraft des Wortes nur langsam zu. Interessant ist hier ein Vergleich zweier Entschuldigungsschreiben zu demselben Landtag. Das eine vom 11. März 1469 ist vom Grafen Heinrich von Fürstenberg, er könne nicht „zu disem landtag gen Nuwenbürg“ kommen [8]). In dem andern vom 14. März 1469 entschuldigt sich Wilhelm Herr zu Rappoltstein in derselben Sache [9]), ohne aber das Wort Landtag zu erwähnen. Ähnlich verhält es sich bei zwei fast gleichzeitigen Schreiben der Städte Villingen und Breisach an den Landvogt [10]). Und wenn der Bereich des Wortes Landtag auch sich erweitert, unentbehrlich wird es in unserer Periode nie. In demselben Schreiben findet sich oft noch „tag“ und „landtag“ neben einander [11]). Bis tief ins 16. Jahrhundert hinein erstrecken sich Land-

---

[1]) FUB. II. 492, St. A. I. Copb. II. Serie 1468—83 Bl. 28, 137 f.; FUB. II. 492, 517.

[2]) BG. 1084, 16.

[3]) BG. 1084, 4. Auch in Wien kommt bei einem Landtag von 1440 nur die Bezeichnung tag und samung vor. (Schwind-Dopsch n. 185.) In Schwind-Dopsch ist die erste Urkunde vom Jahre 1471, wo für die Versammlung der Stände von Steier, Kärnten und Krain der Name Landtag steht (n. 210).

[4]) BG. 1084, 7, 12, 15, 17, 18, 21; FUB. II. 591, 655, 657, 667; St. A. I. Cod. 111 Bl. 49.

[5]) 1499 „gemein versammlung des obgestimpten tags“ FUB. II. 675. 1507 in einem Schreiben Maximilians an den Landvogt: „kein besamlung haltet“. BG. 1029, 18.

[6]) FUB. II. 566, 571, 581, 660, 673. BG. 1029, 8, 9, 11, 15, 52, 86.

[7]) v. Below, a. a. O. S. 184 Anm. 1: dag, bikompst, bescheidonge; tag, gemeiner tap, samung, landtaiding.

[8]) BG. 1084, 9, abgedr. ZGO. XII. 474.

[9]) BG. 1084, 8, abgedr. ZGO. XII. 475.

[10]) BG. 1084, 13 u. 20; ZGO. XII. 478 u. 480.

[11]) BG. 1029, 18.

tagsberufungen, wo weder von Landtag noch sonst einem technischen Ausdruck dafür die Rede ist[1]). Seit der Wende des Jahrhunderts wird auch jene Bezeichnung gebräuchlich, die schon 1469 Villingen gebraucht hatte[2]), nämlich „gemainer landtag[3]).“

Eine andere technische Bezeichnung, die im Ständewesen zu großer Bedeutung gelangt, ist das Wort Landschaft. Ähnlich wie Landtag kommt es schon früh vor, aber es bezeichnet etwas von der späteren Entwicklung ganz verschiedenes. Schmidlin führt ein Beispiel aus dem Oberelsaß an; da bedeutet Landschaft die Freien und Herrschaftsleute im Gegensatz zur Ritterschaft, welche die Grundholden und freien Hintersassen der Grundherrn umfaßt[4]). Auch im habsburgischen Urbar kommen Leute von der „gemeinen Landschaft“ vor, die scharf geschieden sind von den Leuten der Grundherrschaft[5]). Im ganzen genommen ist der Ausdruck selten bis ins 15. Jahrhundert; von da ab gewinnt er aber in kurzer Zeit einen weiten Bereich und große Vieldeutigkeit. Nicht nur, daß man bei Landschaft zu unterscheiden hat zwischen territorialem[6]) und persönlichem Sinn[7]), selbst bei letzterem gibt es wieder mehrere Bedeutungen. In dem einen Fall und wohl dem ursprünglichsten, bedeutet es wohl die Einwohnerschaft des platten Landes[8]); in dem andern ist der Begriff weiter geworden und bezieht auch die Städte ein[9]); noch in derselben Zeit ist Landschaft sogar schon die Bezeichnung für die Ritterschafts- und

---

[1]) BG. 1029, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 43, 45, 48, 60—65, 96, 99, 103.

[2]) BG. 1084, 3.

[3]) BG. 1029, 1, 2, 33, 36, 38, 51, 53, 54, 58, 59, 67, 68, 70, 81, 91, 93, 94. FUB. II. 572, 670, 672. Es ist dabei auffällig, daß regelmäßig solche „gemeinen Landtage“ auf den Befehl des Kaisers zurückgehen. Diese Berufungen scheinen auch sorgfältiger in der Form zu sein, während jene Berufungen, die der Landvogt mit seinen Räten erläßt, ohne Befehl des Kaisers, meist kürzer und weniger sorgfältig sind.

[4]) Schmidlin, Diss. S. 33 Anm. 5.

[5]) Ebenda S. 45, 53.

[6]) Mone, Quellensammlung zur Bad. Gesch. III. 257, 282.

[7]) v. Below, a. a. O. S. 184.

[8]) „Da es sich nun also glücklich fügt, daß des Königs statthalter mit den reichsfürsten, der landvogt mit der herrschaft von Oesterreich landschaft und städten selbst dazu tun wollen“ 1428 Juni 11. Witte, Regesten II. n. 1508. FUB. II. 492, 494, 504 u. s. w.

[9]) ZGO. XI. S. 338 f., besonders in der Zusammenstellung „Ritterschaft und Landschaft“ kommt es sehr oft vor und behält durch die ganze Periode seine Geltung. GLA. Karlsruhe BG. 1084, 12, 15, 17, 18. FUB. II. 391, 408, 424, 561. Kaiser Friedrich III.: „Pesamung der Lantschaft und Nobilium“. HZ. LXXVIII. 447, C. d. M. III. n. 1181; IV. n. 1925.

Landesvertretung [1]). Bis es dann schließlich jenen weiten Begriff umspannt, der die Gesamtstände des Landes bedeutet und einschließt. Daneben aber bleiben alle die einzelnen Bedeutungen weiter in Geltung und in derselben Urkunde kann der Ausdruck Landschaft mehrfache Bedeutung haben. So kommt dann besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts jene Mannigfaltigkeit in der Verwendung dieses Ausdrucks auf, die es oft so schwer macht zu entscheiden, ob die Landstände darunter zu verstehen sind oder nicht [2]).

So zeigt sich uns, daß das Wort Landschaft keineswegs ohne weiteres mit Landständen in Zusammenhang gebracht werden darf. Besonders scheint es auch oft die Truppenmacht, oder die wehrfähige Mannschaft des betreffenden Territoriums zu bedeuten [3]). In einigen Fällen muß man das noch unter der Hoheit und Gewalt der Stadt stehende Land verstehen [4]). Umgekehrt darf man immer vermuten, wenn von Landständen die Rede ist, daß dann auch das Wort Landschaft vorkommt. So finden wir es mit dem ersten Auftreten der Stände in unsern Vorlanden eng verknüpft, Die Urkunde von 1438 [5]) wurde schon erwähnt. Auf jenem auch in anderer Beziehung so wichtigen Tag von 1444 zwischen Ständen und Regierung wird der Begriff Landschaft zweifellos technisch auf die versammelten Mit-

---

[1]) Basel bittet den Landvogt Markgrafen Wilhelm, „da amtleute und landschaft am 23. Dezember zu Ensisheim zusammen kommen," eine „Forderung gütlich anzubringen." 1438 Dez. 21. Witte, Regesten II. n. 1 26. Es ist hier anzunehmen, daß auch die Ritterschaft unter Landschaft mit einbegriffen ist, wenngleich es auch nur die Vertreter der Städte und Gemeinden sein könnten. Der Prälatenstand kommt hier noch nicht in Betracht, er wird in keiner Urkunde der Zeit erwähnt. Besonders auch nicht in jener wichtigen vom 12. Juli 1444. Witte, Reg. II. n. 1979; vgl. Mell S. 97. In Salzburg ist Landschaft identisch mit Ritterschaft.

[2]) Das zeigt sich auch bei Moßmann, der in dem Regest zu den Urkunden von 1470 Landschaft übersetzt mit: le landgraviat, les domaines du duc und vassaux (III. n. 1481 und IV. n. 1709).

[3]) J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Landesfreiheiten u. s. w., Frankfurt und Leipzig 1769, S. 325 ff. kennt diese Anwendung des Ausdrucks nicht. „Wann dye Landtschafft vnd Ritterschaft im Lager oder sonst im Zug mit jren lüten zusamen kemen." BG. 33,3 Bl. 2. Witte, Reg. II. n 1542. C. d. M. III. n. 1130, 1313, IV. n. 1654, 1916. „Ze wissen daz die von Mulhusen durch die landtschafft uß dem dorff Brunstatt . . . gescheidiget worden sind" 1472.

[4]) Das ist wohl immer der Fall, wenn von der Landschaft einer Stadt die Rede ist. Von Bern und Solothurn heißt es: „daz bed stett vnd ir landtschafften gantz gerust." Moßmann übersetzt es: „avec les territoires, qui en dépendent. C. d. M. 1468, III. n. 1199. Moser hat dies auch nicht angeführt.

[5]) Witte, Reg. II. n. 1526; vgl. oben S. 23 Anm. 1.

glieder des dritten Standes angewandt [1]). Das ist vielleicht auch der Ausgangspunkt zu der doppelten Entwicklung, nämlich zur Erweiterung und Verengerung des Begriffs. Ähnlich wie in Tirol, wo dieser Ausdruck schon im ersten Viertel des Jahrhunderts vorkommt in der Zusammenstellung: „die ganze lantschaft edel und unedel [2]),“ haben wir in den Vorlanden im Jahre 1445 einen Entschluß „der gemeynen lantschafft edel vnd vnedel in dem Land Elsaß vnd Suntgouw [3]).“ Von hier an geht die Entwicklung weiter. Zwar scheint der Ausdruck 1458 [4]) von Erzherzog Albrecht in einer ganz allgemeinen Bedeutung ohne besonderen Bezug auf das landständische Wesen gebraucht zu sein, aber in der Folgezeit bekommt er doch immer mehr seinen technischen Begriff „als ein gleichgültiges Wort mit Landstände [5]).“ In Tirol war er schon so geläufig geworden, daß man keine andere Bezeichnung an seiner Stelle mehr brauchen konnte [6]). Bei dem Zusammenhang der Vorlande mit jenem ist es nicht verwunderlich, daß uns dann seit 1468 die zweifellos technisch gewordene Bezeichnung begegnet „die von der landschaft als prelaten vnd Ritterschaft [7]).“

Die andere Entwicklung vollzog sich im entgegengesetzten Sinn. Sie ging wieder zurück zum alten ursprünglichen Wortinhalte der Landschaft im Gegensatz zur Stadt, und berührte sich so fast mit dem territorialen Sinn des Wortes. Hier hat es dann die Bedeutung der Gemeinden und Ämter, die kein Stadtrecht besitzen [8]). In diesem Sinne kommt es häufig vor, sogar schon die Verbindung [9]) „gemeine Landschaft.“

---

[1]) Ebenda II. n. 1979, vgl. oben S. 23 Anm. 1, möglicherweise wird unter Landschaft das eine Mal schon die ganze Ständevertretung verstanden, da „die rät, ritterschaft und landschaft“ beschrieben werden, aber nur „mit den räten und der Landschaft . . . gerett“ wird, obwohl nachher wieder „ritterschaft“ und „landschaft“ antworten; ferner FUB. II. 563, 564, 568.

[2]) Im Jahre 1420. Schwind-Dopsch n. 171.

[3]) RUB. IV. 36. C. d. M. II n. 638, die lantschaft der Herrschaft von Österreich (la maison d'Autriche übersetzt Moßmann nicht ganz richtig).

[4]) FUB. II. 459.

[5]) Moser, S. 325 u. 329.

[6]) Schwind-Dopsch n. 173, 181; Witte, Regesten II. n. 1971; III. n. 6620. So kann es auch Jäger ohne jede Einschränkung als Bezeichnung „sämtlicher auf einem Landtage versammelten Stände Tirols“ erklären. Archiv f. österr. Gesch. LI. 341 Anm. 4. In Innsbruck heißt heute noch das Ständehaus die Landschaft, und die ständischen Beamten Landschaftsbeamte. Vgl. Moser, Punkt 5 unter Landschaft S. 325 f.

[7]) St. A. I. Copb. II. Serie 1466—83 Bl. 28 u. 138.

[8]) Vgl. Moser, Punkt 4 zu Landschaft S. 325 f.

[9]) FUB. II. 492, 518.

Diese beiden Entwicklungen gehen nun bis zum Ende des 15. Jahrhunderts neben einander her. Doch läßt sich erkennen, daß die Schreiben, die sich mit dem landständischen Wesen befassen und aus Innsbruck kommen, meist den Ausdruck Landschaft im weiteren Sinn enthalten, während jene vom vorländischen Landvogt Landschaft im engeren, wenngleich ständischen Sinn gebrauchen [1]). Allerdings fehlt auch jener weitere Begriff in den Vorlanden nicht. Bedeutungsvoll ist hier ein Schreiben Erzherzog Sigmunds, das zeigt, wie beide Inhaltsbegriffe neben einander vorkommen. Es ist gerichtet an „die ersam geistlich, vnnser lieb andechtig, edeln, vnnser lieb oheimen vnd getreuen gemain vnnser lanndschaft im Brisgaw [2]).“ Man könnte zwar vermuten, daß hier Landschaft das zweite Mal rein territorial gebraucht sei, wie es so oft noch in dieser Zeit wurde [3]). Umsomehr, als dieser Revers besonders für den Breisgau ausgefertigt wurde [4]), und für die übrigen Vorlande der Schadlosbrief diese zweite Anwendung des Wortes nicht hat [5]). Aber die zweite Bewilligung des Umgeldes [6]) zeigt, daß unter Landschaft hier jene Gemeinden begriffen sind, die die Landstandschaft besaßen. Die Stelle lautet: „vnnser landschaft von prelaten, adel, stetten vnd lanndschaft, im Ellsazz, Sungkew, Bryßgew, der vier stett am Rin vnd dem Swartzwald.“ Das Wort Landschaft war und blieb mehrdeutig [7]), doch scheint es bei der zunehmenden Befestigung und dem innern Ausbau des landständischen Wesens allmählich mehr und mehr für die landtagsberechtigte Gemeinde ohne Stadtrecht aufzukommen. So wird auch die Verbindung „Stette vnd Landschaften“ technisch [8]); nur manchmal wird

---

[1]) St. A. I. Cod. 111 S. 324; Cod. 110 Bl. 176; Schwind-Dopsch n. 221, FUB. II. 573.

[2]) FUB. II. 559.

[3]) St. A. Breisach III.; RUB. IV. 394; C. d. M. II. n. 645, 648, 665; IV. n. 1742, 1825 u. s. w.

[4]) Er ist von Freiburg datiert, der andere von Ensisheim.

[5]) St. A. I. Copb. Serie 2 A 1476—80 Bl. 51. „Die wirdigen Ersam geistlich ... getreuen gemain vnser landschaft im Elsazz Sunkgew der vier Stet am Rein vnd dem Swartzwalde“.

[6]) FUB. II. 562. St. A. I. Cod. 111 S. 324; Cod. 110 Bl. 176; vgl. Schwind-Dopsch n. 221.

[7]) Zur selben Zeit benutzt es der Landvogt für den gesamten dritten Stand: also Städte und Gemeinden. FUB. II. 559; II. 634.

[8]) FUB. II 622, 634, 638, 643; FUB. II. 514; BG. 1029, 5, 8, 33, 50, 52, 60, 61, 74, 75, 80, 87, C. d. M. IV. n. 1022.

sie ersetzt durch „Stette und Empter[1]).“ Beide zusammen bilden eben den dritten Stand. Dieser ist auch in einer Urkunde des folgenden Jahrhunderts genau für unsere Vorlande umschrieben und umfaßt den „Stanndt von Stetten, Markhten, Ambtern vnd gemainden.“ Dadurch wird wohl auch erklärt, was man unter Landschaften zu verstehen hat in der Zusammenstellung: Städte und Landschaften[2]).

Wenn wir in den bisherigen Ausführungen so oft das Wort Stände und Landstände benutzt haben, so geschah das, weil heute dieser sprachliche Ausdruck für diesen Begriff geradezu unentbehrlich geworden ist. Damit aber haben wir eine Entwicklung vorweggenommen, die erst später einsetzt. Es waren wohl schon alle technischen Ausdrücke des landständischen Wesens im Gebrauch, als die Bezeichnung Stände aufkam. G. v. Below erklärt Stand als niederdeutsches Wort, das von Maximilian I. zuerst gebraucht worden sei; das habe darin seinen Grund, daß Maximilian aus den Niederlanden ins Reich kam[3]). Für Oberdeutschland und besonders Tirol war jedoch das Wort „Stand“ ein Heimatswort, aus dem sich vielleicht mit größerer Berechtigung der später technisch gewordene Ausdruck ableiten läßt. In den Urkunden um die Mitte des 15. Jahrhunderts kommt oft das Wort Stand vor und zwar in der Regel als „geistlicher Stand[4]),“ bald findet es sich auch auf jeden beliebigen Stand

---

[1]) Im Jahre 1507. BG. 1029 15, 33, 94. Vereinzelt kommt auch vor „mit vch vnd anndern von Stetten, Landtschafften vnd ämptern.“ BG. 1029 60 i. J. 1512.

[2]) In Tirol war dagegen das Wort Landschaft für die Gesamtheit der Landstände fest und allgemein gebräuchlich geworden. Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1850, S. 321, 412, 442 u. s. w. Deshalb erscheint auch neben den alten Überlieferungen, die, wenngleich spärlich, doch noch den großen Gesammtbegriff festhalten (BG. 1029 75, 33, 50, FUB. II. 635, 667), oft wieder ganz plötzlich dieser allgemeine Begriff sehr häufig. Diese Schreiben sind dann aus Tirol, wo man den engern Begriff anscheinend nicht gebraucht. St. A. I. XXV. 27; eine Instruktion Ferdinands. 1466 August 11 kommt der Ausdruck vor „der lantschaft diener“, C. d. M. II. n. 981, es ist nach dieser einzigen Urkunde schwer zu entscheiden, was hier Landschaft bedeuten mag. Ein neuer Inhaltsbegriff ist es wohl auch, wenn 1505 Landschaft die der Landeshoheit Österreichs unterworfenen Territorien bezeichnet. C. d. M. IV. n. 1948, 2004.

[3]) v. Below, Landtagsakten I. S. 14 Anm. 2; Ter. u. St. S. 183 Anm. 2; auf ihn beruft sich Schröder, Rg. S. 607 Anm. 111.

[4]) FUB. II. 459, vom Jahre 1458: „den ersamen geistlichen vnsern lieben andechtigen vnd den edlen vnsern lieben getrewn, allen vnsern prelatten vnd geistlichem stand.“ St. A. Freiburg, Copb. A S. 192. 1414 „dehein priester, er sei geistlich oder weltlich, waz ordens oder in welichem stant der sie.“ FUB.

angewandt[1]), daneben bleibt aber die erste Verwendung bestehen. Im Jahre 1466 wird es vielleicht dann schon technisch auf jeden der auf dem Landtag vertretenen Stände angewandt[2]). Als Erklärung für diese Entwicklung kann eine Urkunde von 1484 dienen[3]). Wenn wir so gezeigt haben, daß der Ausdruck Stand wenigstens in Tirol und den Vorlanden vor Maximilian schon gebräuchlich war, so ist doch dessen Einfluß nicht zu verkennen. Seit er von den Niederlanden herauf nach Vorderösterreich gekommen war, beginnt der Ausdruck festere Wurzeln zu fassen. Zum erstenmale in zweifellos technischem Sinn kommt die Bezeichnung „gemeine stende“ und „stende“ in den Vorlanden im Jahre 1496 vor[4]). Das ist immerhin merkwürdig, wenn man bedenkt, daß z. B. Jülich-Berg sie erst seit 1542 aufweist[5]). Für die nächsten Jahre fehlt jeder Beleg; erst 1499 begegnet uns der Ausdruck wieder[6]), um mit diesem Jahr vollständig in den Sprachgebrauch überzugehen. Am 8. Mai 1499 wird zu Ensisheim ein Landtag gehalten, der beschließt, daß „von gemeinen drien stenden[7])“ ge-

---

II. 252. 1454 „geistlichen vnd weltlichen standt in rechter ordnung ... zu halten.“ FUB. II. 434.

[1]) 1468 Juni 8: Sigmund entbietet „der ersamen geistlichen vnseren lieben andechtigen allen prelaten vnd andern geistlichen standes ... allen grafen, fryherrn, rittern, knechten, vögten ... in was wesen, stand vnd wirdigkeit die sein in vnser vordern landen Elsaß, Sundgau, Breisgau und auf dem Schwarzwald“. St. A. I. Copb. 1466—83 Bl. 60; Cod. 111 S. 394.

[2]) „Wir Sigmund etc. Bekhennen für vnns vnd vnnser Erben. Alls wür dann vnnser Gemaine Lanndtschafft der Grafschafft zw Tirol, von Prelathen, Adl, Stetten vnd Gerichten ... her für vns zu khomen eruordert haben, vnnd von vnnser, auch vnnser Lanndt vnd Leüth mercklichen Notturfft wegen vnns ain Hilff zuthuen an Sy begert. Das Sy vnns auch also all vnd yedes in seinem Standt zuthuen zuegesagt haben.“ Brandis, a. a. O. S. 258. Es ist möglich, daß „in seinem Stanndt“ auch nach seinem Vermögen bedeutet; vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch X. Bd. 2. Abt. S. 683 ff.

[3]) Nachdem einmal der Ausdruck vom „geistlichen Stand“ üblich geworden war, mußte das entsprechende vom „weltlichen Stand“ daneben treten. „Wir die Lanndtschafft von allen Steennden Geistlichen vnnd weltlichen der Grafschafft Tyrol“, Brandis S. 273.

[4]) Ein Schreiben Breisachs an Freiburg; FUB. II. 622. Zwar heißt es schon auf dem Aktenfaszikel über den Landtag von 1469 „Designationes waß für Prelaten, Geistliche, Grauen, Herren, Stätt, Ständ vnd Adelspersonen beschrieben worden,“ das ist aber zweifellos ein späterer Registraturvermerk. BG. 1084, ZGO. XII. 467.

[5]) Landtagsakten I. S. 409 Z. 8, S. 424 Z. 5; vgl. dazu: „in den Territorien gelangt es wohl erst im Laufe des 16. Jahrhunderts und sehr allmählich zur Herrschaft“, G. v. Below, Territ. u. St. S. 183 Anm. 2.

[6]) RUB. V. n. 1461.

[7]) FUB. II. 658.

schrieben werden solle. Hier wird also schon die Dreiteilung der Stände erwähnt[1]). In dem Berufungsschreiben zum folgenden Landtag wird dann zum ersten Mal an dieser Stelle dieser Ausdruck gebraucht: die Botschaft zu schicken und „mit sampt anndern stennden“ zu beraten[2]). Es ist wohl kein Zufall, daß diese Berufung von Maximilian ist. Von nun an gehört das Wort „Stände“ zu den technischen Ausdrücken des Landtags. Seltener zwar kommt der Ausdruck von den „gemeinen drei Ständen“ vor[3]), zur Regel aber ist er geworden einfach als „Stände des Landes[4])“; hier in den Vorlanden scheint er an die Stelle des Ausdrucks Landschaft getreten zu sein. Wie jener besonders in den ersten Zeiten die Gesamtheit der Landstände bezeichnete, so hat das Wort „Stände“ jetzt diese Aufgabe[5]). In einem Fall scheint es dann auch die Entwicklung von Landschaft nachahmen zu wollen und von der Bezeichnung der Allgemeinheit zum Ausdruck für nur einen Teil derselben zu werden[6]); aber dieses Beispiel ist vereinzelt und hat auch in der Folgezeit keine weiteren Belege, so daß es für unsere Epoche keine weiteren Bedeutung besitzt. Auffallend ist es, daß so spät erst der Ausdruck „Landstände“ vorkommt, nachdem doch schon im Anfang des 16. Jahrhunderts die Wendung „die stend dieser land“ üblich ist[7]) und daneben die Namen Landtag, Landleut, Landschaft die Bezeichnung Landstände förmlich verlangen. Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir in den Vorlanden das Wort Landstände[8]), dann aber wird es fast sofort vorherrschend. Oft steht es nun auch an der Stelle und in der Verbindung[9]), wo früher die Bezeichnung „Landleute“ angewandt wurde.

Mit dem Worte „Landleute“ sind wir beim vierten spezifisch landständischen Ausdruck angelangt. Seine Geschichte reicht weit bis zu den ersten Anfängen landständischen Wesens zurück. In Tirol finden wir diese Bezeichnung für landtagsberechtigte Stände schon in

---

[1]) Vgl. Schwind-Dopsch n. 159, wo von Parteien die Rede ist; ebenso Lichnowsky VI. n. 55, VII. 8.

[2]) FUB. II. 660.

[3]) BG. 1029 14 33, 52,; BG. 1067.

[4]) BG. 1029 25, 36, 38, 39, 41, 46, 47, 49, 53 u. s. w.

[5]) BG. 1029, 62 „von gemeinen Stennden Ritterschaft Adel Stett vnd Landschafften des Brysgows vnd Schwartzwalds“ 1510.

[6]) BG. 1029 11 „mit andern herren und stenden“ zu beraten. 1506.

[7]) BG. 1029 35, 39, 36, 54, 58, 59 u. s. w.

[8]) St. A. I. XXV 42, XXV 41, 15, 18 u. s. w. „V. O. Lanndstenndh“.

[9]) St. A. I. XXV 42, 41 „gehorsame Landstände vnd Untertanen“.

der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts [1]). Auch „Landmann“ kommt vor, aber vereinzelt [2]). In die Vorlande ist dieser Ausdruck nie gedrungen. Hier wird die Bezeichnung Landleute für die Landstände gebraucht und begegnet uns schon auf der ersten Ständematrikel, die die Überschrift „lanndtleut Zedel“ trägt [3]). Dieser weite, alle Stände umspannende Begriff der Landleute wird in demselben Jahre 1468 noch bestätigt [4]), zugleich aber finden wir schon wieder Ansätze zur Differenzierung, das Streben, neben dem Ganzen einen Teil besonders zu begreifen [5]). Es ist auch möglich, daß es hier jene zweite Bedeutung hat, die ebenfalls in dieser Zeit vorkommt und den einfachen Wortsinn Leute des Landes, Leute des Territoriums, Untertanen, enthält [6]). Aber der Gedanke liegt auch nahe, daß der Ausdruck ähnlich wie Landschaft nur die Vertreter des dritten Standes bedeutet [7]). Könnte es vielleicht auch von der damals ebenfalls üblichen [8]) und besonders in der benachbarten Schweiz gebrauchten dritten Bedeutung [9]), nämlich als Bewohner des platten Landes, die ihrem Beruf nach meist Bauern waren, beeinflußt sein? Neben diesen engeren

---

[1]) Schwind-Dopsch n. 96 (im J. 1432), 173, 181, 210.

[2]) Ebenda n. 173.

[3]) BG. 1084 16, ZGO. XII. 468.

[4]) 1468 Mai 1 „mit sambt anndern vnsern Reten vnd lanndleuten von prelaten vnd Ritterschaft auch daselbst hinzufüggen“, St. A. I. Copb. II. Serie 1466—83 Bl. 28. 1479 „einen lanndtag ausschreybest vnd vnsern lanndlewten vnser maynung ... furhaltest“, St. A. I. Cod. 112, Bl. 49.

[5]) „an all vnser prelaten Grafen freyen Hern Ritter knecht vnd Lanndleut vnser Lannde Ellsaß Sunkaw prisgaw vnd Swartzwald“, St. A. I. Copb. II. Serie 1466—83 Bl. 138.

[6]) Bei Aufrichtung des Landgerichts 1379: „ire diener, lantlut, Bürger vnd gebüren“, St. A. I. liber frag. I Bl. 194. 1479 Wilhelm von Rapoltstein soll zur Besetzung des Landgerichts zu sich nehmen; „vnser Ritter, knecht vnd landleut“, St. A. I. Cod. 112 Bl. 183. 1474 heißt es in einer Klage gegen Hagenbach, er habe „vil ingesessener frommer lantlüte ... von dem leben zü dem tode broht“, C. d. M. IV. n. 1762.

[7]) Moser S. 336 kennt neben der Bedeutung der Landstände nur noch die Sonderbedeutung des Adels oder auch nur des Ritterstands; Jäger nur „Adelige oder überhaupt ständische Rechte genießende Personen“ (S. 344 Anm. 1) oder „Eingeborene, die Sitz und Stimme im Landtage hatten“ (S. 360 Anm. 5), Arch. f. österr. Gesch. Bd. 51. „Ein anslag vff die iren, landtlüt, ritter oder der prelaten lüt“, FUB. II. 657 ff.

[8]) „Kg. Friedrich giebt den eynungmeistern und den gemeinen landleuten auf dem Schwarzwald die Freiheit, daß —“, Witte, Reg. II. 1744.

[9]) BUB. IV. 61, V. 167. Witte, Reg. II. 1808. C. d. M. III n. 1201, 1239, 1265, IV. n. 2038. FUB. II. 657, FUB. II. 173 vielleicht auch Ausbürger, wahrscheinlich aber Bauern.

Bedeutungen bleibt aber jener weite Begriff doch vorherrschend. Gegen Ende des Jahrhunderts kehrt besonders oft die Formel wieder von den „from getrew gehorsam lanndtlewt[1])." Im ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts erscheint der Ausdruck nicht mehr, obwohl zahlreiche Berufungsschreiben zu den Landtagen erhalten sind; die Bezeichnung Stände ist an seine Stelle getreten. Erst aus den Instruktionen der folgenden Jahre können wir seine Anwendung noch nachweisen[2]).

## 2. Der Kreis der Landstände; die Mitglieder der Landschaft; Grund der Landstandschaft beim Ritterstand; ein Herrenstand? der geistliche Stand; Frauenklöster auf dem Landtag? der dritte Stand; Gleichförmigkeit in seiner Zusammensetzung; Bauern auf dem Landtag?

Der Kreis der zur Mitregierung in den vorderösterreichischen Landen berechtigten Personen setzt sich seit den frühesten Zeiten aus den beiden Ständen Ritterschaft und Städten zusammen. Schon in jener ersten Notiz vom Jahre 1438 finden wir sie unter den Namen „amtleute und landschaft[3])." Ganz besonders deutlich wird dies im Jahre 1444[4]), wo beide Stände „Ritterschaft und Landschaft" scharf gegeneinander abgegrenzt sind. In demselben Schreiben wird auch erwähnt, daß neben der Ritterschaft und Landschaft auch die Räte beschrieben worden seien. Es ist auffallend, daß auch in Jülich und Berg die Formel: „Räte, Ritterschaft [und Städte]" sich findet, und man würde wohl versucht sein, auch für Vorderösterreich das Vorkommen der Räte so zu erklären, daß sie nicht etwa eine besondere Kurie bildeten, sondern daß diejenigen von der Ritterschaft, die zugleich landesherrliche Räte sind, der Ehre halber besonders hervorgehoben werden[5]). So hat es G. v. Below für jene Territorien getan; aber für die Vorlande bedeuten die Räte mehr. Sie sind hier ein wichtiges Glied in der landständischen Verfassung, eine Art Kom-

---

[1]) FUB. II. 677, 661.

[2]) St. A. I. XXV. 27 S. 13, 14, 15 u. s. w. 1536 „als getreu gehorsam landleut und Untertanen", „als getreu Landleut und Stännd".

[3]) Witte Regesten II. n. 1526 „da amtlute und landschaft am 23 Dezember zu Ensisheim zusammenkommen". Die Amtleute setzen sich wie die Räte aus Angehörigen der Ritterschaft zusammen, deshalb können sie ähnlich wie diese wohl hier als Vertreter der Ritterschaft aufgefaßt werden.

[4]) Witte, II. n. 1979 „auf den 9. juli hat er die rät, ritterschaft und landschaft beschrieben . . ."

[5]) G. v. Below, Landtagsakten I. S. 18.

mission, die die Vorlagen des Landesherrn oder seines Stellvertreters einer gründlichen Prüfung und Durchberatung unterzog, ihnen wohl auch dann die speziellere Begründung gab und sie dann erst an das Plenum der landständischen Versammlung gelangen ließ. Hier kam eben wiederum der doppelte Charakter des Rates zum Ausdruck, auf den wir schon oben hinwiesen [1]).

In den ersten Jahrzehnten begegnete uns noch keine Vertretung der Stifter und Klöster auf den ständischen Tagungen. Nirgends finden wir eine Anteilnahme der Prälaten an den Landtagen erwähnt. Sonderversammlungen derselben, wie sie in Jülich und Berg an ihre Stelle treten [2]), sind in unserem Territorium nicht bezeugt.

Noch im Jahre 1455 finden wir eine Versammlung nur des Ritterstandes, die eine Landschatzung von zwei Gulden „auf ihre armen Leut“ bewilligte [3]). In demselben Jahr soll diese Landschatzung dann allgemein auf jede Herdstatt verwilligt worden sein von allen drei Ständen, und damit wäre dann auch der Prälatenstand in den Kreis der landtagsberechtigten Klassen eingerückt [4]). Trotzdem findet sich im Jahre 1468 noch einmal ein Tag, auf den nur „stett vnd landschafften, zusampt der gantzen ritterschafft“ beschrieben werden [5]). Vielleicht liegt ein Grund dafür auch darin, daß der Gegenstand meist nur die Kriege und Verhandlungen mit den Eidgenossen betrifft. Dasselbe Jahr 1468 zeigt aber zugleich auch unwiderleglich, daß nunmehr der Kreis der landtagsfähigen Klassen fest geworden ist und aus den drei Ständen der Prälaten, der Ritter und der Städte und Landschaften besteht [6]). Schon in diesem Jahr bestehen die Landstände aus jenen drei Ständen, die ein Jahrhundert später genau in demselben Umfang aufgezählt sind: „der Stannd von Prelaten,“ „Stannd

---

[1]) S. 17.

[2]) Landtagsakten I. 15.

[3]) Diese Urkunde konnte ich nicht finden. Bader, die breisg. Landstände S. 53 und Kreutter II. S. 159 erwähnen sie, freilich verwechselt Kreutter beide Versammlungen. Die Ritterschaft als solche hatte kein Recht „eine Landschatzung von zween Gulden auf jede Herdstatt“ zu bewilligen, sie konnte nur für sich und „ihre armen Leut in denselben Landen“ eine Landschatzung genehmigen.

[4]) Schon auf Dezember 1454 wird Freiburg nach Neuenburg „von einer gemeinen Landschatzung wegen“ berufen FUB. II. 441. Bader, breisg. Stände S. 53, führt die Urkunde an, wonach hervorgeht, „daß diese Landschatzung von allen drei Ständen verwilligt worden“. Die Urkunde ist an der zitierten Stelle nicht zu finden.

[5]) FUB. II. 492.

[6]) St. A. I. Cop. 6. 2. Serie 1466—83 Bl. 28, 60, 138, 137.

der Herren, Ritterschaft vnd Adl« und der »Stannd von Stetten, Markhten, Ambtern vnd Gemeinden[1].«

Geben so die vielen Berufungen und Erwähnungen ein bestimmtes Bild, aus welchen Ständen der Landtag besteht, so zeigt uns eine Landtagsmatrikel, wie sich die einzelnen der drei Stände zusammensetzen. Das wichtige Schriftstück trägt die Überschrift: »[14]68, lanndtleut Zedel jn dem Elsass Sunggaw Brysgaw vnd auff dem Swartzwald vmb.«

Diese wichtige Matrikel[2] umfaßt folgende Landstände:

Graue Hanns von Luppfen.
Graue Sigmund von Luppfen.
Graue Wilhalm von Tierstein*
Graue Oswald von Tierstein*.
Herr Wilhelm von Rappoltzstain[3].
Junckherr Smasman von Rappoltzstain.
Herr Thûring von Hallwilr*[4].

---

[1]) St. A. I. XXV 41, S. 11—13.

[2]) Bader hat sie in ZGO. XII. 465 ediert, jedoch willkürlich verändert und einige Male Mitglieder ausgelassen. So kommt es, daß Bader und nach ihm Albrecht RUB. IV., 394 für den Stand des Adels und der Ritterschaft 171 Mitglieder aufzählt, während es 173 sind, für Stifter, Klöster im Elsaß Sundgau 30 statt 31, im Breisgau 27 statt 28. Auch bei diesen Zahlen ist die Annäherung oft nur scheinbar, da sich die Fehler bei Bader, rein zahlenmäßig betrachtet, oft ausgleichen. Das Original liegt in Karlsruhe GLA., Breisgau Generalia 1084; es ist ein gehefteter Faszikel von 8 Blättern in Kanzleiformat. Die Anordnung ist so, daß für jeden Namen in der Regel eine besondere Zeile benützt wird. Bis zu n. 42 steht bei jedem neuen Geschlecht ein Item. Vor jedem Mitglied ist ein Zeichen yl und ly, dessen Sinn nicht mehr zu entziffern ist. Es müssen beide Zeichen etwas verschiedenes bedeuten, da mehreremale das eine ausgestrichen ist und das andere gesetzt. Der Name des Geschlechtes ist in der Regel nur einmal gesetzt und die Vornamen der einzelnen Glieder durch Verbindungsstriche mit ihm verbunden. Bei manchen Landständen steht in flüchtiger Schrift nachträglich hinzugesetzt „brieff“ oder „nit“.

*) Alle mit * bezeichneten Namen fehlen in der Matrikel vom folgenden Jahre 1469.

[3]) Die Herren von R. waren von Haus aus reichsfrei, besaßen die Reichsstandschaft und wurden nachweislich von 1479 bis 1554 zu den Reichstagen berufen. Nur insoweit als sie österreichische Lehen innehatten, waren sie den Herzögen von Österreich verpflichtet. Auf diese Weise kam es, daß sie doppelt besteuert wurden. Einmal mußten sie mitbezahlen an den Reichsumlagen, soweit diese auf die Vorlande entfielen, dann wurden sie als Reichsstände besonders besteuert. Erst nach 1547 verloren sie die Reichsunmittelbarkeit. Elsaß-Lothr. Reichsland 2, 3, S. 859, vgl. F. W. Müller, a. a. O. S. 66 f.

[4]) Kommt aber im Jahre 1469 als Bürge für eine landständisch bewilligte Summe vor.

Walther von Hallwilr [1]).
Herr Peter* von Morsperg [2]).
Herr Conrat von Morsperg [3]).
Wernher von Morsperg.
Hanns von Morsperg.
Casper von Morsperg.
[Hainrich] [4]) von Morsperg.
Herr Hanns Rat [5]) von Monstral.
Herr Friderich Ritter von Monstral.
Hans von Monstral.
Anthoni* von Monstral.
[Jacob] von Monstral.
Herr Heinrich von Ramstein.
Herr Conrat von Ramstein.
Burckhart* von Ramstein.
Burger ze Soloturn Hermann*.
Herr Hainrich Rich sin sun von Richenstain.
Petter Rich, Jacob Rich sun.
Thuring Rich*.
Herr Marckwart* von Baldeck [2]).
Hanns* von Baldeck.
Herr Hermann von Eptingen [6]).

---

[1]) Thüring empfängt 1457 die Herrschaft Burgheim als öst. Lehen † 1469. Walther 1450, Bürger in Bern 1470, öst. Landvogt in Landser, gab 1511 die öst. Lehen in Rumersheim und Sierentz auf, † 1513. Sein Bruder Hans steht 1469 ebenfalls in der Liste der Landstände. 1461 von Österreich mit Sierentz belehnt, kämpft er 1467 in Böhmen und Ungarn, † 1504. Ihr Bruder Hartmann, 1468 Domherr in Basel, hat keine öst. Lehen und ist nicht unter den Landständen. Ihr jüngster Bruder Dietrich ist 1468 noch minorenn und ist nicht unter den Landständen. Über dieses und die folgenden Geschlechter vgl. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch.

[2]) Kommt aber im Jahre 1469 als Bürge für eine landständisch bewilligte Summe vor.

[3]) Die Herren von M., Lehensträger der Pfirter Grafen, dann der Habsburger, gehörten zu den Herrengeschlechtern im Sundgau. Reichsland 3, 2, S. 695.

[4]) Alle eingeklammerten Namen sind im Original durchgestrichen und scheinen damit überhaupt aus der Liste der Landstände gestrichen zu sein. Denn von den 16 im Jahre 1468 gestrichenen kommt keiner in der Matrikel von 1469 vor.

[5]) 1469 nicht mehr Rat, sondern Ritter.

[6]) Bernhart ist wohl mit Hans Bernhart von 1469 identisch. Das oberbad. Geschlechterbuch enthält über sie nichts, als daß das Geschlecht in der Gegend von Lörrach Fuß faßte und daß Ludwig R. 1488 Güter in Herthen verkauft. BA. Lörrach.

Herr Thuring von Eptingen.
Herr Bernhart von Eptingen.
Herr Ludwig von Eptingen.
Herr Gotzhainrich von Eptingen.
Petter von Eptingen.
Wilhelm* [sin bruder] von Eptingen.
Herr Conrat* von Bernfels [1]).
Hanns* von Bernfels.
Werlin* von Bernfels.
Luttolt von Bernfels.
Herr Wernherrn Hadinstorffer.
Herr Ludwig* von Maßmünster [2]).
Herr Hannserhart von Maßmünster.
Anshelm von Maßmünster.
Herr Hanns Gündrichinger [3]).
Herr Hermann Waldner.
Herr Hanns Vlrich von Rapach [4]).
Wilper* von Rapach.
Herr Hanns Vlrich von Hagenbach [5]).
Steffan von Hagenbach.
Hanns von Hagenbach.

---

[1]) Konrad hatte ein österr. Seßlehen in Thann, gab 1466 seinen Hof in Eichsel auf, 1479 Herr zu Arisdorf, † 1486 in Grenzach. Seine Vettern, Söhne des Bürgermeisters Arnold von Basel, waren: Hans R., 1459, 63, 89, Bürgermeister in Basel, Herr zu Hegenheim und Arisdorf, † 1489; Werner, 1458, öst. Lehen Veste und Burg Stainegg im Schwarzwald belehnt, † 1490; Lütold R. Herr zu Hegenheim, 1510 kgl. Rat.

[2]) Ludwig R., 1450, mit Staffelfelden und Heimsbrunn belehnt 1458, öst. Rat 1460, 1471 am Hofgericht zu Ensisheim. Hans Ehrhard, 1441, mit Staffelfelden mitbelehnt 1458, 1466. Anselm Ek 1456, 74; 1458 mit der halben Stadt Bollweiler, 1458, 1466 mit Staffelfelden belehnt, Statthalter und kgl. Commissarius 1463, 1496, markgräfl. Hochberg. Vogt in Sennheim 1466, 1468, R. und öst. Rat 1477, 1488, am Hofgericht zu Ensisheim 1479, 1488. Es stehen nicht auf der Liste Wolfgang, Domherr in Basel 1480, 1496, Balthasar, der Sohn Ludwigs, Domherr in Basel 1480, 1484.

[3]) R. 1454, 1468 vö. Lehensmann und Beisitzer des Hofgerichts.

[4]) In der Berufungsliste von 1469: Vlrich v. R.

[5]) Dorf und Schloß im Oberelsaß, Hanns Vlrich v. Hagenbach, 1458, 1469, wird 1462 zum Ritter geschlagen, verkaufte 1466 seine Rechte am Dorf Hagenbach, nachdem ihm die Eidgenossen das Schloß verbrannt hatten. Sein Bruder Hans kauft 1466 Rechte in Hagenbach. wird 1459 von Österreich mit Schloß Butweiler belehnt. (Vgl.. S. 47 An. 4) von Rappoltstein 1480 belehnt. Stephan 1453, herzogl. burgund. Hauptmann 1474, von Österreich mit Gütern in Hagenbach belehnt 1478. Sein Bruder Peter, der 1469 burgundischer Landvogt wurde

Herr Peter von Hungerstain.
Andres von Hungerstain.
Wilhalm von Hungerstain.
Herr Hanns Oswalt* von Hattstat [1]).
Wiglis von Hattstat*.
Wilhalm von Hattstat.
Herr Cristoff vnd sin bruder von Hattstat*.
Herr Cristoff von Rechperg.
Herr Lassarus von Andlaw [2]).
Petermann von Andlaw.
Walther von Andlaw.
Hartmann von Andlaw.
Herr Marx* vom Stain.
Conrat sein bruder vom Stain
vnd Wilhalm sein bruder vom Stain.
Herr Friderich von Sweichausen vnd sin bruder*.
Herr Hannserhart von Rinach.
[Hanns Hainrich sein bruder].
Herr Bernhart von Gilgenberg [3]).

---

ist nicht auf der Liste, wohl weil er 1468 schon in burgundischen Diensten stand. Ihr Vater Anton Schaffner zu Thann 1519 nebst seinem Bruder Heinrich von Anton Herren von Gasenburg mit Gütern belehnt 1429, herzogl. öst. Rat 1440, Herr des Schlosses Belmont bei Lisle sur le Doubs, war wohl s hon 1468 tot.

[1]) Wiglis und Wilhelm sind Brüder. Ersterer steht wohl 1469 deshalb nicht mehr in der Berufungsliste, weil er inzwischen gestorben ist. Warum fehlt ihr dritter Bruder Anton von Hattstatt von Herrlisheim, 1445, kgl. Rat in Ensisheim 1461, Gemeiner der Burg Wasichenstein 1463? Christof hat drei Brüder Wilhelm, Heinrich, Kuno. Wahrscheinlich ist hier Wilhelm gemeint, da es von diesem allein heißt: „begütert im Breisgau 1478".

[2]) Das adelige Geschlecht der A. zählte zu den ältesten und reichsten Geschlechtern im Elsaß und gehörte zur Reichsritterschaft. 1550 bestätigte ihnen Kaiser Karl V den von seinen Vorfahren dem Hause A. verliehenen Stand als „Erbritter des hl. Reichs". Wohl wie die Rappoltsteiner waren sie auf dem vö. Landtag wegen vö. Lehen. Denn „von den Herren vom Haus hatten die Andlau auch die Dörfer Enschenzweiler und Zimmersheim, Lehen von Österreich, geerbt". Auch sonst hatten sie noch vö. Lehen im Oberelsaß. Reichsland 3, 1, S. 31.

[3]) Hans Bernhard v. G. war der natürliche Sohn Rudolfs von Ramstein, Herrn zu Gilgenberg, der für den damals Minorennen 1444 die von der Herrschaft Röteln rührende Burg Landskron und die halben Gerichte zu Leimen empfing. Er erhielt vom Kaiser Maximilian zu Gent den Rittergürtel, war 1469 Ritter und Vogt zu Ensisheim und wurde in diesem Jahr für seinen Schwager, den Sohn des Wersich Bock von Staufenberg mit dem vö. Lehen der Burg Jungholz belehnt.

Herr Steffan von Vogsperg.

Bernhart herr zu Bolwilr [1]).

Hainrich von Bolwilr.

Die bruder von Balswiler, der sind [drey] zwen, [Conrat], Hainrich* vnd der* by dem hertzog von Clee ist.

Hanns* von Loenwenberg.

Conrat* von Loenwenberg [2]).

Fridrich Münich*, Hannsen sun [3]).

[Hanns Hainrich von Spechperkch] sein bruder von Randelstorff*.

Hans Fridrich vom Hus [4]).

Diettrich vom Hus.

Hanns ze Rein.

Ludwig ze Rein.

Fridrich ze Rein.

Hanns Ott vnd sein Sun Vlrich* von Phiert der Junger [5]).

Hainrich von Phiert.

Vlrich von Phiert.

Tiebold von Phiert.

Adam von Phiert.

---

[1]) Die Brüder Hans und Hans Bernhard und ihr Vetter Heinrich v. B. erhielten von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1453 eine Anerkennung ihres alten Reichsfreiherrnstandes.

[2]) Kommt zwar nicht unter den zum Landtag 1469 März Berufenen vor, wohl aber unter jenen, die die Proposition jener Tagung angenommen haben.

[3]) Die Münch von Münchenstein sind identisch mit den von Löwenberg.

[4]) Vom Haus, ein altes Adelsgeschlecht des Oberelsaß, das im Breisgau, z. B. in Breisach, bes. in Bellingen, andauernd begütert war und Anspruch auf die Herrschaft Blumeneck erhob. Hans Friedrich, Vogt in Ensisheim 1450, mit Burg Brunstatt und dem halben Dorf Morschweiler belehnt 1459, öst. Rat 1461, 1478. Dietrich, aus Basel verwiesen 1444, von Österreich mit dem halben Schloß Illzach belehnt 1469, tot 1478. Burkard, vermutlich Dietrichs Bruder, soll 1468 von Österreich mit Schloß Traubach belehnt sein. Warum steht er wohl nicht in dem Ständeverzeichnis? Nach Reichsland 3, 2 S. 1121 war jedoch das habsb. Lehen, die Burg Traubach, die 1454 als „Burgstall“ bezeichnet, bis zur Revolution im Besitz der Klebsattel.

[5]) „Die Herren von Pfirt kamen, nachdem Johanna, die Erbtochter des Grafenhauses, die Grafschaft Pfirt ihrem Gemahl, dem Herzog Albrecht von Österreich, zugebracht hatte, im Dienste des Hauses Habsburg frühzeitig nach dem Breisgau, woselbst sie sich, in einzelnen Linien wenigstens, dauernd niederließen“. Hans Ott ist wohl der Johann Ode der Stammtafel 1 des Gb. und sein Sohn Ulrich identisch mit dem Johann Ulrich. Jener Ulrich, der an vierter Stelle steht, 1482 Schultheiß, 1488 Vogt in Sennheim, † 1501. Sein Bruder Diebold 1460, Rat in Ensisheim, kgl. Rat 1495. Zu ihnen ist Geschwisterkind Adam, 1466, 1472, tot 1479.

Hanns von Hirtzbach.
Richart von Zessingen.
vnd Hetzel von Zessingen.
Diebold von Grandwilr vnd Hansen sun ouch Diebolt* [1]).
Hans von Grandwilr.
Rudolf* von Wessenberger.
Anthoni von Wessenberger.
Steffen von Sant Wolf.
Rudolf von Altnach, Fridrich von Altnach.
[Hans Hainrich] von Altnach
[Andres] von Altnach.
Fridrich* von Altnach.
Rudy von Bronikoffen [2]).
Rudolf von Wattwilr.
Fridrich von Rottknvt.
Hanns Knôringer* [3]).
Hanns Vlrich von Tachsfeder [Petter sin vetter].
Jorg Liechtnower [4]).
Stoffel von Schönemberg.
Erkhenwalt von Schönemberg.
Marckwart von Schönemberg.
Andres Röder*.
Wersich von Stauffenberg* [5]).
[Wilhelm].

---

[1]) Grandvillars oder Granwiller, Canton de Delle, Sitz eines alten sundgauischen Adelsgeschlechts, welches zeitweise auch im Breisgau sich ansässig machte.

[2]) Die von Bronikoffen (Bruenighofen, Oberelsaß, Canton Altkirch) waren Lehensleute auch der Herzoge von Österreich.

[3]) Das Dorf Knoerringen im Kreise Mülhausen war Sitz eines alten Adelsgeschlechtes. Noble homme Jean de Knoering, 1454, 1456, chatelain de Porrentruy, lebt 1458, tot 1478.

[4]) Georg von L. empfing 1478 für seinen Vetter Friedrich v. L. das vö. Lehen Glattbach und Letzterer 1479 Lehen in Thann und Masmünster. Die von L. sind die elsässischen Dynasten von Lichtenberg, die in den Besitz der Stadt Lichtenau im BA. Kehl gelangten und sich darnach schrieben.

[5]) Wersich Bock von Staufenberg kauft 1447 Schloß Jungholz im Elsaß, tot 1469. Ein Wilhelm ist im Gb. nicht erwähnt. In der Liste steht nicht Wersichs Bruder Georg, 1470 Gemeiner in St. 1471 mit Schloß Jungholz belehnt, 1473 Vogt in Rufach. Sein Sohn Hans, 1469 mit Jungholz belehnt, tot 1471, kommt dann in der Liste von 1469 dazu. Friedrich wird unter Breisgau aufgezählt.

Wilhalm Cappeler [1]).
Friderich Cappeler.
Hanns, Bernhart } gebruder
Wilhalm Burgkart } gebruder
Hanns Vlrich
Frantz Dionisius } gebruder
} Stör
[Tiebold Pouber].
[Wilhalm] von Frowberg frye.
Dietrich*.
Diettrich* von [Haselburg] Hasenburg freien [2])
vnd Diebold* nit
vnd Hanns Leudolt*.
Heinrich Meywart.
Hans Gratt brieff.
Peter Gratt.
Hans von Wetteltzhaim der elder
Hans von Wetteltzhaim der junger } eyn brieff.
Hainrich von Loubegas* [3]), nit.

---

[1]) Burgundisches Adelsgeschlecht, dessen Stammsitz wohl la Chapelle sous Rougemont westlich Dammerkirch ist. Wilhelm lebt noch 1500. Sein Bruder Friedrich 1461 praefectus in Ensisheim, 1474 Hauptmann der Deutschen Landsknechte und Kommandant von Héricourt, † 1506, öst. Rat 1485, Vogt zu Wasmünster 1495. Auf der Liste von 1469 kommt noch hinzu Hans, vermutlich Bruder der vorigen. Dagegen nicht Heinrich, 1469 öst. Hauptmann zu Héricourt.

[2]) Haselburg ist durchgestrichen und darüber mit anderer Tinte und Schrift Hasenburg. Von hier ab beginnt manchmal hinter den Namen zu stehen „ein brieff“ oder „nit“. Während die Namen sorgfältig und in steiler Schrift geschrieben sind, ist das „nit“ oder „brieff“ ganz flüchtig und schief dazu gesetzt. Wo ein „nit“ steht, ist festzustellen, daß der betr. Name in der Berufungsliste vom Jahre 1469 nicht vorkommt. Aber umgekehrt gilt dies nicht, und viele Ständemitglieder, die kein „nit“ haben, fehlen trotzdem 1469. Was das „brieff“ bedeutet, ist nicht bestimmt zu entscheiden. Sollen sie einen Brief bekommen, oder haben sie einen Brief geschickt, in dem sie sich etwa wie Graf Heinrich von Fürstenberg (BG. 1084, 9) entschuldigen, sich aber bereit erklären, sich an die Beschlüsse der Tagung zu halten? Letzteres ist wohl eher der Fall.

[3]) Von Laubgassen, uraltes weit verzweigtes Geschlecht im Oberelsaß, bes. um Rufach und Ensisheim gesessen. Heinrich, Edelknecht 1407, empfing 1410 ein öst. Seßlehen in Ensisheim. Burkhard, Ek. 1436. Herr Johann Rudolf wurde 1447 Abt zu Münster in St. Gregoriental, † 1485; aber nur Heinrich steht auf der Liste, der auch öst. Lehensmann 1453, 1469 ist.

[Claus] zem Rüst Marckwart vnd sin bruder* zem Rüst eynen brieff.
Hans zem Rüst.
Peter von Regeßhaim.
Jacob von Regeßhaim.
Bernhart von Ostein*.
Wernher von Stauffen [1]).
Burckhart von Stauffen.
Hainrich von Stauffen.
Hanns Knüttel [2]).
Conrat von Wittenhaim*.
Thenge von Wittenhaim*.
Frantz von Laymen*.
[Herrn Wernher Thruchsas].
Conrat, Werrnher, Bernhart* (nit) Rot.
Her Hans von Flachlannden [vogt zu R] lanntuogt zu Rotelen [3]).
Hanns Mayger von Haningen* [4]) nit.
Peter Mayger von Höningen.
Bärenkilch*.
Her Bernhart von [Rapach] Ratperg* [5]).

---

[1]) von St. sind auch unter Breisgau angeführt.

[2]) K. ein im 15. Jhrh. im Breisgau auftauchendes Adelsgeschlecht. Hans K., 1436, 1443 Vogt zu Hachberg, 1437 Vogt der Markgräfin Anna zu Baden, 1459 Vogt zu Baden, 1448, 1464 bad. Rat; begütert in Günspach (Oberelsaß) 1442, Waldkirch 1454, Therwyl und Bärenbach 1463. Von Mg. Albrecht von Brandenburg wurde er 1451 mit der von Hans v. Stützheim sel. heimgefallenen Vogtei bei Stützheim belehnt, welche er 1456 an Jakob von Colmar verpfändete. Er erscheint noch 1469 unter den vö. Ständegliedern im Breisgau, war aber 1470 nicht mehr am Leben. In der Liste fehlen: Erhard, markgr. bad. Lehensmann 1444, 1449, Heinrich, 1441 Rat des Markgrafen Jakob von Baden, Johannes, 1486 an der Kirche in Breisach. Erhard und Heinrich können allerdings 1468 schon tot sein und Johannes noch nicht volljährig.

[3]) Das Stammhaus dieses alten Geschlechtes lag in dem Dorf Flachslanden, Canton Landser im Oberelsaß. Hans v. F. verkaufte 1444 die von der Herrschaft Röteln rührende Burg Landskron und erhielt 1451 von dem Markgrafen Rudolf IV. ein Haus in Lörrach. Hans R., markgr. Hachbergischer Landvogt zu Röteln 1463, 1468, verkaufte 1464 Güter in Grenzach. Gb. Die Flachslanden trugen seit 1344 Dürmenach (Kr. Altkirch) von Österreich zu Lehen bis 1699. Reichsland 3, 1 S. 236.

[4]) Ludwig M. v. H. hatte zwei Söhne: Hans Meyger den Älteren und Peter, die 1458 von Herzog Sigmund mit dem Schloß Butweiler belehnt. Peter wurde erst nachträglich zwischen die Zeilen eingeschoben.

[5]) Vgl. vorige Seite Anm. 2.

Her Dietrich von Ratzsennhusen[1]).
Her Hainrich von Ratsennhusen.
Jerotheus der elter von Ratsennhusen.
Moritz von Ratzennhusen.
Jacob von Remstal*.
Jacob von Yttlingen*.
Werlin Eriman*.
Conrat Frowler*[2]).
Her Jacob von Schonow vnd Casper sin bruder vnd Heinrich, brieff
Her Vlrich von Rumlang*).
Her Dietrich* von Rumlang.
Heinrich vnd sein sun Heinrich* von Ertzingen[3]).
Jorg von Ertzingen.
Andres von Westhawsen*[4]).
Wilhelm von Griessen[5]), Burkhart sein bruder und Wilhelm* sein sun, brieff.

---

[1]) Das Geschlecht der R. war eines der ältesten und edelsten Reichsrittergeschlechter des Elsaß. Beide Linien der R., in die sich das Geschlecht teilte, gehörten zur unterelsäßischen Reichsritterschaft, und ihre Güter waren in der Ritterschaftsmatrikel enthalten. Reichsland 3, 2 S. 771. 1369 wurde Westhausen von Hz. Leopold von Österreich den R. von Stein verliehen, die es bis zu ihrem Aussterben (1689) besaßen. S. 1202.

[2]) Konrad F. 1431, öst. Lehensmann 1444, Landvogt zu Homburg 1468.

[3]) Nur Heinrich, 1433 der Junge genannt, kommt in Betracht und sein Sohn Heinrich. Er ist 1444 in öst. Diensten, 1450 auf dem Schloß Ofteringen gesessen, das die Eidgenossen 1468 verbrannten, wohnt 1470 in Waldshut. Sein Sohn Heinrich 1441, saß 1470 auf dem Schloß Ofteringen, welches er 1484 seinen beiden Söhnen übergab, lebte aber noch 1487. Der Bruder Heinrichs des Jungen, Georg, 1436, kaufte Gurtweil 1444, von den Grafen von Lupfen mit Gütern belehnt, 1465 auf der Feste Weiler im Klettgau gesessen.

[4]) Das adelige Geschlecht v. W. im 13. und 14. Jahrhundert in Straßburg und Colmar im Rate. 1619 ausgestorben. Reichsland 3, 2 S. 1202.

[5]) Grießen Dorf im BA. Waldshut. Als Brüder, vielleicht auch als Söhne des Heinrich v. G., der vom Hause Österreich 1418 mit dem vom Vater ererbten Hofe zu Niedereggingen und der Veste Altikon beliehen wurde, werden 1422 genannt Hans und Wetzel. Johann der Ältere zu Wyden (im Canton Zürich) 1436, 1476, war 1460 nebst seinem Sohn Hans in der öst. Besatzung der Stadt Winterthur. Sein Sohn Hans verkaufte 1492 das Schloß Wyden 1443 Zusätzer in Zürich, 1472, 1484 Gerichtsherr zu Neunforn. Hans wurde 1464 von Öst. mit Schloß Wyden, der Fischenz in der Thur und dem Gericht zu Suenickon belehnt. Hans 1455 Rat des Bischofs von Konstanz, 1462 Vogt zu Gaienhofen. Ein Ritter Hans v. G. kaufte 1462 Schloß Teufen und verkaufte es 1471. Alle diese Mitglieder des Geschlechtes v. G. werden nie unter den vö. Ständemitgliedern erwähnt, wohl weil ihre Güter oder Lehen nicht in den vier vorderen Landen liegen. Dagegen sind verzeichnet die Brüder: Burkhard 1453, von

Balthasar von Blumneck [1]), zwee Sun ainer Dietrich*, der ander Rudolf*, brieff.

## Bryßgower.

Graff Conrat von Thübingen vnd sein bruder Jorg.

---

der Abtei Reichenau 1464 mit dem Dorf Terwylen belehnt, sowie von dem Hz. v. Öst. 1464 mit dem Teile des Dorfes Schlatt am Randen, lebt 1469, war 1477 aber wohl ohne Erben verstorben, da damals die Söhne seines Bruders die Lehen empfingen. Wilhelm 1453, 1468, empfing 1464 als öst. Lehen das Burggeseß in Hauenstein. Sein Sohn Wilhelm, 1468, 1514, tot 1515, war des Klosters St. Blasien Vogt zu Gutenburg, empfing 1483 die Burg Gurtweil als öst. Lehen, verkaufte dieselbe 1502, zu Waldshut gesessen 1495, 1514.

[1]) Vgl. auch die Blumeneck unter den Breisgauern. Dorf Blumegg auf dem Schwarzwald (BA. Bonndorf). Die B. hatten neben andern Lehen auch solche von den Hz. v. Öst. Teilweise oder ganz in ihrem Besitz waren Blumeneck, Dachswangen, Gutenburg, Haidburg, Hornberg, Lenzkirch, Rosenburg in Müllheim, Schnellingen, Tanneck, Triberg, Ulenburg, Urach, Wiesneck mit der Schirmvogtei von St. Märgen, Wylr im Kinzigtal, Zeringen, Stadt und Schloß Rheinfelden und Thann im Elsaß. Balthasar, 1467 Pfandinhaber der Herrschaft Triberg, 1478 tot. Von seinen beiden Söhnen weiß Gb. nur: Hans Dietrich 1478, 1530 und Rudolf 1478, 1483. Balthasars Bruder Melchior verkauft mit ihm die Zinse, R. 1441, 1478, 1444 Pfandherr in Thann, 1452 Herr zu Thiengen, 1457 öst. Rat, tot 1483. Ottemann 1457, 1491, Gerichtsherr zu Schliengen 1462, verkauft 1466 Zinse auf dem Kelnhof in Bräunlingen, 1475 Lehen in Endingen. Sein Bruder Ludwig, 1475, 1497, 1460 in württembergischem Dienst, verkauft 1466 Zinse auf dem Kelnhof in Bräunlingen, Gerichtsherr in Schliengen 1475, 1497. Jakob (Jakob Heinrich) 1462, 1491, tot 1494. Sein Bruder Jakob findet sich im Gb. nicht. Im Anfang des 16. Jhrh. finden sich unter den vö. Ständen noch Sebastian und Mathis (BG. 1029 46, 40, 45). Dagegen finden sich auf keiner Liste der vö. Stände und auch in keinem Berufungsschreiben erwähnt: Heinrich, Herr zu Kirchzarten 1440, 1480, kauft 1451 das Haus Falkenbühel. Die Brüder Martin 1458, tot 1528, Geroldseck. Lehensmann 1483, 1507, und Michael, 1459, tot 1534, verkauft 1466 Zinse auf dem Kelnhof in Bräunlingen, 1495 Lehensmann des Bischofs von Konstanz. Heinrich und Ludwig verkaufen 1431 Gülten auf der Herrschaft Badenweiler, geben dem Markgrafen von Baden den Zehnten in Bergheim um 5500 fl. zu lösen, Ludwig 1452 Schultheiß in Munzingen, 1460 württemb. Diener. Engelhard, der Vater des unter den Ständen berechtigten Jakob Heinrich, 1417, 1465, tot 1472, verkauft 1450 die halbe Burg Wiesneck. die Vogtei von St. Märgen, das Dorf Zarten, beschwört 1454 die Freiheiten der Stadt Breisach, da Hz. Albrecht ihm erlaubt das Schultheißenamt der Stadt an sich zu lösen, 1460 im württembergischen Dienst. Vielleicht ist er schon 1468 tot. Hans Dietrich, 1477 R., öst. Rat 1478, Hauptmann der Landsknechte 1484, fürstenberg. Lehensmann 1483. empfängt 1492 das Bad im Kirchzarter Tal, verkauft 1491 die Herrschaft Lenzkirch. Er, nicht Dietrich, Balthasars Sohn, bekommt 200 fl. aus der fürstl. tirol. Kammer. Sollte nicht überhaupt er der Dietrich auf der landständischen Liste sein, und nur eine Verwechslung, vorliegen, daß er dort als Sohn Balthasars bezeichnet wird?

Her Truprecht von Stauffen [1]).
juncher Martin von Stauffen.
Her Hans von Lanndeck der elter [2]).
[Her Hans von Lanndeck der junger.]
Ludwig von Lanndeck, mer zwen Sun nume Ludwigen* vnd Hansen sinem Sun.
Ottman von Blumeneck [3]).
Her Melchor von Blumeneck.
Ludwig von Blumeneck.
Jacob Hainrich* von Blumeneck.
vnd Jacob gebruder von Blumeneck.
Her Peter zum Weyer, brieff.
Erasmus zum Weyer, brieff.
Her Hans von Bolsenheim zu Muntzingen [4]).
Her Hans von Bolsenheim zu Brisach*.
Heinrich* von Newenfels.
Hanns Michel von Newenfels [5]).

---

[1]) Hans Schnewli von Landeck, Ek 1417, 1436, Herr zu Krozingen 1430, R. 1439, 1471, 1446 von Hz. Albrecht mit den Gotteshausleuten in Kirchhofen, großen und kleinen Gerichten in Hochdorf und Buchholz, einem Hof in Denzlingen belehnt, Statthalter des Schultheißenamtes in Freiburg 1458, Herr zu Wiesneck 1457, 1466, Herr zu Ebnet 1459, Gerichtsherr zu Kirchzarten 1466, verkauft das Dorf Zarten 1460, der Ältere genannt 1460, 1468. Sein Sohn Hans der Jüngere, tot 1466, deshalb in der Liste durchgestrichen. Sein Sohn Ludwig, Ek 1446, von dem Markgrafen mit Schloß Landeck belehnt, öst. Rat 1455, verkauft 1458 das Dorf Niederhausen, 1465 Zinse in Waldkirch, 1472, 77, 85 Zinse in Köndringen, tot 1488. Unter seinen drei Söhnen findet sich nach Gb. kein Ludwig und kein Hans.

[2]) Durch Kaiser Friedrich III. erhielten die Herren von Staufen den Reichsfreiherrnstand, „was sie jedoch keineswegs von den Banden der Landsäßigkeit befreite, indem die Herren von Staufen mit dem übrigen breisgau-elsässischen Grund- und Lehenadel in die vorderösterreichischen Landstände einzutreten genötigt waren". ZGO. XXI. 437 f.

[3]) Vgl. Anm. 1 vorige Seite.

[4]) Nach dem Dorf B. bei Benfeld im Unterelsaß nannte sich ein Adelsgeschlecht, das schon im 13. Jhrh. seinen Wohnsitz im Breisgau, bes. in Breisach nahm. Sie hatten Lehen auch von den Herzogen von Österreich. Hans v. B. zu Munzingen, Ek., Teilherr zu Riegel 1436, Pfandherr zu Achkarren 1451, R. 1454, tot 1484. Sein Bruder Kaspar ist nicht unter den vö. Ständegliedern. Kaspar, Ek. 1454, markgr. Vogt in Thiengen 1482. Ebenso auch Walter nicht, der mit seinen Söhnen das Dorf Köndringen kaufte. Von seinen Söhnen Cunemann 1457, in Burgheim gesessen 1466, Hans 1468 R. in Breisach, Walter 1457, 1469, Stoffel 1457 steht nur der zweite, Hans, in dem Landleutezettel.

[5]) Michel ist zu Hans erst nachträglich und mit anderer Tinte hinzugefügt.

Michel von Newenfels.
[Wilhalm] von Newenfels.
Vlrich Angkenreutter*[1]), nit.
Die bruder von Eschpach*[2]), nit.
Thomon von Balßwilr vnd sein bruder*[3]).
Hanns von Liechtenfels der junger*[4]).
Michel von Ampringen[5]).
Jacob von Ampringen, brieff.
Conrat von Crantznaw[6]).
Her Fridrich von Stauffenberg[7]).
Hainrich von Rechperg.
Balthasar von Öw.

---

[1]) Ulrich Ankenreuter wurde vom Hz. Sigismund von Öst. 1468 nach dem erblosen Tod seines Schwagers mit Zinsgütern in Mördingen, Aufhausen, Haslach, Sölden und Weitenau belehnt, welche nach ihm 1489 seine Söhne empfingen.

[2]) Eschbach, Dorf im BA. Staufen. Hans Bernhard 1430, kauft das Dorf Eschbach 1437, tot 1465. Sein Sohn Franz Ek 1470, 1482, in Auggen begütert 1479, verkauft seinen Teil an Kornzehnten in Merdingen 1481. Daneben gibt es ein Geschlecht von Eschbach (Espach), das sich nach dem Dorf Eschbach im BA. Waldshut schrieb.

[3]) Bollschweil, Dorf bei Staufen, Besitzung der Familie von Bollschweil. Krieger, Topogr. Wörterbuch von Baden S. 70.

[4]) Hans v. L., 1460 gräfl. fürstenbergischer Lehensmann, zu Haslach gesessen, Gerichtsherr in Kirchzarten 1466, 1475. Seine Gemahlin Anna, Tochter des Heinrich von Blumeneck zu Kirchzarten, brachte ihm die Herrschaft Triberg, welche die v. L. den Grafen von Fürstenberg verpfändeten; doch sollte Wilhelm das jus advocatiae behalten. Dieser, Beisitzer des Gerichts in Freiburg 1467, 1468, 1476, zum Bürgermeister erwählt 1477, 80, öst. Rat zu Ensisheim 1488, Pfandherr eines Teiles der Herrschaft Triberg 1492, Obervogt zu Triberg 1494, 1499. Im Anfang des 16. Jhrh. erscheint ein Wolf v. L. auf dem Landtage (BG. 1029 22), wohl der Sohn des Hans v. L.; und ferner Anton v. L. (BG 1029 22).

[5]) Dörfer Ober- und Unter-Ambringen bei Kirchhofen.

[6]) Eine Linie des Adelsgeschlechtes der Schnewli in Freiburg, die sich im Anfang des 14. Jhrh. nach der abgegangenen Burg Kranznau südlich Oberschaffhausen BA. Emmendingen schrieb. Konrad 1421, trat 1428 mit seinem Schlosse Kranzenau auf 12 Jahre in den Dienst des Markgrafen Bernhard I. von Baden, in den Bund vom St. Georgenschild aufgenommen 1436, öst. Regimentsrat der Landvogtei im Elsaß 1461, 1468, 1470. Er war mit einer Kurz von Rappoltsweiler vermählt, welche die Lehen ihres Geschlechtes an seine Nachkommen brachte.

[7]) Vgl. oben S. 45 Anm. 5. Friedrich, 1456 Erbe der Frau Adelheid von Digesheim, 1470 Ganerbe zu Staufenberg, R. 1461, 1481 bischöflich straßburgischer Lehensmann. Sein Bruder Mathias, Lehensmann der Äbte von Gengenbach 1446, 1467, tot 1470, ist nicht auf der Liste.

Benntelin von Heymenhofen* [1]).
Melchor [Gobek] Geben [2]).
Rudolf Krepfß [!] vnd sein bruder* [3]).
Hanns Hainrich von Baden [4]).
Hans Wernher gebruder von Pforr [5]).
Jeruasius von Pforr.
[Her Hanns von Emß] Hanns von Empts [6]).
Hanns Vlrich Mayrnyeß*.
Walther von Tuslingen* [7]).

---

[1]) Ein Geschlecht, das sich nach seinem Stammsitz der Burg auf der Höhe oberhalb des Weilers Heimhofen bei Gruenenbach im Allgäu schrieb. Bentelin oder Pantaleon 1427, Beisitzer eines Mannengerichtes der Abtei Waldkirch 1468, dessen Lehensmann er war. Sein Bruder Walter 1427, 1468 Hofmeister und Rat des Markgrafen Jakob von Baden, fehlt unter den Ständen.

[2]) Ein altes Geschlecht der Stadt Freiburg im Breisgau, welches jedenfalls schon im 14. Jhrh. dem Adel derselben zuzuzählen ist. Melchior 1465, öst. Lehensmann 1468, † 1500. Sein Bruder (?) Peter wurde 1453 von Hohengeroldseck für treue Dienste mit dem vierten Teil des Zehnten in Sultzbühlin belehnt, war 1470 Geroldsecker Amtmann. Er gehört nicht zu den vö. Landständen.

[3]) Rudolf Krebs von Breisach hatte 1441 Zinse auf der Herrschaft Badenweiler von der Stetzin herrührend, 1487 Krebs von Winterbach, 1490, tot 1498. Das Gb. kennt keinen Bruder von Rudolf. Nach 1500 erscheint Wilhelm Krebs unter den vö. Ständegliedern (BG. 1029). Wilhelm, auch Krebs von Müllheim, Statthalter des Mannengerichts des Stiftes Waldkirch 1503, Statthalter des Schultheißenamtes zu Freiburg 1513, Schultheiß 1520, 27, 28, 29, 30.

[4]) Hans Heinrich v. B. 1468 vö. Ständeglied, 1499 von Österreich mit Liel belehnt.

[5]) Seit dem 13. Jhrh. erscheinen die von Pforr in Breisach. Hans Werner, 1444 Oberster Vogt der Veste und Herrschaft Rheinfelden, 1469 Statthalter und Amtmann der Herrschaft Burgheim, lebt 1475. Man sollte bestimmt erwarten, daß er unter den vö. Ständegliedern sei; aber 1468 wie 1469 sind nur seine beiden Söhne: Hans Werner, Rappoltst. Lehensmann 1457, 1479, öst. Rat 1488, lebt 1491, und Gervasius (1459: Eraßmus vielleicht Hör- oder Gedächtnisfehler?), Rappoltstein. Lehensmann 1457, fürstenberg. Lehensmann 1461, Bürgermeister in Breisach 1516, schon 1490 Altbürgermeister genannt, als vö. Stände aufgezählt. Auch ihr dritter Bruder Anton, öst. Rat 1454, 1461, Rappoltstein. Lehensmann 1457, Dechant des Kapitels zu Endingen 1457, 1478, auch Kirchherr zu Rottenburg am Neckar, ist nicht unter ihnen.

[6]) Erst im 14. Jhrh. kamen die von Ems von Rhätien nach Schwaben, und von den vielen Gliedern des Geschlechts ist nur Hans v. E. zur Landstandschaft gelangt 1468 und 1469. Hans v. E. 1456 Kammermeister und Rat des Herzogs Albrecht hatte 1458—1490 die Herrschaft Hornberg inne, wurde 1458 vom Abte von St. Gallen mit der Veste Schneeburg, der Vogtei zu Ebringen und Talhausen belehnt.

[7]) Vom Dorf Dußlingen an der Steinbach (OA. Tübingen) schrieb sich ein uraltes Freiburger Adelsgeschlecht. Walter 1421—49 im Rate, 1418 vom Mark-

Conrat von Küppenhaim [1]).
[Adam Snewli Pernlapp] Adam Snewlin Perrnlapp von Ceringen*.
Casper gebruder von Valkenstain [2]).
Melchor gebruder von Valkenstain.
Thoman* gebruder von Valkenstain.
Aldam Lapp vnd sein Sun* [vnd vettern].
Andre Bossenstain* vnd sein Sun* [3]).
Rein[hart] balt Huffel [4]).
Melchor von Burkhen [5]).

---

grafen von Baden mit dem Wasser und der Mühle in Neuershausen, 1432 mit einem von seinem Vetter Hanman von Rintzheim (?) aufgegebenen Lehen belehnt, 1439 Statthalter des Schultheißenamtes in Freiburg, 1451 Beisitzer eines öst. Mannengerichts, † 1472.

[1]) Konrad wurde von Hz. Friedrich dem Älteren in die Gesellschaft vom St. Georgenschild aufgenommen, 1452, Lehensmann des Stiftes Waldkirch 1460, Oberamtmann in Herdern 1461, vö. Lehensmann 1468, Bürgermeister in Freiburg 1473, † 1488.

[2]) Burg Falkenstein im Höllental. Von den fünf Söhnen Walters gehören drei zu den vö. Landständen. Caspar minor. 1436; Geroldseck. Lehensmann, von Öst. mit Oberweilersbach belehnt 1467, im Rate 1470, 1479, Bürgermeister 1482, tot 1492. Thomas 1451, im Rate 1472, Melchior 1451, von Öst. mit einem Hofe in Herbolzheim belehnt 1468, 98, Fürstenb. Lehensmann 1483, Pfleger von St. Nikolaus in Freiburg 1485, Teilhaber von Königsschaffhausen 1501, tot 1512. Dagegen Hans minorenn 1436 und Cholmann 1467 scheinen nicht die Landstandschaft zu besitzen. 1469 erscheint als weiteres Ständeglied Jakob. Es ist wohl der Hans Jakob minor. 1437, hat Lehen im Glottertal 1437, im Rate zu Freiburg 1452—92, Bürgermeister 1469, 1470, verkauft das Meyertum zu Waldkirch und Buchholz 1455, Kastvogt von Günterstal 1469, 1500, vom Hause Österreich 1467, 1499 belehnt, von Geroldseck 1484, Fürstenb. Lehensmann 1483, † 1503.

[3]) Andreas v. B., 1437 im Bunde vom St. Georgsschild, des Rats in Freiburg 1455, 1472, Oberschultheiß in Munzingen, Lehensmann der Hz. von Öst. und des Stiftes Waldkirch 1468, Spitalmeister in Freiburg 1470. Seine beiden Brüder sind nicht unter den Landständen. Dagegen sein Sohn Konrad. Konrad 1460, 1476 des Rates in Freiburg, 1478—88 Schultheiß in Freiburg, hatte 1468 österr., 1490 Stift-Waldkirchische Lehen.

[4]) Das Geschlecht der Hueffel ist ein Zweig der großen Straßburger Sippe des Flügelstammes, zu welchem auch die Erb, Jung, Spender u. a. gehörten. Reimbold Hueffel von Freiburg Ek 1410, 1474, tot 1478, empfängt als öst. Lehen einen Hof in Herbolzheim 1467 und gibt ihn seinem Vetter Melchior von Falkenstein, ebenso Güter in Bleichach 1468, schwört der Stadt Freiburg Sühne 1468, empfängt seine Reichslehen 1471. Von den vielen andern Mitgliedern dieses Geschlechtes ist keines sonst unter den vö. Landständen. Es ist bezeichnend, daß das einzige Mitglied dieses Geschlechts, von dem berichtet wird, daß es öst. Lehen hatte, allein auch auf dem Landleutezettel steht.

[5]) Junker Melchior v. B. oder von Gemer 1457, welcher 1470 mit seiner Gattin Katharina vom Holtz Gülten in Breitebnet verkaufte, war der Letzte seines Geschlechts.

Fridrich* von Snellingen zu Kentzingen.
vnd sein sun*.
Ettlich Tögelle* vnd Zunten*.
Jacob von Nuneky.
Hanns von Wunnenberg.
Ludwig, Hanshainrich } gebruder, die Sigelman.
Conrat Hesing* vnd sein bruder* [1]).
Hanns von Hochenfirst* [2]).
Jacob von Rüseck.
Merck* von Schellenperg.
Pentz* von Schellenberg.
jr Vetter* von Schellenberg.
Jorg Truchseß von Ringingen*.

Im folgenden Jahre 1469 kommen zu diesen Ständegliedern neu hinzu:

Graf Heinrich von Fürstenberg [3]).
Graf Conrat von Fürstenberg.
Graf Egen von Fürstenberg.
Jacob von Falckenstein [4]).
Hanns von Stauffenberg.
Hanns Kappler.
Hanns von Hallwilr.

---

[1]) Haesing, ein Adelsgeschlecht in Neuenburg. Konrad, 1433 Schultheiß, 1449 Ratsherr in Neuenburg.

[2]) Ein in Freiburg und Neuenburg auftretendes Geschlecht, das sich nach seinem ehemaligen Schloß auf dem Hohenfirst nannte. Hans, Hauptmann zu Erbsch 1501, belehnt 1465, Statthalter zu Landser 1486, R. 1497; ihm tritt 1501 sein Schwager Giel von Gielsberg das halbe Schloß Illzach ab, wird von der Herrschaft Rappoltstein damit belehnt 1501, von Öst. 1505 mit der andern Hälfte.

[3]) Es sind dies die drei Fürstenberger, die allein 1469 mündig waren. Konrad 1437, mündig 1449, † 1484 Apr. 24. Von der Kinzigtaler Linie Heinrich VI. 1432 mündig, † 1490 Nov. 30. Von der Geisinger Linie Egen † 1483 Apr. 28. Daß die reichsunmittelbaren Fürstenberger zu den Landständen gerechnet werden, zeigt deutlich, daß nicht die persönliche Landsäßigkeit im Territorium den Grund der Landstandschaft bildete, sondern Güter oder Lehen, die zum Territorium gehörten. Vgl. die Rappoltstein, Tierstein, Lupffen, Staufen, die alle reichsunmittelbar sind (Moßmann Cartulaire de M. IV. n. 1832, Extrait du récès de la diète tenue).

[4]) Bei diesem und den folgenden vergl. die Hauptliste von 1468.

Ohne Überschrift und ohne neuen Abschnitt, jedoch trotzdem leicht kenntlich gemacht durch Einrücken und große Initiale, führt die Matrikel die geistlichen Landstände nun auf.

Min her von Bußnang Conrat* [1]).
min her von Luder apt.
min her von Lutzel apt [2]).
der prozeptor [!] von Ysennhin [3]).
[der apt von genü.]
der probst von sant Alban [4]),
der probst von sant Vlrich [5]).

---

[1]) Konrad, Mitglied des freiherrlichen Geschlechtes, dessen Stammhaus, jetzt Bußlingen, im Thurgau lag. 1420 Archidiakon, 1431 Erzpriester in Basel, 1436, 1462 Domherr in Straßburg, wo er 1439 Wahlkandidat für den Bischofsstuhl war. Aber nicht als Mitglied dieses Geschlechts — denn seine beiden Brüder Albrecht, der sogar ein öst. Lehen im Thurgau hatte, und Walter sind nicht unter den Landständen — ist er auf dem Landtag, sondern als Herr des Mundats Rufach (C. d. M. II. n. 635). Das obere Mundat stand bis 1269 unter der Vogtei der Habsburger, welche damals darauf verzichteten gegen Überlassung einiger Güter und unter Beibehaltung des Rechtszuges. 1385 erhielten die Leute, die „in die Gericht oder Vogtei Rufach gehören, von König Wenzel das Privileg, vor kein Landgericht noch ander Gericht gezogen zu werden". Von 1394 an war das Mundat im Besitz des resignierten Bischofs Burkard von Lützelstein bis zu dessen Tod; von 1440—1471 ebenso in den Händen Konrads von Busnang, der nach seiner Abdankung als Privatmann in R. lebte. Reichsland 3, 2 S. 929. Möglich ist auch, daß Konrad als Vertreter des Franziskanerklosters, das er 1444 reformierte (Rld. 3, 2 S. 927), unter den geistlichen Landständen ist.

[2]) Lützel (Kreis Altkirch OE.) älteste Cisterzienser-Abtei Deutschlands und eine der reichsten Abteien des Elsaß; sie besaß in Landser Grundherrschaften (Schmidlin Diss. S. 11). Bis Ende des Mittelalters besaß sie reichen Besitz. Ihr gehörten die Dörfer: Bettendorf, Bendorf, Bettlach, Bisel, Carspach, Hattstatt, Illfurt, Liebsdorf, Luxdorf, Lutterbach, Sennheim u. s. w.; sie besaß Häuser in Altkirch, Ensisheim, Pfirt u. s. w. Ursprünglich stand das Kloster unter kaiserlicher Schirmvogtei, die Untervogtei hatten die Habsburger schon lange vor der Pfirter Erbschaft. Rld. 3, 2.

[3]) Die Antoniter von Vienne hatten seit 1298 ein Spital in Isenheim. 1313 erwarb der Orden den Dinghof Isenheim von Murbach, bald darauf wurde auch die Pfarrkirche dem gemeinsamen Tische des Präzeptors und der Brüder einverleibt. Rld. 3, 1 S. 487. Der Obere der Antoniter in I. hieß Meister oder Präzeptor. C. d. M. II n. 635.

[4]) In Enschingen (Kr. Altkirch); war Propstei zu St. Nikolaus des Benediktinerordens nach der Reform von Clugny. Die Geschichte derselben bietet mancherlei Rätsel. 1146 und 1195 wird sie als Eigentum von St. Alban in Basel aufgeführt, 1477 durch mancherlei Ungemach heruntergekommen mit St. Worand bei Altkirch vereinigt. Rld 3, 1 S. 263.

[5]) St. Ulrich, ein Augustinerchorherrenkloster (Kreis Altkirch), das zu St. Ursitz (St. Ursanne im Canton Bern) in Beziehung stand; es hatte im 16. Jahr-

der probst von sant Mörand [1]).
der probst von Ölenberg [2]).
der probst von Veltpach*, nit [3]).
der probst von Büsseßheim*, nit.
der probst von Kalttenbrunen*, nit.
der probst von Enschingen*, nit [4]).
der probst von sant Niclaas* [4]), nit.
der probst von sant Teningen* im wald, nit [5]).
der probst von Kaltental*, nit.
der prior zem Rotten Huse*, nit.
der probst von Goltbach* [6]), nit.

Stifftenn.

Zu Mumpelgart probst vnd thumhern.
zu Befurt probst vnd thumhern.

---

hundert nach vielen Schicksalsschlägen noch Besitz in zehn Ortschaften, darunter in Ballersdorf und Reben in Sennheim. Rld. 3, 2 S. 984.

[1]) St. Morand (Kr. Altkirch), ursprünglich ein Chorherrenkloster, das aber 1105 den Cluniacensern übergeben wurde. Das Kloster war sehr begütert. Zahlreiche Rentenkäufe auf Gütern in Sennheim, Steinbach, Türkheim, Ammerschweier, Basel beweisen den Wohlstand des Klosters. Es besaß 12 Dinghöfe zu Carspach, Enschingen, Werenzhausen, Aspach, Grenzingen, Henflingen, Berenzweiler, Butweiler, Rammersmatt, Wittersdorf, Tagsdorf, Oberspechbach. Rld. 3, 2 S. 976.

[2]) Ein Kloster des Augustinerordens im Oberelsaß (Kreis Mühlhausen). Ib. S. 808.

[3]) Graf Friedrich I. von Pfirt stiftete mit seiner Gattin und ihrem Sohn das Kloster Welpach Benediktinerordens nach der Reform von Clugny. Graf Friedrich behielt sich die Erbvogtei vor. Das Kloster wurde von seinen Stiftern mit folgenden Besitzungen ausgestattet: mit Feldbach, einem Eigen in Hippoltskirch, einem Eigengut in Niederlurg und Galfingen, Höfen in Sennheim, Erbenheim, Müspach, Carsbach, Schwarzen, Struth, Franken u. s. w. Ib. 286. Heute Feldbach, Dorf im Oberelsaß (Kr. Altkirch).

[4]) Siehe vorige Seite Anm. 4.

[5]) Sollte das St. Teningen oder wie es 1469 heißt „St. Anthonien“ identisch sein mit St. Antoine, verschw. Einsiedelei, westl. vom Dorf Marimont im Bois St. Antoine? (ib. 3, 2 S. 960). Nicht wahrscheinlich; schon weil es in Lothringen liegt.

[6]) Das Kloster Goldbach (Kr. Thann OE.), welches in weltlicher Hinsicht von Murbach abhängig war, wurde von Marbach aus 1135 für Augustiner auf dem Eichberge gegründet. Propst Rüdeger zu St. Amarin und sein Bruder Hartmann dotierten es 1269 und Abt Berthold von Murbach beschenkte es 1272 mit der Kirche in Dingsheim. 1402 wurde es nach längerer Unterbrechung wieder den regulierten Chorherren überwiesen und der Jurisdiktion des Bischofs von Basel unterstellt. Später wurde es Marbach inkorporiert und von diesem, nachdem es während der Bauernkriege verlassen worden war, 1567 an Murbach verkauft. Ib. 3, 1 S. 348.

zu Thann[1]) probst vnd thumherrn.
zu Rinfelden probst vnd thumhern.
Sant Vrsitzen* probst vnd thumhern, nit.

## Eptissin.

Seckingen, Eptissin ist ein grafin von sulz*, nit.
Maßmunster[2]) Eptissin ist ein gräfin von sulz*, nit.
Otmarßhain[3]) Eptissin*, nit.
die frawen von Olsperg Eptissin*, nit.
das Hauß zu Bückin Comendur*[4]).
Sant Johanns ze Rinfeldin ein stathalter haisset her Engelhart*, nit.
Sant Johannes Huß ze Friessen*[5]), nit.
Bremgart abbt*, nit.

---

[1]) Mit dem Münster in Thann war das St. Theobaldsstift verbunden. Dieses war aus dem Chorherrenstifte von St. Amarin hervorgegangen, welches Kaiser Friedrich III. mit Genehmigung des Basler Konzils nach Thann verlegte. Es bestand aus 12 Kanonikern, welche von den Erzherzogen von Österreich in den ungeraden, von dem Kapitel in den geraden Monaten ernannt wurden. Das Stift besaß den Kapitelshof in der Stadt, Dinghöfe zu Oberaspach und Brünighofen und den Pfarrsatz zu Eglingen, Eschenzweiler und Traubach. lb. 3, 2 S. 1112.

[2]) Die Abtei M. bestand im 13. Jhrh. aus 18 adeligen Chorfrauen, 6 Chorherren und 3 Kaplänen des Benediktinerordens. Ursprünglich war die ganze Herrschaft Masmünster im Dollertale Eigentum des Frauenklosters. Den Grafen von Pfirt und nach ihrem Aussterben den Österreichern, in deren Händen die Vogtei dieses Klosters war, gelang es, das Schutz- und Schirmrecht allmählich zu einem territorialherrlichen Besitz umzuwandeln.

[3]) Ottmarsheim (vgl. Schulte M. I. Ö. G. VII), ehemaliges Frauenkloster des Benediktinerordens unter der Vogtei der Habsburger. Den Güterbesitz zeigt uns eine Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1064. Das meiste davon ging schon früh verloren; 1272 wurde das Kloster von den mit Graf Rudolf von Habsburg verfehdeten Bürgern von Neuenburg durch Feuer zerstört. Von da ab erscheint es als völlig verarmt und unbedeutend. (Reichsland 3, 2 S. 821). Sollte wirklich das Kloster auch im 15 Jhrh. so unbedeutend gewesen sein und trotzdem zu den Landständen zählen?

[4]) Beuggen Gemeinde Karsau bei Säckingen, Sitz der Deutschordenskommende B. ZGO. XXVIII—XXXI. Krieger, topogr. Wb. 50.

[5]) Friesen (Kr. Altkirch OE.) gehörte zur Herrschaft Altkirch. 1284 schenkte der Ritter Otto Kappeler das jus patronatus den Brüdern vom hl. Spital von Jerusalem in Mülhausen (Johannitern). Friesen war dann eine Zeit lang Sitz eines Komthurs dieses Ordens, der 1302 einen Freihof und die Mühle, seit 1316 den Zehnten in Ueberstraß und Hindlingen besaß. 1344 war den Johannitern die Kirche in F. inkorporiert. Die Komthurei wurde jedoch bald mit der Komthurei Mülhausen vereinigt, seit 1541 unterstand sie der Komturei Sulz. Reichsland 3, 1 S. 316.

## Bryßgaw vff vnd vmb den Schwartzwald.

Sant Plesy ain apt [1]).
Wunental probst*, nit.
Sannt Meryen* ein apt, nit.
Sannt Petter* ein apt, nit.
Tennenbach ein apt*.
[Sannt Vlrich ein probst, nit.]
Seldenn ein probst*, nit.
Sant Truprecht ain apt*.
Haiderßhaim Comendur sant Johannser ordens.
Sant Meryen Oüt ein probst*, nit.
Güntterstal Eptissin*, nit.
Adelhusen [eptissin nit]* priorynn.
Sant Katherinen eptissin*, nit.
Karthuser prieor*, nit.
Oberriet jm Wald pryor*, nit.
Oberrietter zu Fryburg pryor*, nit.
Sant Angnesen Eptissin*, nit.
Sant Claren eptissin*, nit.
zu den Ruweren eptissin*, nit.
der breceptor zu Fribrug [!] zu sant Anthönien*, nit.
Ystain ein probst*, nit.
das teusch Hauß zu Fryburg commendür.
Sannt Jorgen im Schwartzwald ein apt.
die Himelport priorin*, nit.
Berow priorin*, nit.
Rieder priorin*, nit.
die sant Johannser zu Villingen commendur*, nit.
Bicken Closter zu Villingen maistrin*, nit.
die samlung zu Villingen maistrin*, nit.

## Stett.

Villingen Burgermeister vnd Ratt.
Waldshut Schulthaiß vnd Ratt.
Lauffenberg Burgermeister vnd Rat.
die eynung maistern vff dem Swartzwald, vogt vnd eynung.
Tryburg vogt vnd Ratt.
Seckingen Schulthais vnd Ratt.
Rinfelden Schulthais vnd Rat.

[1]) St. Blasien gehörte den Reichsständen an und war so reichsunmittelbar. Es ist hier dasselbe der Fall wie bei den Rappoltzstein, Fürstenberg und Murbach.

Friburg Burgermeister vnd Ratt.
Brysach Burgermeister vnd Ratt.
Nuwenburg Burgermeister vnd Ratt.
Endingen Burgermeister vnd Ratt.
Waltkirch vogt vnd Ratt.
Kenzingen Burgermeister vnd Ratt.
Ensissheim vogt schulthais vnd Ratt.
Tann Schaffner vnd Ratt.
Sennhin vogt vnd Ratt.
Maßmunster vnderuogt vnd Rat.
Ingelport Schaffner vnd geswornen.
Befurt Burgermaister vnd Ratt.
Rottenberg Schaffner vnd geswornen.
Rosenfels vogt vnd geswornen.
Tatteriet meiger Burgermaister vnd Ratt.
Blumenberg Burgermeister vnd Ratt.
Pfirt Schaffner vnd Rat.
Altkirch Schaffner vnd Rat.
Lanser Schulthais vnd gesworn.
Berken Schulthais, meister vnd Rat zu obern Berckin.

Während wir in dem Stand der Herren und Ritter große Verschiedenheiten zwischen dem Landleutzettel des Jahres 1468 und der Berufungsliste des folgenden Jahres finden, bleibt im dritten Stand die Anzahl und die Zusammensetzung dieselbe, und auch im geistlichen Landstand kommt im Jahre 1469 nur noch hinzu:

Der Abt von Murbach [1]).

Wenn man die Reihe der seit 1468 immer zahlreicher werdenden Berufungsschreiben durchgeht und sieht, wie die Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, ferner Städte und Landschaften beschrieben werden zu den Landtagen, so könnte man versucht sein, die Frage

[1]) Der Abt von Murbach kommt nicht etwa mit dem Jahre 1469 nur ausnahmsweise vor, sondern er steht auch in der vö. Ständematrikel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Innsbr. St. A. XXV 42). Soweit die Reichsabtei eben österreichische Lehen hatte, war sie Österreich verpflichtet. So ist es auch nicht richtig, wenn es im Reichsland 3, 2 S. 742 heißt: „Gegen Luthers Lehre behauptete sich M. durch Anlehnung an das Haus Österreich, mit dem 1536 ein Vertrag geschlossen wurde, wonach M. sich verpflichtete, an der Landesverteidigung teilzunehmen, den 20. Teil der ritterschaftlichen Steuer zu zahlen; auch wurde es gegenüber der Reichskasse durch das Haus Österreich vertreten. Doch gelang es den Habsburgern nicht, Murbach zur österreichischen Landstandschaft zu bringen; es behielt seine Reichsunmittelbarkeit".

der Landstandschaft in unserem Territorium für sehr einfach zu halten. Beschränken wir hier die Frage allein auf den Ritterstand, so möchte man wohl jeden, der zu den genannten Grafen, Herren, Rittern und Knechten in den vorderen Landen gehört, ohne weiteres auch als landtagsberechtigt oder vielleicht ebensogut als landtagsverpflichtet ansehen. Wir haben oben gesehen, daß das nicht zutrifft[1]). Die einfache Ritterbürtigkeit berechtigte noch nicht zur Landstandschaft. Es hat zwar stark den Anschein eines Personalrechts zur Landstandschaft, wenn es so oft heißt „sein Bruder", „sein Sohn", aber dieser Annahme stehen doch andere gewichtige Bedenken gegenüber. Wenn nämlich mit dieser Bezeichnung ein reines Personalrecht gemeint wäre, kraft dessen ohne weiteres das Recht zum Landtag gegeben wäre, dann müßte ohne weiteres die Zugehörigkeit zu einem ritterbürtigen, landtagsberechtigten Geschlecht auch das Recht der Landstandschaft unmittelbar im Gefolge haben. Nun aber sehen wir von den Mitgliedern desselben Geschlechts die einen auf dem Landtag vertreten, die andern nicht. Oft ist von 2 Brüdern nur der eine in dem Landleutzettel verzeichnet, der andere nicht. Deshalb wird man sich auch hüten müssen, aus dem Gebrauch des Attributs „sein Sohn" oder „sein Bruder" besondere Schlüsse zu ziehen[2]) etwa auf ein Personalrecht zur Landstandschaft, sondern man wird es als die Konstatierung einer Tatsache betrachten, ohne weitere rechtliche Bedeutung. Aus der Matrikel geht hervor, daß eine Voraussetzung zur Landstandschaft die Ritterbürtigkeit war, aber nicht die einzige. Denn nicht alle Ritterbürtigen sind unter den Landständen. Eine zweite Bedingung mußte zur Ritterbürtigkeit hinzukommen. Der Besitz einer Burg oder eines Schlosses wie in andern Territorien[3]) konnte es nicht sein, da manche landtagsberechtigte Geschlechter gar keine besaßen. In Vorderösterreich war es wohl einfach der Besitz von Grund und Boden, der die Mitglieder adeliger Geschlechter zur Landstandschaft berechtigte. Und zwar konnte dieser Besitz zu eigen sein, dann wurden sie durch ihre Landsäßigkeit zu Landständen[4]), oder er konnte auch nur von dem Herzog zu Lehen sein, dann kraft ihrer Lehen[5]).

---

[1]) Die Nachweise hiefür finden sich alle bei der Aufzählung der einzelnen Ständemitglieder und der Anmerkungen dazu S. 40 ff.

[2]) Vgl. von Below, Territorium und Stadt S. 211 Anm. 3.

[3]) v. Below, Landtagsakten I S. 14.

[4]) So sieht Fehr a. a. O. S. 153 in der Landsäßigkeit des Adels den Grund der Landstandschaft.

[5]) Auf diese beiden Wurzeln der Landstandschaft beruft sich auch ein Schreiben vom Jahre 1519, das den Adel nach Neuenburg bestellt, und so aus-

Falls mehrere Mitglieder derselben Familie gemeinsam im Besitz eines landtagsfähigen Gutes waren, mochte es nun ein Lehen, ein Eigengut oder eine Burg sein, so scheinen sie alle Sitz und Stimme auf dem Landtage gehabt zu haben.

Weit klarer und durchsichtiger ist die Stellung des Herrenstandes in der vorderösterreichischen Landtagsverfassung [1]). In späterer Zeit scheint er sogar in mancher Hinsicht als besonderer Stand gewertet worden zu sein [2]), aber zu offizieller Anerkennung als Stand gelangte er nicht. Dazu war wohl die Zahl seiner Mitglieder zu klein. Den Grund ihrer Landstandschaft gab eine Besitzung ab, die im vorderösterreichischen Gebiet gelegen war, oder ein Lehen, das sie vom Territorialherrn erhalten hatten. Sie waren dadurch keineswegs Landsassen geworden und hatten sich nicht der Landeshoheit gebeugt. Nur insoweit ihre Güter unter dieser standen, oder ihre Lehen von dieser ausgingen, waren sie ihr verpflichtet. Sonst aber waren sie reichsunmittelbar. Und 1481 finden wir in Nürnberg [3]) auf einem Anschlag für Stellung von Truppenkontingenten die Tierstein, Rappoltzstein, Lupffen, Fürstenberg, Staufen, Richenstein, Tübingen, die Äbte von Murbach und St. Blasien. Freilich konnte diese Vertretung auf dem Landtag auch die Ein- und Unterordnung in das Territorium nach sich ziehen. Dazu mag auch der einfache Grund maßgebend

---

drücklich bestätigt, was wir gewissermaßen empirisch aus der Matrikel ableiteten. Das wichtige Schriftstück lautet: „Und aber ir by den pflichten dormit ir dem loblichen hus Osterrich lehenshalben oder als landsaß verwandt seyt sachen halben die uch und ander vom adel euer lyb ere und gut berurt uf . . . . nachts zu Newenburg am Ryn an der Herberg erschinen, morndes frytags doselbst mit andern vom adel so ouch also dohin erfordert seyn zu handlen und zu ratschlahen verhelfen wie sich dann solichs obgemelter merklicher notturft ouch lyb eren und guts halben geburen wurdet, des wollen wir . . .“ 1519. BG. 1029, 98.

[1]) Vgl. v. Below a. a. O. S. 191.

[2]) In der zweiten Hälfte des 16. Jhrh. werden die einzelnen Stände je in einem besondern Schreiben zum Landtag geladen. Dabei ist dann die Rede von vier offenen Landtagsausschreiben. „vnd vbersenden vier offne Lanndtagsaußschreiben“ St. A. I. XXV 41. „Vnnd wir haben die vier offne vßschriben des gemelten Landtags gestracks allenthalben den Prelaten, Ritterschafft, Adel, Stetten Markten vnd Amptern in vnser verwaltigung wie ir vns geschriben haben verkunden lassen“. St. A. I. XXV 27, 24. Aber zur eigentlichen Kurie sind die Herren nie gelangt. Das beweist ein Schadlosbrief-Konzept von demselben Jahr 1567, an dessem Ende die Stände aufgezählt sind, die ebenfalls einen solchen bekommen. „Dem Stand von Prelaten“, „dem Stand der Herren, Ritterschaft vnd Adl“ und schließlich „dem Stand von Stetten, Markten, Ambtern vnd Gemainden“. St. A. I. XXV 41, 13. Hieraus ist klar die Dreiteilung der Stände zu sehen.

[3]) Cartulaire de Mulhouse IV. n. 1832.

gewesen sein, auf diese Weise sich der doppelten Besteuerung von Reichs- und Territorialseite zu entziehen. Das Beispiel der Herren von Staufen zeigt dies. Bei den von Rappoltzstein geschah es mehr unfreiwillig. Andererseits beweisen aber die Grafen von Fürstenberg, von Lupffen, daß diese Entwicklung nicht naturnotwendig war. Sie waren und blieben selbständige Landesherren. Eine Matrikel der vorderösterreichischen Stände [1]), die nach 1550 aufgestellt wurde, zeigt auch ganz deutlich, daß diese Zugehörigkeit zum Landtag nur auf Grund irgend einer Besitzung, die genannt ist, stattfindet, nicht aber wegen irgend welcher Unterordnung unter das Territorium. Es heißt hier:

Die Grauen von Lupfen von wegen der Herrschafft Caußheim

Die Grauen von Sultz von wegen der Herrschaft Rottenberg

Die Grauen von Orttenburg, Inhaber der Herrschaft Lannser

Die Herrn Fugger als Innhaber der Herrschaften Pfirdt vnd Altkirch, sodann Ysenheim, Richsheim, Rütersheim vnd Mürxheim

Herr Doctor Jacob Jonas als Innhaber der Herrschaft Tryberg

Die Herrn Paumgartner Innhaber der Herrschafft Kürnberg und Kenzingen

Herr Christoff von Sternse Innhaber der Herrschafft Burkhen.

Während bei den andern Mitgliedern nur die Person verzeichnet ist, ist hier auch der Grund der Landstandschaft angegeben. Und zwar mußte es anscheinend eine Herrschaft sein. So ist hier die Landstandschaft zum Realrecht geworden, das sich auf die betreffende Herrschaft niedergeschlagen hat.

Diese Matrikel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist noch in anderer Hinsicht bedeutsam, Sie zeigt uns die Entwicklung, deren Keime wir oben darzulegen versuchten. Auf den ersten Blick möchte es wohl scheinen, als ob hier Realrecht neben Personalrecht stünde [2]), wenn die einen aufgezählt sind „als Inhaber“ der Herr-

---

[1]) Diese Matrikel trägt die Überschrift: „Register der Stenndt, vorderösterreichischer lannden“. Sie ist ohne Jahreszahl, muß aber zwischen 1552 und 1567 aufgestellt sein. Sie soll hier nur insoweit herangezogen werden, als sie für die Erklärung unserer Periode von Wichtigkeit ist. St. A. I., Pestarch. XXV 42 1—14.

[2]) So faßt es auch Moser auf. „Der Ritterstand bestehet aus Realisten und Personalisten. Realisten seynd diejenige, welche zu dem Ritterstande contribuirende Güter besitzen, die Besitzer mögen auch sein wer sie wollen; die Personalisten aber seynd zwar dem Ritter Stande als Glieder einverleibt, besitzen aber keine zu demselben contribuirende Güter“. Was hier O. Busching (Erdbeschreibung, Tom. 3 pag. 435) und nach ihm Moser schreibt, gilt im gewissen Sinn. Wer Inhaber einer Herrschaft war, hatte damit ohne weiteres die Landstandschaft. Aber bei dem Ritterstande hat er übersehen, daß keineswegs die

schaften, die andern aber nur mit ihrem Namen als Personen. Aber schon oben haben wir gezeigt, daß unter dem vorderösterreichischen Ritterstand keineswegs alle zur Landstandschaft gelangten, und dann kommt hier noch ein Zweites hinzu, das deutliche Hinweise gibt, nach welcher Richtung die Entwicklung ihren Lauf genommen hat. Es ist doch ein starker Beweis, welche große oder gar ausschließliche Bedeutung dem vererbbaren Gut zukommt, wenn unter jenen „von Grauen Herren vnd Adl jnn dem Ellsässz vnd Suntgaus“ noch Mitglieder vorkommen wie:

Diebolt Toren Erben
Hanns vnd Hanns Heinrichen von Reinach beeder seelig Kinder
weilend Anßhelm Hattmanstorffers wittib
weilend Paulen Stören wittib
Hannss Friderichs von Lanndegkhs selig wittib
weilend Hannss Bastions von Reinachs wittib vnd Erben.

Diese Beispiele lassen sich noch beliebig vermehren. Sie zeigen, wie die Bedeutung des Grundbesitzes für die Landstandschaft gestiegen ist, so daß schließlich mit seinem Erwerb auch der Besitz der Landstandschaft verbunden ist. Freilich ist es nicht wahrscheinlich, daß jeder Beliebige die Landstandschaft errang, wofern er nur ein solches Gut erwarb, sondern man wird hier unter Erben die Söhne oder Verwandten zu verstehen haben, so daß sie also immerhin nur Ritterbürtigen zu Teil ward.

Über die Form der Teilnahme an den Landtagsverhandlungen von Seiten der reichsfreien Herren ist bei den dürftigen Nachrichten keine Gewißheit zu erlangen. Jedoch scheint es, als ob auch jene Herren, die außerhalb des Territoriums noch eine eigene Landesherrschaft besaßen, sich verpflichtet fühlten, den Landtag in eigener Person zu besuchen [1]). Die Einrichtung der Vertretung kommt in unserer Periode

---

Ritterbürtigkeit allein schon genügt, um zu den Landständen zu zählen. Also muß außer dieser noch ein zweites hinzukommen: ein Besitz oder ein Lehen. J. Moser S. 438.

[1]) Darauf läßt wenigstens das Entschuldigungsschreiben von Heinrich, Grafen zu Fürstenberg schließen: „Als Ir mir habend getan schryben zu disem Landtaggen Nuwenburg ze kommen .... zu söllichem ich gern gütwillig erschinen wäre, so hindern mich deß merkliche geschäft so ich uf dise zyt für genommen vnd vßzetragen“. 1469 März 11. BG. 1084, 9. Ebenso das von „Wilhelm Herren von Rappoltstein vnd zu Hohenneck“: „ich was gantz in willen gerüst vnd gestalt mich nach uwern gnaden begern gan Nuwenburg gefügt haben, wenn nit merkliche sachen, deren ich nit warten gewesen bin, die vber felt nit zu schriben vnd mir erst furgefallen sindt, derohalben zu uwern gnaden uf dise zit nit komen mag, wiewol Ich solliche ane zwiuel vast gern vnd mit gutem

nicht vor. Entweder kamen die Herren selbst, oder sie zogen es vor, ganz weg zu bleiben. Das letztere war wohl meistens der Fall[1]).

Die wichtigste Rolle auf dem Landtag spielte die Ritterschaft. Schon durch ihre gewaltige Zahl unterschied sie sich von den beiden anderen Ständen. Sie war der vornehmste Landstand. Die Form ihrer Vertretung war die persönliche Teilnahme. Dies wird auch in manchen Berufungsschreiben besonders eingeschärft. In ihrer Zusammensetzung bemerken wir durch unseren Zeitabschnitt keine große Veränderung. Wenigstens soweit es die neuen Ständeglieder betrifft. Was die Einladungen der alten angeht, so wird davon unten bei der Organisation des Landtags die Rede sein.

Der allgemeinen Bevorzugung, deren sich der Klerus im Mittelalter erfreute, verdankt er es auch, daß er stets in den Berufungsschreiben an erster Stelle genannt wird[2]). Der Kreis der landtagsfähigen Geistlichen wird ganz allgemein unter Prälaten zusammengefaßt. Es wäre jedoch unrichtig, wenn man darin eine Vertretung des gesamten Klerus des Territoriums erblicken würde. Die Matrikeln beweisen, daß nur die Abteien, Klöster, Stifte und Kommenden die Landstandschaft besitzen[3]). Nicht auch der Weltklerus, sondern nur die in Genossenschaften mit Grundbesitz organisierte Geistlichkeit bildete die geistliche Kurie. In den vorderösterreichischen Landen war kein Domkapitel vorhanden und auch kein Bischof erschien auf den Landtagen[4]), so war kein Grund vorhanden für eine Zweiteilung des geistlichen Standes[5]). Die Zusammensetzung der geistlichen Kurie

---

willen getan haben wolte". 1469 März 14. BG. 1084. 9. Vgl. v. Below a. a. O. S. 197.

[1]) Von den 7 Grafen der Berufungsliste 1469 ist keiner auf dem Landtag und nur von obengenannten Heinrich von Fürstenberg ein Entschuldigungsschreiben erhalten. BG. 1084 7 und 1084 6.

[2]) „Wir Sigmund etc. embieten den Ersamen Edlen vnsern lieben oheimen allen vnd yglichen Prelaten Grafen freyen Herrn Rittern knechten". 1468. St. A. I. Copb. II. Serie 1468—83 Bl. 138. „Ich, Peter v. Hagenbach . . . . entbut allen prelaten grauen fryen hern Ritter . . . . " 1471. St. A. I. A. Pestarch. II/518 1483. Sigmund an den Landvogt: „empfelhen wir Dir, daß du fürderlichen die von prelaten, adel vnd den Stetten zü dir fordrest". St. A. Breisach; 1508: „gemeinen dryen stenden von prelaten Ritterschaft von Stetten" BG. 1029, 33. 1591: „denen von Prelaten Grafen Herren Ritterschafft vnd adl Steten Marktn ambtern". St. A. I. XXV 41, 84 u. s. w.

[3]) BG. 1084 16, 1084 7.

[4]) Es könnten dies Bischöfe sein, die die Landstandschaft wegen etwaiger im Territorium gelegener Herrschaften besitzen. Vgl. v. Below S. 186 f.

[5]) J. Moser S. 478 berichtet von solchen Teilungen des Klerus auf dem Landtagen in zwei Klassen. Auch v. Below S. 185 f.

läßt wohl eher auf eine Vertretung des in geistlicher Hand befindlichen Grundbesitzes schließen, als auf eine Vertretung des Klerus als solchen. Wie in allen weltlichen Territorien war sie auch in Vorderösterreich erst spät aufgetreten, nachdem schon die beiden andern Stände, Ritterschaft und Landschaft, ausgebildet waren [1]). Dann aber tritt sie plötzlich in einer überraschend großen Zahl mit dem Jahre 1468 auf. Die geistlichen Stände gliedern sich in Äbte, Pröpste, Prioren, Domherren, Vertreter der Komtureien von Ritterorden, Praezeptoren, ferner von Frauenstiftern und -Klöstern: Äbtissin, Priorin und Meisterin. Unter den Komtureien finden wir Johanniter und solche des Deutschen Ordens. Obwohl die Prälatenkurie stets an erster Stelle genannt wird, steht sie doch an Bedeutung dem Ritterstande, vielleicht auch den Städten nach. Von vornherein sind wohl auch die Frauenklöster von den eigentlichen Landtagen ausgeschieden. Von den 15 Frauenklöstern, die auf dem Landleutzettel von 1468 stehen, befindet sich kein einziges auf der Berufungsliste vom folgenden Jahr [2]). Erst für den erweiterten Landtag vom folgenden Monat finden wir die Aufzeichnung, daß 11 von ihnen dazu beschrieben wurden [3]). Aber nie wird erwähnt, daß ihre Vertretung wirklich auf dem Landtag zugegen war. Sie blieben von den Verhandlungen fern, zum Zahlen fand man sie schon. Und das mußten sie, ob sie dazu gingen oder nicht. Nur mußten sie wohl oft recht kräftig daran erinnert werden [4]). In einem Falle [5]) bei einem unmittelbar vom Kaiser angeordneten

---

[1]) Vgl. oben S. 23 Anm. 1.

[2]) BG. 1084, 7, 16.

[3]) BG. 1084 7. Auch in der Matrikel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind nur noch acht Frauenklöster und Stifter. St. A. I. Pestarch. XXV 42.

[4]) „Wolffgang groff zu Fürstenberg“ an „Mutter und Schwestern zum Lemblin zu Fryburg“. Wiewohl sie vergangener Tage schon gemahnt wurden „das Hilffgelt benanntliche zwentzigig [!].guldin . . . in acht tagen noch Vbergebung derselben schrift an euch vßgangen alher gen Ensisheym gegen gebürliche quittung zu mynen handen zu überantwurten so ist das doch bißher nit beschehen . . . demnach erfordrenn wir euch doruff an stat jrer key. Mt. ernstlichen vnd by priuierung vnd Entsetzung Ewer gnoden vnd fryheyten gebyetende, daß jr . . . Ewer vfgelegt hilfgelt gestracks vnd on alles verzyehenn alher gen Ensisheym zu der Cantzly handen gegen gebürlicher quittung schicken vnd überantworten wöllet . . . .“ 29. Mai 1508. B. G. 1029 24 und dazu gehört anscheinend vom 30 Mai eine dringliche Wiederholung mit dem Ersuchen, das verlangte Hilfsgeld sofort zu schicken. BG. 1029 23.

[5]) „An Swestern vff dem Graben zu Fryburg. Gedencken by priuierung vnd entsetzung ewer Regalia priuilegien vnd gnaden euwer Botschafft vff Donrstag zu Nachts nach Judica by allen stenden diser vier Lannden zu Ensisheim

Landtag hielt die Regierung anscheinend auch ihre Gegenwart für unerläßlich, denn sie droht mit „Privierung vnd entsetzung ewer Regalia privilegia vnd gnaden“, falls des Klosters „botschaft“ auf dem bestimmten Termin „by allen stenden diser vier Lannden zu Ensißheim“ sei. Dies ist aber auch das einzige Zeugnis, das für eine Möglichkeit spricht, daß auch Vertretungen der Frauenklöster auf Landtagen zugegen sind. Aber beweisen läßt es sich nicht. Und die Schwierigkeit bleibt bestehen, was man unter einer oben verlangten „botschaft“ zu verstehen habe. Nach der Matrikel müßte man annehmen: die Äbtissin oder Priorin. Wenn man aber die Mühe einer Reise bedenkt und ferner die durch die Ordensregel vorgeschriebene Gebundenheit an das Kloster, dann möchte man doch eher annehmen, daß die Frauenklöster sich durch ihre Pröpste oder Klostervögte auf den Landtagen vertreten ließen [1]).

In protestantischen Ländern finden sich an Stelle der geistlichen Institute oft die Universitäten unter den Landständen [2]). In katholischen Territorien haben sie nicht die Landstandschaft erreicht; und auch in Vorderösterreich ist die erst gegründete Universität in Freiburg nicht auf dem Landtag vertreten.

Es ist zu bedauern, daß es nicht möglich ist, genau darzulegen, was unter dem Ausdruck Landschaft in jenen ersten Nachrichten von ständischen Versammlungen zu verstehen ist. Zweifellos ist wohl darin die Vertretung der Städte zu sehen, wie ja auch die ersten bestimmten Berufungen zu Landtagen an eine Stadt gerichtet sind [3]). Wenn man auch auf diese Weise nicht in der Lage ist, in dem Stand der Städte selbst eine Entwicklung zu konstatieren, etwa ein stets umfassenderes Herbeiziehen auch der kleinen Städte und dann der Ämter und Gemeinden, nachdem zu Anfang nur die großen Städte befragt worden waren, so steht doch das fest, daß die Städte nächst der Ritterschaft schon früh die Landstandschaft besaßen. Und so ordnet sich auch Vorderösterreich der allgemein beobachteten Regel unter, nach der zuerst die Ritterschaft, dann die Städte und schließlich der Prälatenstand die Landschaft bilden [4]). Der dritte Stand ist in unseren

---

zu haben . . . . Stathalter vnd Ratte inn obern Elsass“. BG. 1029 20. Aus einer andern Berufung geht hervor, daß dieser Landtag von Maximilian angesetzt war. BG. 1029 33.

[1]) So J. Moser S. 477.

[2]) J. Moser S. 481. v. Below S. 190.

[3]) 1448 und 1454. FUB. II. 441 und Nachtrag. Freiburg.

[4]) v. Below S. 212, HZ. LXXVIII. 454. Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage, S. 3.

Vorlanden merkwürdig festgefügt und tritt uns fast zu Beginn der Landstände in seiner Zusammensetzung ebenso ausgebildet entgegen, wie ein und beinahe zwei Jahrhundert später. In ihm allein herrscht vollständige Gleichheit zwischen dem Landleutzettel des Jahres 1468 und der Berufungsliste von 1469. In jenem Landleutzettel haben wir die erste Aufzeichnung der landtagsberechtigten Städte und Gemeinden in unserem Territorium; und diese erste uns erhaltene Matrikel behält ihre Giltigkeit selbst über das folgende Jahrhundert hinaus. Es ist das wohl nicht oft der Fall, daß bei einer jungen Institution der erste Versuch sich so bewährt. Natürlich erweitert sich der durch 1468 vorgeschriebene Kreis der landtagsberechtigten Städte, aber er bleibt Grundlage; es kommen wohl entsprechend der Gebietserweiterung des Territoriums oder der Geltendmachung der Landeshoheit über verpfändete oder fast fremd gewordene Besitzungen [1]) neue Herrschaften und Städte hinzu zum Kreis der Landstände, aber von den einmal ursprünglich festgesetzten und berechtigten kommt im Gegensatz zu anderen Territorien [2]) keiner in Abgang. Das beweist, wie innerlich gefestigt und lebensfähig, aber auch schon auffallend früh lebenskräftig der dritte Stand in die geschichtliche Erscheinung trat.

In der Matrikel von 1468 kommen schon vor die vier Waldstädte Laufenburg, Rheinfelden, Seckingen und Waldshut, ferner die Städte im Breisgau ohne Ausnahme. Von den Herrschaften sind nur Triberg vertreten und daneben noch die Einung auf dem Schwarzwald. Diese Städte und Herrschaften bilden den Kern, zu dem im Laufe der Zeit noch manch neuer Landstand hinzukommt. Wenn wir eben sagten, daß mit Beginn der Landstände auch schon sämtliche Städte des Breisgaus dazu gehörten, so müssen wir es dahin ändern, daß eine Stadt doch zu fehlen scheint: das ist Burkheim mit dem Talgang. Es ist aber wahrscheinlich, daß ihr Fehlen rein zufällig ist [3]). Dagegen für Bräunlingen, das mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ebenfalls unter die Landstände eingerückt ist, ist wohl die Tatsache maßgebend gewesen, daß es von den Fürstenbergern wieder an Österreich zurückgefallen war.

So kommt es, daß Mosers Aufzählung [4]) der breisgauischen Stände selbst für unsere frühe Zeit ihre Geltung besitzt, insoweit sie sich auf den dritten Stand bezieht. Auch im Elsaß und Sundgau ist wohl die

---

[1]) Vgl. Bräunlingen, Herrschaft Barr, Stadt Heilig Kreuz.

[2]) v. Below S. 212 Anm. 2, 214 f; J. Moser S. 483.

[3]) Vgl. den Anhang über den Landleutzettel. Burkheim kommt 1499 unter den Landständen vor. FUB. II. 647, 660.

[4]) J. Moser S. 438.

Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder des dritten Standes dieselbe geblieben, bis diese Gebiete durch den westfälischen Frieden an Frankreich kamen. Neben den Städten sind es besonders die Ämter im Elsaß und Sundgau, die auf dem Landtage vertreten sind.

In der großen Gleichförmigkeit und auch inhaltlichen Übereinstimmung der Vertretung des dritten Standes in unsern Vorlanden läßt sich die Tendenz der Regierung erkennen, jede Stadt, Herrschaft oder jedes Amt, wenn sie einmal in die Landstandschaft eingerückt waren, auch darin zu erhalten. Denn damit erhöhten sich auch die Garantieen für die Ablieferung der bewilligten Steuern. Diese Wahrung des Mitgliederstandes der auf dem Landtag vertretenen Städte und Ämter war aber nur die eine Seite der Bestrebungen. Die andere mußte sich darauf erstrecken, neue Mitglieder zum dritten Stand zu gewinnen. Dadurch erweiterte sich auch der Geltungsbereich des Landtags und damit der Machtbereich der Regierung. So sind wohl auch die Anstrengungen zu verstehen, die um die Wende des 15. Jahrhunderts unternommen wurden [1]), um Mülhausen zu veranlassen, „das sy sich in ewig Zeit in vnnsern vnd vnnsers huses Österrich schirm begeben“ [2]) und auf dem Landtag in Ensisheim erscheinen. Ein weiteres Beispiel dafür, wie mit dem Erwerb für das Territorium fast gleichzeitig auch die Hinzuziehung zum Landtag erfolgt, bietet das Jahr 1508 [3]). In einer Berufung dieses Jahres scheint der Kreis

---

[1]) 1496 wird Mülhausen nach Ensisheim berufen, wo der Landvogt und ein kgl. Anwalt wegen „merklich sachen vnd geschriften“ mit ihnen zu reden hat. Dort sollen sie „mit sampt den firsten, prelaten, groffen, herrn, den vom adel, stetten, ritterschaft vnd gemeinden . . . . solch der kgl. Mt. meinung vnd swer anligend sachen . . . . hören“. C. d. M. IV. n. 1907; vgl. auch C. d. M. IV. n. 1924.

[2]) „ . . . Item, vnnser räte sollen vff disen lanndtag beschriben vnd eruordern ettlich des rats von Mülhusen im Elsäß, vnd mit sampt gemeiner lanndschafft vuderston sy mit den vrsachen di sy wol zu bedencken vnd inen anzuzöugen wissen, zu bewegen, das sy sich in ewig zit in vnnsern vnd vnnsers huses Osterrich schirm begeben . . . .“ Wenn sie dazu bereitwillig wären, könne man „ein jerlich gelt vß vnnser huß camer zu Inszbruck zu geben zusagen“. C. d. M. IV. n. 1927, 1502 Mai 11. Die Mülhauser versprechen, „auf dem nechstkünfftigen landttag deßhalben enntlich vnnd gepürlich anntwort zu geben.“ So wird Maximilian berichtet. 1502 Juni 24. C. d. M. IV. n. 1929.

[3]) Die Form der Berufung läßt darauf schließen, daß hier neue Landstände hinzu gekommen sind. Denn sonst begnügt man sich meist mit der Aufzählung der vier Lande oder, wenn es feierlicher sein soll, noch der vier Waldstädte und Villingens mit Bräunlingen. Aber hier heißt es: „Den Hoch- vnnd Erwirdigen . . . guten Frunden gemeinen dryen stenden von prelaten Ritterschaft von Stetten vnnd der landschaft jnn Elsäß Sunttgow Brysgow Schwarzwald der vier Stetten am Rein Villingen, Brunlingen, der Herrschaft Kurenberg der statt Kenzingen

der Landstände beträchtlich erweitert. Es kamen hinzu die Herrschaft Barr (Unterelsaß), die Herrschaft Ortenberg (Oberelsaß) und Weiler im Albrechtstal und die Stadt Heiligkreuz [1]). Alle diese Herrschaften und die Stadt waren um diese Zeit an Österreich teils zurückgefallen, teils neu gekommen, und dieses reihte sie rasch seinen Landständen ein. Freilich nicht auf lange. Schon in der Matrikel von 1560 fehlen sie wiederum, da sie schon wieder der Landeshoheit durch Verkauf oder auf andere Weise entglitten waren.

Die Vertretung der Städte auf den Landtagen geschah durch den Bürgermeister und einen Abgeordneten aus dem Rat der Stadt. In den Berufungsschreiben werden meist „zwen aus ew, die namhaftisten" gefordert [2]). Oft geht das Ersuchen nur um „üwer treffenliche botschafft" [3]), an einer andern Stelle wird eingeschärft „dz jr von stetten und Emptern obberuter herrschaften vnd gerichtn durch ewer vernunftig, verstendig vnd treffenlich ratsbotschaft . . . erschinen" [4]). Die Vertretung der kleineren besonders der elsäßischen Städte und Herrschaften geschah keineswegs, wie man vermuten könnte, etwa durch Bauern [5]), sondern stets durch den Schaffner und einen der Geschworenen. Selbst Ensisheim war neben dem Schultheiß und einem Rat noch durch den Vogt vertreten, der zugleich Rat des Regiments, also Regimentsbeamter war [6]). In kleineren Städten wie Tann [7]) und anderen wurde der Amtmann, der den Titel Schaffner führte, von der Herrschaft ernannt. Nur in einem Falle ist es wahrscheinlich, daß auch Bauern auf dem vorderösterreichischen Landtag saßen: das war die Vertretung

---

der Herrschaft Barr der marggraufschaft Röttlen der Herrschaft Ortenberg vnd Wyler im Obrechtstall zu derselben Herrschaft Orttenberg gehörig vnd der Statt heilig Creuz" 1508 April 2. BG. 1029 33.

[1]) Zur Zeit der Ächtung Hz. Friedrichs wurde Heilig Kreuz den Österreichern entfremdet, erst König Maximilian I. nahm während des bayerischen Erbfolgestreits 1504 diese Besitzung an sein Haus zurück, verkaufte sie jedoch schon 1512 für 12.000 Gulden mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit an seinen Schatzmeister Jakob Villinger von Schönenberg und behielt der Herrschaft Österreich nur die Landsteuern und die Appellation an das Regiment zu Ensisheim vor. Rld. 3, 1 S. 415. Ähnlich ist es bei Barr, Ortenberg und Weiler; vgl. Reichsland 3.

[2]) 1448 FUB. II. Nachtrag.

[3]) 1480 FUB. II. 564.

[4]) 1508 BG. 1029 33.

[5]) Vgl. Stälin Bd. 4 S. 723 „Württemberg. Geschichte" zitiert bei v. Below S. 213 Anm. 4.

[6]) Rld. 3, 1 S. 261.

[7]) Rld. 3, 2 S. 1111.

der Einung auf dem Schwarzwald [1]). Die Vertreter der kleinen Landstädte und Ämter waren wohl auch zum großen Teil Ackerbauer — die von Endingen entschuldigen sich geradezu einmal damit, daß die Ernte ihnen keine Zeit lasse, Boten zu schicken [2]) — aber diese landwirtschaftliche Tätigkeit war kein Hindernis, auf dem Landtag als Vertreter der Städte und Bürger zu erscheinen [3]). Nur die Einung auf dem Schwarzwald war eine Art Bauernrepublik mit selbständiger Verfassung und durch ihre Vertretung kam auch der Bauer in die Landstube der Vorlande. Im übrigen darf man wohl als sicher annehmen, daß der dritte Stand des vorderösterreichischen Landtags schon nach seiner ganzen Zusammensetzung auch die Interessen der Bauern gewahrt hat.

## Anhang.

### Die Landtagsmatrikeln, ihr Verhältnis zueinander und die Zahl der Landstände.

Mit dem Auftreten der eigentlichen Landstände als Machtfaktor in Vorderösterreich ist zugleich auch eine Matrikel der Landstände erhalten. Möglich, daß es überhaupt die erste Matrikel ist in Vorderösterreich. Es ist im Vergleich zu anderen Territorien schon sehr früh [4]), vom Jahre 1468 eine Matrikel zu besitzen. Es hätte auch in den zu dieser Zeit so wirr und gefährlich gewordenen Verhältnissen mehr als hinreichend seine Begründung, daß man jetzt einen allgemeinen Landleutzettel aufstellte, daß man jetzt gleichsam sich einen Überblick verschaffen wollte über die wirkliche Volks- und Steuerkraft der Lande Elsaß, Sundgau, Breisgau und des Schwarzwaldes. Vielleicht hat auch darin, daß es galt, die ganze Volkskraft, den ganzen Bereich der drei Stände herbeizuziehen, die Tatsache ihre Begründung, daß diese erste Matrikel auch die umfassendste ist [5]).

---

[1]) Vgl. ZGO. X. 381.

[2]) 1486 FUB. II. 567.

[3]) Vgl. v. Below, S. 216 f.

[4]) In Oberösterreich das Gültbuch 1525, das erst 1848 von einer wirklich befriedigenden sogen. Land-Tafel abgelöst wurde. v. Below S. 201 ff. Im Erzbistum Salzburg scheint die erste Landtafel im Jahre 1592 vorzukommen. Mell S. 349.

[5]) Es soll hier nur auf die Matrikel als solche eingegangen werden. Die Erklärung ihrer Verschiedenheit bleibt einem späteren Abschnitt vorbehalten.

In diesem Landleutzettel [1]) vom Jahre 1468 sind aufgezählt: aus dem Elsaß-Sundgau 174 Herren, Ritter und Knechte [2]), aus dem Breisgau 68; an Prälaten, Stiftern, Klöstern, Ritterhäusern 31 aus dem Elsaß und Sundgau, 28 aus dem Breisgau und Schwarzwald; an Städten, Ämtern und Herrschaften aus den vier Landen 27, von denen sich 13 auf Breisgau und Schwarzwald und die Gegend am Rhein verteilen, der Rest auf Elsaß und Sundgau. In diesem Landleutzettel ist schon die ständische Dreiteilung als Grundlage zur Aufzeichnung der Ständeglieder benützt; und zwar wird innerhalb derselben Stände nach Territorien geschieden. Die vier vordern Lande scheiden sich darnach in rechtsrheinische: den Breisgau und Schwarzwald und linksrheinische: Elsaß und Sundgau. Auffallender Weise stehen in beiden Listen von 1468 und 69 die Herren und Ritter an erster Stelle und die geistlichen Landstände erst an zweiter. Dies ist in der Ständematrikel von 1560 geändert [3]), aber auch dort steht in der engeren territorialen Einteilung das Elsaß und Sundgau noch vor dem Breisgau. Formell findet sich die Scheidung nach Territorien 1468 nur beim Ritterstand und in der Prälatenkurie, tatsächlich ist sie allerdings auch schon beim dritten Stand durchgeführt. Im folgenden Jahrhundert ist das dann vollständig zur Ausbildung gelangt [4]). Innerhalb der nach Territorien geordneten Stände kann man in der Aufzählung und Reihenfolge der einzelnen Geschlechter die Absicht wahrnehmen, sie innerhalb ihrer Standesgenossen nach Ansehen und Stellung zu ordnen. Zuerst kommen die Grafen, dann die Freiherrn und angesehensten Geschlechter. Dieses ist aber nur jeweils im Anfang der Liste zu bemerken. Im Anfang scheint sich überhaupt der Schreiber mehr Mühe gegeben zu haben. Hier steht noch bei jedem neuen Geschlecht ein Item, Durchstreichungen und Zusätze kommen noch nicht oft vor,

---

[1]) BG. 1084, 16.

[2]) Zählt man auch die durchgestrichenen Namen hinzu, so ergeben sich 187 und 71. Zum Vergleich sei hier angefügt, daß in Jülich und Berg eine Liste von 1513 zirka 118 Glieder der Ritterschaft und 17 Städte von Jülich, eine von 1463 zirka 91 Glieder der Ritterschaft und 6 Städte von Berg aufzählt. Landtagsakten I. S. 28. Für Tirol weist Jäger bei dem so wichtigen Landtag von Hall (1487 Aug. 16) auf die große Zahl der anwesenden Herren, Ritter und Edelleute hin: es waren etwa 140. Jäger, Archiv f. österr. Gesch. LI. S. 341.

[3]) St. A. I., Pestarchiv XXV. 42.

[4]) Hier 1560 verteilen sich die Landstände unter folgende Überschriften: „Prelaten, Stifft vnd Gottsheuser inn Elsassz vnd Sungaw", dieselben „im Preysgüw", „die von Grauen, Herrn vnd Adl inn dem Elsässz vnd Suntgaw", „Adl im Preysgew", „Stett vnd Ämbter im Ellsässz vnnd Sungaw", „Stett vnd Ämbter im Breysgaw vnd dem Schwartzwald".

die Schrift ist groß und sorgfältig. Etwa vom 42. Namen an, wo auch das Item verschwindet, wird die Schrift kleiner, von zweiter Hand erscheinen Zusätze, ausgelassene Mitglieder werden zwischen den Zeilen nachgetragen und die vier letzten des Ritterstandes sind nur nebenbei hinzugefügt; sie besitzen keine besondere Zeile mehr, worauf im Anfang noch sorgfältig geachtet wurde.

Es ist möglich, daß diese Matrikel zu Steuerzwecken verwendet wurden, wie sie häufig ihnen gerade ihre Entstehung verdanken [1]). Jenes Ständeregister von 1560 dient ebenfalls einem Nebenzweck: dem Aufgebot von Truppen [2]).

Dagegen ist ausschließlich aus der Institution der Landstände hervorgegangen und für sie allein bestimmt eine Berufungsliste vom Jahre 1469 [3]). Sie trägt die Überschrift: „Zu dem Landtage uf Donrstag nach letare 1469 (März 16) durch mynen gnedigen Herrn marggraf Karle zu Newenburg im Brißgew gehalten sind dise nachgeschriebene beschrieben gewesen.“ Diese Berufungsliste zeigt ganz bedeutende Unterschiede, die sich nur auf die Kurien der Ritter und Prälaten erstrecken, während der dritte Stand in Zusammensetzung, Zahl und Reihenfolge seiner Mitglieder vollständig gleich ist. Eine einfache Gegenüberstellung der Zahlen in beiden Listen wird ihre Verschiedenheit deutlich zeigen.

Auf dem Landleutzettel von 1468 besteht der Ritterstand aus 242 Mitgliedern (174+68.) Auf der Liste von 1469 aus 161. Aber unter diesen 161 Angehörigen des Ritterstandes sind sieben Neuberufene [4]). die noch nicht 1468 verzeichnet sind; also bleiben von den 242 Mitgliedern nur noch 154 übrig, die zum Landtag 1469 März 16 berufen werden. Das heißt: 88 Ständeglieder erhalten keine Berufung. Diese selbe Zahl 88 erhält man auch, wenn man die Namen, die mit * bezeichnet sind, zusammenzählt. Ähnlich verhält es sich mit der Prälatenkurie, wo von den ursprünglich 59 nur 14 berufen werden. Trotz dieser großen Verschiedenheiten geht die Liste von 1469 unzweifelhaft auf die von 1468 zurück, oder auf eine gemeinsame dritte Liste, aus der sich beide herleiten. Solange aber keine Nachricht und Spur auf die Existenz einer solchen hinweist oder auch nur schließen läßt, wird man das erste annehmen müssen. Der Beweis der Abhängigkeit folgt aus der Übereinstimmung in der Reihenfolge

---

[1]) v. Below S. 201 Anm. 2; J. Moser S. 641.

[2]) Darauf läßt es doch wohl schließen, wenn es heißt: „Stattlin heilig kreuz dient auch mit denen von der Ritterschaft“, oder „die vnderthonen zu Huningen dienen auch mit dem Stand der Ritterschaft“.

[3]) BG. 1034, 7.

[4]) Vgl. S. 54 oben.

der Namen[1]). Abgesehen von den Grafen, die den Anfang bilden und sich nicht den übrigen Ständegliedern einordnen, beginnt die Liste im Gegensatz zum Landleutzettel mit den Breisgauern, aber trotzdem abhängig von ihm. Denn von Herrn Truprecht von Stauffen bis zum letzten Namen Jorg Truchseß von Ringingen ist der Landleutzettel von 1468 eine vollständige Vorlage der Liste vom nachfolgenden Jahr in Namen und Reihenfolge, wofern man nur die mit * bezeichneten Namen wegläßt. Der folgende Abschnitt in ihr geht im Landleutzettel genau ebenso von Hanns von Hirtzbach bis zum letzten Mitglied der elsässischen Ritter. Dann immer weiter im Zettel von hinten nach vorwärts rückend, folgt der Abschnitt Hanns Vlrich von Hagenbach bis Hanns von Hirzbach, weiter Thüring von Halwilr bis Anton von Monstral und schließlich von Hermann von Eptingen bis Hanns Vlrich von Hagenbach. Nur zwei Geschlechter — die von Ramstein und von Reichenstein — sind nicht in der entsprechenden Reihenfolge eingetragen, sondern an den Schluß gestellt. Vielleicht wurden sie erst später hinzugefügt. Diese ganze Liste von 1469 macht den Eindruck, als ob bei ihrer Abfassung der Landleutzettel vorgelegen hätte, vielleicht schon mit Vermerken, welche nicht einzuladen seien. Dann begann der Schreiber mit seinem letzten Abschnitt den „Brißgowern“ und mit Weglassung der Bestimmten schrieb er ihn ab, und kam so in Abschnitten von hinten nach vorn rückend, in diesen selbst aber ordnungsgemäß von vorn nach hinten abschreibend, zu seiner Liste.

Diese Liste von 1469 ist noch in anderer Hinsicht bedeutsam. Sie zeigt uns nämlich, wie vorsichtig man sein muß im Gebrauch dieser Matrikeln im Ziehen von irgendwelchen Schlüssen. Von demselben Landtag 1469 März 16 ist neben der Berufungsliste auch ein Verzeichnis derer vorhanden, die auf ihm die Proposition angenommen haben, oder gemeinhin der Teilnehmer des Landtags[2]). Und hier findet sich das merkwürdige, daß Teilnehmer auf dem Landtag sind, die gar nicht auf der Berufungsliste stehen. So die Rinnlang, Löwenberg, Espach, St. Truprecht, St. Peter, Oberried und Ottmarsheim. Wenn nun diese zweite Liste nicht erhalten wäre, könnte man mit einem

---

[1]) Warum es von Wert ist, die Abhängigkeit der zweiten Liste von der ersten festzustellen, wird weiter unten zu behandeln sein, wo von dem zum Landtag geladenen Kreis der Landstände die Rede ist.

[2]) BG. 1084, 6. Unter der Überschrift „dis nachgeschribene hand zugesagt des, das Ine uff Donnerstag nach Letare 1469 furgehalten ist“, da aber jeder, der die Proposition nicht annehmen wollte, vom Landtag wegblieb, so kann man diese Liste auch als Frequenz- oder Teilnehmerliste des Landtags bezeichnen.

Schein von Recht Schlüsse aus dem Fehlen auf der Liste von 1469 ziehen. Aber auch diese Liste der Landstände, welche die Proposition angenommen hat, ist nicht vollständig. Denn unter jenen, die für einen Beschluß und in Bewilligung dieses Landtags von 1469 März 16 Bürgschaft leisten [1]), finden sich solche, die nicht unter jenen verzeichnet sind, die die Proposition angenommen haben, ja nicht einmal unter den Berufenen. Das alles zeigt, wie gewagt es ist, aus dem gelegentlichen Fehlen besonders auf einzelne Ständeglieder Schlüsse zu ziehen, weil man dabei eine Genauigkeit der Listenführung voraussetzt, die nicht vorhanden war.

## III. Abschnitt.

## Der vorderösterreichische Landtag.

### 1. Das Recht der Landtagsberufung; Selbstversammlungsrecht der Stände; Ort und Zeit des Landtages: Entstehung einer Landtagsberufung; Verkündigung eines Landtages und Besuch desselben.

Nachdem sich in einem Territorium einmal die Landstände ausgebildet hatten, wurde der Landtag zu ihrem wichtigsten Organe. In ihm und auf ihm zeigte sich die Macht der Landstände in ihrer ganzen tiefgreifenden und weitreichenden Wirkung. Von dem früheren Beraten des Fürsten an seinem Hof bis zur Organisation des Landtags, dem Zusammenschluß der Landstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung, führt ein ziemlich weiter Weg. Er führt von der unbeschränkten oder doch in letzter Linie alles bestimmenden Fürstenmacht zur starken Macht des Volkes, das in seiner ständischen Gliederung gleich unentbehrlich war durch seine Geldkraft wie Kriegsmacht. Waren früher die einzelnen Stände des Landes am Hofe ihres Fürsten fast einseitig dessen Beeinflussung ausgesetzt, so hatten sie jetzt in ihrem Zusammenschluß auf den Landtagen einen starken Rückhalt gegenüber der Autorität des Landesherrn, und in diesem Zusammenschluß mußte ihnen wohl mehr denn je das Gefühl der Verantwortlichkeit erstarken und der Gedanke, Wärter zu sein nicht nur der Wohlfahrt des Fürsten, sondern des ganzen Landes und

[1]) BG. 1084, 19. Der Bürgschaftszettel ist ohne Datum, aber aus einem Schreiben Villingens an den Landvogt Markgrafen Karl von Baden (BG. 1084, 13) geht hervor, daß diese Bewilligung auf dem Landtag von 1469 März 16 getan wurde.

Volkes, das allerdings nicht als Ganzes, sondern nach Ständen gegliedert seine Interessen vertrat. Dieses Gefühl der Verantwortlichkeit nicht nur vor sich selbst, sondern auch vor dem Lande fand seinen Nährboden in der Institution der Landtage. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man in ihnen auch wohl mehr, als nur eine Form sehen [1]), sondern sie eher für das wichtigste Organ der Landstände halten [2]).

Das Recht, den Landtag einzuberufen, stand ursprünglich in unserem Territorium dem Fürsten zu. Weilte er nicht in den Vorlanden, so schrieb er seinem Landvogt und befahl ihm, einen Landtag auszuschreiben [3]). Und zwar konnte der Fürst nur allgemein die Weisung dazu geben, oder, was besonders unter dem energischen Maximilian geschah, selbst auch Ort und Zeit dazu festsetzen. Die Ladung zum Landtag geschah dann durch besondere Berufungsschreiben. In diesem wurde den Ständegliedern hauptsächlich Ort und Zeit des Landtags mitgeteilt. Diese Berufungsschreiben sind nach einem ganz bestimmten Schema verfaßt. Falls sie vom Landvogt oder der kollegialen Regierungsbehörde ausgehen, wird in der Einleitung der Rechtstitel angeführt, kraft dessen die Berufung geschieht, darauf folgt der Gegenstand der Beratung und nun Ort und Zeit des Landtags. In der Regel wird nun noch einmal der Gegenstand der Verhandlung wiederholt und mit der Zusicherung des Dankes oder vereinzelt auch Drohung mit Strafe bei Fehlen schließt das Schreiben. Durch die Anordnung einer Art symmetrischen Umkleidung der Angabe von Ort und Zeit, so daß diese stets im Mittelpunkt des Berufungsschreibens steht, wird der Eindruck erweckt, daß dieses wohl das Wichtigste der ganzen Ladung darstellt.

Nachdem einmal der Landvogt vom Fürsten beauftragt war, anstatt des Fürsten einen Landtag einzuberufen, lag es in der Entwicklung

---

[1]) So Luschin: „Die Landtage sind eben nicht mehr als eine einzelne Form, in der sich der Einfluß der Landstände äußern konnte“. HZ. LXXVIII. 440.

[2]) Heinrich Brunner: „Das wichtigste Organ der Landstände wurden die Landtage . . . .“ Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 137. Moser geht so weit, daß er Sitz und Stimmrecht auf den Landtagen durchaus wesentlich ansieht: „Da ja freylich alles einig und allein auf das Sitz- und Stimmrecht anf Land-Tägen ankommt: Wer dieses hat ist ein Landstand, und wer es nicht hat, ist keiner“. S. 322.

[3]) St. A. I. Cod. 112 Bl. 49. „Dem Landuogt. Edler Lieber getrewer, wir empfelhn dir daz du von stund an ainen landtag ausschreybest vnd vnsern landlewten vnser maynung vnd fürnemen von wegen des Burgundischen Lanndes auch den abschid des tags mit vnsern Puntgenossen fürhaltest vnd Ihrer hilf vnd Rat in den sachen begerest auch wie sich in dieselb zu schiken vnd fürzunemmen sey . . . . Datum zu Insprugk an Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti anno domini Septuagesimo nono“. 1479 April 19.

der Verhältnisse begründet, daß er, sobald eine Notwendigkeit vorlag, auch Landtage berief, ohne besondern Befehl seines Fürsten. Er hatte bei seiner Bestallung zum Landvogt schon das Recht erhalten, Lehenstage zu berufen [1]); wenn er nun Landtage zusammenrief, war das nur ein kleiner Schritt in der Entwicklung weiter. Unter der Regierung Albrechts und Sigismunds geschah es öfter, daß der Landvogt ohne Befehl des Fürsten einen Landtag berief [2]). Die Landtage, die auf ihre Berufung oder doch Befehl dazu zurückgehen, machen nicht einmal die Hälfte sämtlicher in ihre Regierungszeit fallenden Tagungen aus. Unter Sigismund konnte es sogar vorkommen, daß in Vorderösterreich von Maximilians Abgesandten ein Landtag gegen ihn, den Territorialherren, einberufen wurde [3]). Ein ganz anderes Bild bietet sich unter Maximilian. Es entsprach ganz der energischen, stets entschlossen zugreifenden Art dieses Fürsten, daß er, einmal im Besitz der „vier Vorderlande", die Berufung der Landstände selbst in die Hand nahm. Erst als die Lage des Reiches seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, und seine Entfernung vom Territorium dazu kam, tritt sein Name in den Berufungsschreiben zurück, die kollegiale Behörde „Röm. kay. Mt. Statthalter, Regenten vnd Rete inn obern Elsass" erscheint an seiner Stelle. Doch kommt es fast in jedem Jahre vor, daß diese sich bei einer Landtagsladung auf den direkten Befehl des Kaisers berufen kann. Aber auch wenn die Berufung nur von ihnen ausgeht, erfordern sie doch „an statt" oder „in namen kay. Mt" auf dem Landtag zu erscheinen [4]). Es scheint der Berufung, wenn sie nicht auf den Territorialherren zurückging, eine Beratung und vielleicht sogar ein Beschluß im Regierungskollegium zu Ensisheim vorhergegangen zu sein [5]). In einem Falle finden wir, daß die Kollegialbehörde von Innsbruck, der die Ensisheimer unterstellt war [6]), von ihrem Sitz

[1]) RUB. 2 S. 545. Hz. Leupold IV. Österreich und seine Gemahlin Katharina von Burgund ernennen Maßmann, Herrn zu Rappoltstein zu ihrem Landvogte im Elsaß und im Sundgau. Freiburg i. Br. 1406 Mai 27. „.... Wir gebent ouch dem egenanten vnserm lantvogt vollen gewalt, vnser herren, ritter vnd knechte vnd vnsern mannen von solicher sache wegen zu tage zü mannende, die denne für vns vnd vnser mannen gehörent, ane geuerde".

[2]) BG. 1084, 15, 17, 18; BG. 1029 1; FUB. II. 561, 564.

[3]) FUB. II. 570 f.

[4]) 1507 März 25 „so ist anstatt kay. Mt. myn ernstlich erfordrung". BG. 1029, 13 „erfordern wir ech an statt jr kay. Mt." BG. 1029 27, 68, 60, 62 u. s. w.

[5]) 1507 Okt. 9 „treffenlicher eehafter vrsachen halben haben ich vnd die ken. Rate erwegen notdurfftig sein vch alher gen Ensisheim zu beschreiben" schreibt der „Statthalter im Elsässz" in einer Berufung. BG. 1029, 15.

[6]) Vgl. S. Adler: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian. Leipzig 1886 S. 475 und 497.

aus die vorderösterreichische Behörde anweist, einen Landtag zu berufen[1]), im andern Falle sind sogar von ihnen Abgesandte in Ensisheim und erlassen eine Landtagsberufung[2]). Auch ein einzelnes Mitglied dieser Obersten Behörde findet sich einmal als Landtagsberufer. Immerhin gehen aber doch mehr als die Hälfte sämtlicher Landtagsberufungen[3]), die wir aus der Zeit Maximilians besitzen, auf seinen direkten Befehl zurück.

Nur von den Landtagen war bisher die Rede, die auf Grund einer landesherrlichen Anordnung zusammen traten. Daneben finden wir aber das Bestreben der Landstände, ohne solche landesherrliche Berufungen zu gemeinsamen Versammlungen zusammen zu kommen. Soweit freilich konnte sich in unserem Territorium das Selbstversammlungsrecht der Stände nicht ausbilden, daß sie zu wirklichen Landtagen zusammen getreten wären[4]). Ihr Streben geht mehr darauf hinaus, zu einer Art Vorberatung über die Verhandlungsgegenstände des eigentlichen Landtags zusammen zu kommen. Es mag auch in der zu jener Zeit wohl noch nicht sehr ausgebildeten Organisation des Landtags begründet sein, daß im Jahre 1468 die Abgeordneten des Ritterstandes es für nützlich und gut halten, „daß prelaten, herren, ritter, knecht vnd stett botten fürderlich by einander versamlet weren, vns der Ding zu vnderreden vnd sölichen anslag ze machen“[5]). Es handelte sich hier um den „abscheid negst zu Nüwemburg gescheen, einen anslag der hilff halb, so vnser gnediger herr von Oesterreich etc. an prelaten, herren, ritter, knecht, stett vnd gemeine landschafft tut begern“. Darauf bezieht sich wohl auch eine Nachricht von 1487,

---

[1]) 1509 März 22. „Röm. key. Mt. vnser allergnedigsten Herrn Statthalter vnd Regenten zu Ynsprugk haben vns kurzer tag uf jr Mt. besonder befehl vnd gewalt, so sie deshalb empfangen geschryben vnnd beuolhen eynen gemeinen Landtag inn dißen vordren Land als vf Suntag quasimodo geniti schierist kunftig alher gen Ensisheinn vßzuschryben, daselbst sy durch jr treffenlich botschaft so sy eß inen verordnet ouch erschinen . . . .“ BG. 1029, 36, 38, 41, 46, 47, 49.

[2]) Die Unterschrift einer Landtagsberufung vom 3. Mai 1509 lautet: „Rom. key. Mt. Regente vnd Rate des Regiments zu Ynsbruck yetz zu Ensißheim versamt“. BG. 1029, 35, 39, 40, 43, 45, 48.

[3]) Unter Maximilian 56%. Es ist jedoch zu beachten, daß keineswegs von allen Landtagen Berufungsschreiben erhalten sind. So kamen Landtage zu Stande im Jahre 1499 Mai 8, Sept. 25; 1500 Juni 15, 1501 April, 1502 Mai, 1507, 1510, von denen keine Berufungsschreiben erhalten sind (sie werden erwähnt in FUB. II. 657, 673, C. d. M. IV. n. 1922, 1924, 1927, 1929, BG. 1029, 18, 52). Auffallend ist, daß von den Jahren 1499 bis 1506 jede Berufung fehlt, obwohl zweifellos in diesen Jahren Landtage abgehalten wurden.

[4]) So in Jülich und Berg. Landtagsakten I 36. v. Below T. u. St. S. 235.

[5]) FUB. II. 518 f.

wo Freiburg in einem Schreiben an den Erzherzog Sigmund sich darauf beruft, „daß wir vns dann mit andern stetten ûwer gnad zugehörig vnderreden, ist von vnsern gnedigsten herren von Oesterrich löblicher gedechtnûß nie abgeslagen“ [1]). Aber zu jener Zeit war die Fürstenmacht schon zu sehr erstarkt, und in demselben Jahre verbietet der Landvogt direkt jede solche Versammlung. „Das schriben . . . verstond wir, das ir vermeinent ein landschafft, stett vnd ander zuo ûch zuo beschriben, vnd mit ûwer gemeinde vnd denselben der schatzung halb vnderrede zuo haben, wie dann das derselbe ûwer brief innehalt, das vns eben hoch befrômbdet. Darum so schaffen wir mit ûch vnd gepietent ûch by der pflicht, so ir vnserm gnedigesten herren von Oesterrich schuldig sind, das ir kein solich versamlung noch beruffung gegen niemand one vns für nement, dann solte vns davon irrung erwachsen . . . so môcht davon erwachsen, das besser vermitten wer“ [2]). Ähnlich wie 1468 finden wir 1490 noch einmal einen Tag, wahrscheinlich nur des dritten Standes in Rheinfelden, der von den vier Waldstädten und dem Schwarzwald einberufen wurde [3]). Veranlaßt wurde er durch die Übergabe des Territoriums an Maximilian und sein Zweck ist, „in ansehung der männigvaltigen beschwerden, so in landen schwebende sind, ... ein vnderred mit einander zu haben“. Es ist also eine Tagung zur Festsetzung der Beschwerden, die die Stände wohl dem neuen Herrn des Territoriums überreichen wollen, aber ein eigentlicher Landtag mit bindenden Beschlüssen ist es nicht. Noch einmal gegen Ende des Jahrhunderts tritt das Bestreben auf, Eigenversammlungen der Stände abzuhalten [4]), aber es blieb für die Folge-

---

[1]) FUB. II. 567 f.

[2]) FUB. II. 569.

[3]) FUB. II. 580. Schreiber gibt der Urkunde die Überschrift „Landtag zu Rheinfelden“; wahrscheinlich ist es aber kein Landtag, d. h. eine Versammlung der drei Stände des Landes, sondern nur ein Städtetag. So lange wenigstens keine Berufungsschreiben an Ritter oder Stifter gefunden werden, ist dies letztere anzunehmen. Ferner wird auch in dem Berufungsschreiben, was sonst gewöhnlich der Fall ist, nicht erwähnt, daß auch die Prälaten und Ritter beschrieben wurden.

[4]) FUB. II. 623. Konrad Graf von Tübingen an Freiburg: Mir zwiffelt nit ewer bottschafft, die ir nächst zu Nüwenburg vff ermanung des landvogts, haben uch bericht, den fürtrag der königliehen maiestet durch den landvogt. Vnd so viel ich desselbigen vermergk, bedungkt mich eben ein seltzamer fürtrag noch gestalt aller sachen, beduchte och mich vast notturfftig ze sind, das die herren, prelatten, ritterschafft vnd die stett sich diser Ding samenthafft vnderredten, vnd die sachen nach diesen löffen bedechten, was die notturfft hierin erheische, dem landvogt oder der königlichen maiestet haruff zu antwortten, damit vns allen nit ettwas vnfugs zugemessen möcht werden . . . .“

zeit ohne Einfluß. Unter den zahlreichen Landtagsberufungen aus der Zeit Maximilians ist keine einzige, die auf eine Weiterentwicklung jener Ansätze schließen ließe. Denn die Tatsache, daß die Stände wohl dann und wann einmal den Termin der Tagung bestimmen, dürfte wohl rein in der praktischen Zweckmäßigkeit begründet sein. Schon des Kaisers Bote Heinrich Martin hatte die Festsetzung des Tages Freiburg überlassen [1]), und auch unter Maximilian kommt dies einmal vor [2]), aber es ist das kein Selbstversammlungsrecht der Landstände, sondern die Berufung geht wie immer vom Landesherrn aus, nur bleibt jenen die Bestimmung des Versammlungstages.

Der Ort des Landtages war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Doch läßt sich in Vorderösterreich seit Beginn der Landtagsversammlungen eine gewisse Regelmäßigkeit in der Wahl des Ortes nicht verkennen. In der frühesten Zeit war Neuenburg die eigentliche Stadt landständischer Versammlungen. Durch die zentrale Lage an dem Punkte, wo die vier Lande Elsaß, Sundgau, Breisgau und der Schwarzwald ungefähr zusammenstoßen, war sie eigentlich von der Natur dazu bestimmt. Erst später, als mit der Aufrichtung des vorderösterreichischen Regiments in Ensisheim diese Stadt zur Hauptstadt der habsburgischen Lande am Oberrhein wurde [3]), versammelte sich der Landtag daselbst. Seit dem Jahre 1475, wo zum erstenmal eine Berufung den Landtag nach Ensisheim beschreibt [4]), wird diese Stadt immer mehr zur eigentlichen Landtagsstadt, wenngleich daneben immer noch Neuenburg als Versammlungsort vorkommt. Gelegentlich finden im 15. Jahrhundert ständische Versammlungen auch in Freiburg,

---

[1]) FUB. II. 571.

[2]) 1516 Juni 28. Statthalter, Regenten und Räte im obern Elsaß an Freiburg: „ . . . . Als Ich der Stathalter vs unser deren vom Regyment befelch mit vch geredt die von Stetten so zu vch jen brißgow gehörn vf einen namlichen tag zu vch zuerfordern vnd mit denen zu handlen, wie Ir dann dz vernommen dorjnnen jr vch als vns der gemelt Stathalter bericht gutwillig erzeigt, des haben wir gut gefalln vnd begern doruf jr welt vns gestraks den tag wenn der sein soll zu schryben. So wellen wir yemanden vs vns mit geschriftn vnd anderm so zu furderung der sach dienstlichn zu vch verordnen, der jnn solchem mit vch zu handln verhelfe . . . .“ BG. 1029, 89.

[3]) Der erste habsburgische Vogt in Ensisheim wird 1256 erwähnt. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunders stand der Landvogt an der Spitze einer kollegialen Behörde, die ihren Sitz hier hatte. Reichsland 3, 1 S. 267, ZGO. LXI. 32.

[4]) 1475 Februar 6. BG. 1029 1. Schon 1471 beruft der burgundische Landvogt Hagenbach einen Landtag der Pfandländer nach E. St. A. I. A Pest. II/518.

Breisach und Rheinfelden statt [1]), aber das waren Ausnahmen und in der Regel auch nur ständische Vorberatungen und keine eigentlichen Landtage. Nimmt man in unserem Zeitabschnitt bis zum Tode Maximilians das Jahr 1500 zur Kennzeichnung eines Abschnitts, so findet man, daß in dem Abschnitt vor 1500 doch ein Drittel sämtlicher Landtage in Neuenburg getagt haben, in Ensisheim ungefähr die Hälfte. Ganz anders ist das Verhältnis im 16. Jahrhundert. Von den Landtagen bis zum Tode Maximilians fanden nur noch etwa 8 % in Neuenburg statt, während die Mehrzahl — 72 % — in Ensisheim tagte. Daneben beginnt auch Freiburg als Versammlungsort Bedeutung zu erlangen. Von den 3 Versammlungen im 15. Jahrhundert, ist es jetzt in den beiden ersten Dezenien des 16. Jahrhunderts zu 6 gestiegen. In dieser Entwicklung kommt die Macht des durch Maximilian vollständig ausgebildeten Regiments in Ensisheim zum Ausdruck, während sich andererseits auch schon die ersten Keime jener späteren Ausgestaltung der vorderösterreichischen Landstände zeigen, die auf Freiburg, als den Mittelpunkt des späteren Ständewesens hinweisen.

Was die Zeit der Landtage betrifft, so war dafür nur das Bedürfnis maßgebend. Lag irgend ein Anlaß vor, so wurden die Landstände einberufen, dagegen zu einem periodischen Zusammentreten kam es nicht [2]). Im 15. Jahrhundert können in unserem Territorium Jahre vergehen, bis ein Landtag einberufen wird, gerade so wie es schon vorkommt, daß er in einem Jahre mehrmals zusammentritt. Erst seit Maximilian kann man ein öfteres und regelmäßigeres Berufen der Landtage wahrnehmen. Die Häufigkeit der Landtage verhält sich etwa so, daß im 15. Jahrhundert auf 2 Jahre 1 Landtag kommt, während in den beiden folgenden Jahrzehnten auf 1 Jahr 3 Landtage fallen. Der Zeitpunkt des Zusammentritts war verschieden. Sobald die Notwendigkeit vorlag, wurde der Tag ausgeschrieben. Eilte die Sache nicht, so setzte man den Termin wohl auf einen Monat später fest [3]). So hatte man dann auch Zeit, sich darnach zu richten. Aber das geschah nicht oft, meist mußten die Stände in 10 Tagen etwa zusammentreten, daneben in besonders dringenden Angelegenheiten wird in den Berufungsschreiben verlangt, daß sie schon in den nächsten Tagen zu erscheinen haben. So schwankt die Zahl der Tage

---

[1]) Vom Jahre 1499 Mai 3 ist eine Berufung zu einem Landtag nach Habsisheim im Elsaß auf 7. Mai (FUB. II. 655), dabei ist aber die Nachricht von einem Landtag samt seinen Beschlüssen vom 8. Mai in Ensisheim erhalten (FUB. II. 657). Der Landtagsort muß so von H. nach E. verlegt worden sein.

[2]) Vgl. v. Below: Territorium und Stadt S. 231.

[3]) BG. 1084, 15, 17, 18; BG. 1029, 2, 15.

zwischen Berufung und Zusammentritt des Landtags zwischen den beiden Extremen 32 [1]) und 2 [2]). Im allgemeinen wird im 15. Jahrhundert den Landständen mehr Zeit zur Vorbereitung auf die Tagung gelassen, so daß im Durchschnitt 11 Tage zwischen Berufung und Landtag verfließen, im 16. Jahrhundert dagegen nur noch 9. Dadurch daß die Zeit, die vom Datum der Berufung bis zur Festsetzung des Tages zur Verfügung stand, nicht über einen Monat hinausging, war der Monat des Landtages schon bestimmt und nicht mehr der unbehinderten Entschließung freigegeben. Dagegen der Wochentag, an dem der Landtag sich versammeln sollte, konnte nach Belieben angeordnet werden. Und tatsächlich finden wir auch in beiden Zeitabschnitten, daß besonders der Sonntag als Tag der Zusammenkunft bevorzugt wird. Ein Drittel sämtlicher Berufungen lauten auf den Sonntag [3]). Die Stunde der Zusammenkunft war stets dieselbe [4]). Stets wird ersucht, am Abend des bestimmten Tages am Bestimmungsort an der Herberge zu sein, am Morgen des folgenden Tages in der Früh dann zur Beratung zusammenzutreten. Daneben kommen auch Berufungen vor, wo nur verlangt wird, am Verhandlungstag selbst „zu fruger tagzit“ [5]) zur Stelle zu sein; bisweilen steht dafür auch „zu rechter tagszit“ [6]). Einigemale wird den Landständen auch freigestellt, z. B. „am Freitag zu nacht oder doch sampstag fruger tagzit“ zu kommen [7]). In einem Falle wird als Zeitpunkt angegeben und verlangt „das jr vff Sonntag . . . Ewer Ratzbottschafft alhie zu Ennsißheim an der herberg haben morndes mentags vor anfanngs des hoffgerichts“ [8]) zu verhandeln.

Während man sich aus den Landtagsberufungen ein klares Bild über Ort und Zeit machen kann, ist die Entstehung einer solchen, die Berufung, die technische Art ihrer Verkündigung ziemlich in Dunkel gehüllt. Man wird annehmen müssen, daß der Herzog oder als sein Stellvertreter der Landvogt, seiner Kanzlei den Auftrag gab, eine Landtagsberufung auszufertigen, meist unter Bezugnahme auf eine bestimmte Ursache. Daraufhin wurde dann ein Konzept verfaßt, das wohl dem

[1]) BG. 1084, 15.

[2]) BG. 1084, 80.

[3]) Von 63 Berufungen 21; ihm steht zunächst der Mittwoch mit 11 Berufungen.

[4]) F. W. Müller S. 64 gibt als Beginn der Verhandlungen der elsäßischen Landstände „gewöhnlich sieben, oft auch schon sechs Uhr an“.

[5]) FUB. II. 492, 518.

[6]) FUB. II. 545, 660; BG. 1029, 75.

[7]) BG. 1029, 51, 53, 55, 57; 80.

[8]) BG. 1029, 75.

Landvogt noch einmal vorgelegt wurde. Indeß die Veränderungen, die daran noch vorgenommen wurden, waren nur noch formeller Natur [1]). In späterer Zeit, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, steht am Rand des Konzeptes „4 zu fertigen“ [2]); das war wohl die Bestätigung und Weisung, die Berufungen nunmehr ausgehen zu lassen. Bisweilen ist in dem Berufungsschreiben der Termin des Landtags sowie das Datum der Ausfertigung von anderer Hand geschrieben [3]). In diesem Falle war wohl der Termin des Landtags der Gegenstand eines besonderen Beschlusses und wurde so nachträglich in die Berufung eingeschrieben, und das Datum bezeichnete wohl den Tag, an dem dies geschah, und an dem also die Berufungen verschickt werden konnten. War so Inhalt und Form der Berufungen festgestellt, dann wurden sie an jedes einzelne Ständeglied geschrieben und abgefertigt. In den frühesten Zeiten wurde wohl jedes einzelne Mitglied der Landstände mit einem besonderen Schreiben bedacht, das abgesehen von unwesentlichen Änderungen bei jedem das gleiche war [4]). Nur einmal finden wir in einer Berufung zu demselben Landtag einen auffallenden Unterschied [5]). Bei der großen Zahl der Ständeglieder war es natürlich, daß man das Schreibgeschäft zu vereinfachen suchte, indem in seinem Berufungsschreiben ein Ständeglied die Weisung empfängt, im Namen des Auftraggebers weitere Ständeglieder zu berufen. Das geschieht besonders beim dritten Stand, wo Freiburg, die bedeutendste Stadt Vorderösterreichs auf dem rechten Rheinufer sehr oft in seiner Berufung zum Landtag zugleich den Auftrag erhält, „die von Stetten vnd Landschafften des Bryßgows Villingen, Brulingen (!) der vier obren waldstett sampt dem Schwarzwaldt als von vnsern wegen

---

[1]) BG. 1084, 4, 5, 15, 17, 18.

[2]) St. A. I. XXV 41, 84, vgl. unten S. 84 Anm. 1.

[3]) BG. 1029, 35, 39, 40, 43, 45, 48. Daneben kommt es auch vor, daß der Ort des Landtags von zweiter Hand eingefügt wird; vgl. St. A. I. XXV, 41, 85.

[4]) Unter dem Konzept zu einer Landtagsberufung vom 25 Febr. 1469 steht die Notiz: „In den obgeschriebenen Formen mutatis mutandis ist den praelaten, grauen, herren Rittern, knechten vnd Stetten geschrieben.“ BG. 1084, 4; ebenso am 26. März 1469. BG. 1084, 15, 17, 18. Der Unterschied liegt meist nur darin, daß bei den Rittern und Prälaten verlangt wird, daß „du“ oder „ihr“ kommt, während beim dritten Stand „ewer trefflich bottschafft“ erscheinen soll.

[5]) Es ist eine ganz ausführliche Landtagsberufung auf 14. April 1508; während die „Swestern vff dem Graben zu Fryburg“ den kurzen Bescheid erhalten, ihre „botschafft . . . by allen stenden diser vier Lannden zu Ensißheim zu haben“. BG. 1029, 20, 33. Vielleicht läßt sich diese auffallende Tatsache so erklären, daß jene ausführliche Berufung, die sich an alle drei Stände wendet, diesem kurzen Befehl beigelegt war.

beschryben« [1]). Die Kosten für diese Boten erhielten die Beauftragten dann wohl ersetzt vom Landvogt oder jeweiligen Auftraggeber [2]). Eine solche mittelbare Berufung wie beim dritten Stand finden wir beim Ritter- und Prälatenstand nicht. Bei den Berufungen einzelner Glieder des Ritterstandes fällt nur auf, daß in einigen Fällen zwei Mitglieder des gleichen Geschlechtes mit einem Schreiben zum Landtag berufen werden [3]), während andererseits selbst Brüder zwei gleichlautende Berufungen erhalten [4]). Daraus aber Schlüsse zu ziehen, als ob jenen im Landtage nur eine Stimme abzugeben zugestanden hätte, diesen aber zwei, ist bei der Dürftigkeit des vorhandenen Materials zu gewagt. In der Regel scheint eben doch jedes einzelne Ständeglied beschrieben worden zu sein; und da dies bei der großen Zahl an einem Tage nicht möglich war, mußten wohl mehrere Tage dazu verwendet werden, und so erklärt sich wohl auch das verschiedene Datum von mehreren Schreiben zu demselben Landtag [5]). In späterer Zeit gegen Ende des Jahrhunderts waren es vier offene Landtagsschreiben, je eines für

---

[1]) FUB. II. 571, 580. BG. 1029, 75 vom Jahre 1514: „Demnoch empfelhen wir vch in namen der keyr Mt. ernstlichen das jr zu stund ylends so tag vnd nachts die von Stetten vnd . . .“ BG. 1029, 80. 1515: „vnd dz solichs fürderlichen beschehe die notturfft erfordern vnd dz jr ouch solichs den Stetten vnd Landtschafften so zu vch gehören . . . verkünden . . .“

[2]) Als Kaiser Friedrich bei dem befürchteten Verkauf der Vorlande an die Herzoge von Bayern einen Landtag durch seinen Diener Heinrich Martin ansetzen läßt und dieser die Verkündigung Freiburg überträgt, setzt er hinzu „vff der keyserlichen maiestat kosten“. FUB. II. 571. Dahin scheint auch ein Vermerk zu deuten auf der Rückseite einer Landtagsberufung, worin Freiburg aufgetragen wird, „solichs den Stetten vnd Landtschafften . . . zu verkünden“. Er lautet: „Herr Jorg Dorffel soll ryten die meynung vernemen . . . Item das Geld das Fanlin vnd den bottenlon an landuogt zu fordern, macht zusammen XII. BG. 1029, 80; 1515 Dez. 26.

[3]) Z. B. Anthoni und Friedrich vom Stouffenuberg, BG. 1029, 19, Arbagast vnnd Wilhelmen den Lupfen, BG. 1029, 34, und sogar: „Balthasar Tägellin vnd Petter Rotten“, BG 1029, 28. Sollten diese vielleicht der Bürgermeister und das Ratsmitglied sein, die Freiburg, welches übrigens noch eine besondere Berufung erhielt (BG. 1029, 29), auf dem Landtag vertraten?

[4]) Z. B. Matthyssen von Blumnegk und Bastion von Blumnegk, BG. 1029, 36, 40, 45, 46.

[5]) Zu dem Landtag in Ensisheim auf 15. April 1509 trägt das Berufungsschreiben an Bastion von Blumnegk, Mathisen v. Bl., Ludwigen von Hornegk, und Wolffen von Liechtenfels das Datum „Dornstags nach Letare“ (22. März); an den Prezeptor zu Freyburg: Zinstag nach Letare (20. März) an . . . Burgermayster vnd Ratt zu Freyburg: Menntags nach Letare (19. März). BG. 1029, 36, 38, 41, 46, 47, 49.

die Prälaten, Herren, Ritter und Landschaft, die dann durch besondere Boten ausgesandt wurden [1]).

Das Institut des Landtags hatte zur Voraussetzung und Folge einen ausgedehnten Verkehr. Selbst wenn ein Teil der Ständeglieder nicht unmittelbar von Ensisheim aus geladen und wohl auch nur selten die Landstände in ihrer Gesamtheit berufen wurden, so war es doch immerhin keine kleine Aufgabe, in einem horizontal und vertikal so reich gegliederten Territorium den Ständen ihre Berufungsschreiben zur rechten Zeit auszuhändigen. Aus dem 15. Jahrhundert fehlen jegliche Nachrichten darüber, auf welche Weise das geschah; erst eine Notiz aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt darüber Aufschluß [2]). Rein äußerlich betrachtet scheint es ein Teil einer landständischen Matrikel zu sein zum Zweck der Einladung zum Landtag. Unterschiedslos und scheinbar ohne jede Ordnung stehen Mitglieder der drei Landstände verzeichnet; betrachtet man jedoch die Namenfolge vom geographischen Gesichtspunkt aus, so macht man die überraschende Wahrnehmung, daß sie höchst zweckmäßig zusammengestellt sind [3]), um ohne Umweg oder Wiederholung eines schon zurückgelegten Weges möglichst vielen Ständegliedern den Landtag verkündigen zu können. Ein Verfolgen der Namen auf der Karte stellt so eine Rundreise dar [4]), die von Ensisheim ausgeht, dem Rhein

---

[1]) „An die V. O. Regierung vnd Camer“ Ferdinand ... vnsere Landtagsaußschreiben vnd mandat werden euch numer ... zukommen vnd Jr mit aussendung derselben alberait fürganngen sein ...“ St. A. I. XXV 41. 27. Beim Landtagsausschreiben von 1594 steht am Rand in andrer Schrift „diser ausschreiben sollen vier seind“, St. A. I. XXV, 27, 38. Ferner eine Notiz aus demselben Jahr: „Vnd wir haben die vier offne vßschriben des gemelten Landtags gestracks allenthalben den Prelaten, Ritterschafft, Adel, Stetten, Merckten vnnd Amptern in vnsere verwaltigung wie jr vns geschriben haben verkunden lassen, welches wir Euch auch nit verhalten wellen“, St. A. I. XXV. 24, 27.

[2]) Auf dem Umschlag steht: „für Sontag Girardin den (für dem) hoffsfueßpotten zur verkhundung des zu Ensißheim angesetzten Landtags vf Donderstag (!) den 7. May diß 73 Jars. Den widerangesetzten Landtag zue Ensißhein belangend“, St. A. I. XXV. 41. 19—22.

[3]) Sie beginnen mit Landser, Niedersteinenbrunn, Obersteinenbrun, Sierentz, Landtskron, Hüningen und kommen den Rhein aufwärts bis Wassersteltz, von dort über Gurtweil, St. Blasien, Liel, Schlingen u. s. w. zurück.

[4]) Wenn man die ganze Strecke in der Luftlinie von einem Ort zum nächsten mißt, so beträgt sie im ganzen 234 km. Der wirkliche Weg ist aber $^1/_5$ bis $^1/_3$ länger, beläuft sich also auf 281 bis 312 km. Im ersten Fall hätte Girardin, wenn man annimmt, daß bis Mittwoch Abend längstens der Landtag jedem Mitglied seiner Liste verkündet sein muß, er also vier Tage Zeit zu seiner Reise hat, täglich 70 km, im zweiten Fall gar 78 km zurückzulegen. Eine gewaltige Leistung.

entlang aufwärts bis gegen Schaffhausen zieht und von dort in scharfer Wendung über den Schwarzwald zurück zum Ausgangspunkt. Auf diese Weise wurden in einem Gang 27 Ständeglieder berufen. Wenn man nun bedenkt, daß dieser Botengang über den Schwarzwald vielleicht der am wenigst ausgiebige war[1]), daß ein Gang durch das Elsaß und den Breisgau von derselben Zeitdauer vielleicht doppelt und dreifach soviel Stände laden konnte, dann wird man etwa fünf solcher Boten mit genau und zweckentsprechend berechneten Rundtouren für genügend halten, die Stände Vorderösterreichs zum Landtag zu entbieten. Auf diese Weise wird man es auch erklären müssen, wenn eine Berufung von Ensisheim bis Freiburg acht Tage benötigt[2]). Anders dagegen war es, wenn eine Mitteilung sehr dringend war. Dann mußte sie durch direkte Boten überbracht werden, die das in ungemein kurzer Zeit besorgten[3]). Das Überbringen[4]) dieser Berufungen

---

[1]) Auf einer Strecke von 68 km Luftlinie über den Schwarzwald waren nur drei Ständeglieder zu laden: Hannß Joachim von Heydegg, der Abt von St. Blasien und die „Edlen von Baden".

[2]) 1508, BG. 1029, 29. von Montags post Erhardi (Januar 10) praesentatum mentags nach Hilari (Januar 17).

[3]) Auf 23. April 1507 abends war von Maximilian ein Landtag für Vorderösterreich nach Ensisheim angesagt worden, der aber wieder abgesagt wurde. Die Nachricht hiervon traf in Ensisheim am 21. April „zwuschen zwey vnnd dreyen vrren nach mittemtag" ein. Sofort ward der Brief Maximilians abgeschrieben, mit der Aufforderung verbunden, also zu Hause zu bleiben und „inn yll vff mittwochen zunacht vor Sannt Jorgentag" abgefertigt an Freiburg; „praesentatum gen Fryburg vff Donstag san Jorgen awend". Also hatte das Schreiben genau 24 Stunden gebraucht oder einen Tag. Aus diesem Schreiben geht ferner hervor, daß die Vertreter Freiburgs höchstens am Abend des Vortages, bevor sie sich am folgenden Abend an der Herberge in Ensisheim einfinden mußten, von Freiburg aufbrachen, wahrscheinlich aber sogar erst am Morgen des Ladungstages, sonst hätte es ja keinen Zweck gehabt, noch am 22. April abends in Freiburg sagen zu lassen, die Botschaft zu Hause zu behalten. BG. 1029, 18.

Aus FUB. II. 566 scheint hervorzugehen, daß die Boten Freiburgs ihren Weg nach E. über Breisach zu nehmen pflegten. Die Strecke Freiburg-Breisach-Colmar-Ensisheim beträgt 70 km.

[4]) Wo in den Berufungen oder Nachrichten über die Verkehrsart gesprochen wird, ist Reiten genannt, z. B. 1486: „den fürsichtigen ... burgermeister vnd rat zu Friburg, vnd in irem abwesen den reten, so von iren wegen ietz zu Brisach sind, fürter ze riten gen Ensißheim", FUB. II. 567. 1507: damit vff denselbn tag nyemants verryte", BG. 1029, 18. 1517: „das jr Ewer vsschuss ouch daselbst haben (nämlich in Konstanz) vnd dan mit den vnnßern wytter verrytten loßen wellen", BG. 1029, 92. 1510 BG. 1629, 52. 1515 „Herr Jorg Dorffel soll ryten die meynung vernemen ..." BG. 1029, 80 u. s. w. 1507: „vf Straßburg zu ryte" BG. 1029, 14.

geschah wohl meist zu Pferd, aber selbst bei oftmaligem Pferdewechsel sind manche dieser Leistungen nicht zu erklären [1]).

## 2. Zwang zum Erscheinen auf dem Landtag; Beschlußfähigkeit des Landtages; Landtagsausschüsse; Teil- und Sonderlandtage.

Nachdem die Berufungen ausgegangen waren, trat der Landtag zum festgesetzten Zeitpunkt zusammen. Je nach der Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes und der Stellung der Stände dazu war die Tagung zahlreich oder nur gering besucht.

Die beiden ersten Stände sollten „selbspersonlich“ [2]) und „die Stett und empter durch ir gewisse vnd treffeliche ratspottschafft“ [3]) vertreten sein. Im 16. Jahrhundert kommt jedoch auch der Brauch auf, daß sich die beiden ersten Stände im Notfalle vertreten lassen können [4]) oder sogar durch Schreiben ihre Zustimmung erklären [5]).

Einen Zwang zum Erscheinen auf dem Landtag gab es nicht. In den Berufungsschreiben des 15. Jahrhunderts wird nur am Ende stets die Mahnung beigefügt „ir wellend üch nützit irren noch ver-

---

[1]) Stathalter, Regenten und Räte im oberen Elsaß schreiben am 22. Dez. 1517 an Freiburg, es möge seine verordneten Ausschußmitglieder am 24. Dez. nachts zu Konstanz haben, BG. 1029, 92. Das Schreiben kann Freiburg frühestens am 23. Dez. erhalten, bleibt also ein Tag für die wohl 170 km lange Strecke. (Eisenbahn 166 km).

[2]) 1571: „die prelaten, hern, Ritter und knecht selbspersonlich und die Stett vnd empter durch ir gwisse vnd treffeliche ratspotschaft“, St. A. I. Pestarchiv II. 518. 1508: „dz namlich Ir von prelaten vnd der ritterschaft jeder in sin selbs eigner person, wo dz anders libshalten gewesen vnd jr von stetten vnd emptern obberurter herrschaften vnd gerichten durch ewer vernunftig verstendig vnd treffenlich ratsbotschaft“, BG. 1029, 33. „Dz ir eigner person“, BG. 1029, 36, 38, 41, 46, 47, 49.

[3]) FUB. II. 441, 491, 545, 561, 564, 571 u. s. w. BG. 1029, 10, 12, 27, 50, 59 u. s. w.

[4]) Schon 1469 läßt in einem Berufungsschreiben Mkg. Karls die Wendung, „das Ir komment oder uwer botschaft schickent“ darauf schließen, BG. 1084, 4, 5. Ferner steht auf der Liste jener, die die Proposition vom 14. März 1469 angenommen haben: „Item min herren von sant Blasin botschaft begerts hinder sich zu bringen, desglichen mins herrn von sant Truprechts botschafft“, BG. 1084, 6. Also auch schon eine Vertretung durch Botschaften. Ganz klar findet sich das in einer Berufung von 1509 ausgesprochen: „in eigner Person oder wo dich gotz gewalt oder ehafft not doran verhindert durch dins vollen gewalt on wieder hinder sich bringen erschinest“, BG. 1029, 35, 39, 40, 43, 45, 48.

[5]) 1519: „Demnoch begeren wir an dich, das du vns solichs vnd derglichen ouch zu thun zuschryben oder aber vff . . . eygner personen erschynen vnd das muntlichen zusagen verhelfen . . .“ BG. 1029, 97, 100.

hindern lossen«, zur bestimmten Zeit auf dem Landtag zu erscheinen [1]). In einigen Fällen wird auch auf den Dank hingewiesen, den sich die Stände dadurch verdienen [2]). Ein weiteres Mittel, die Landstände zum Besuch des Landtages zu veranlassen, besaß der Landesherr oder sein Stellvertreter nicht. Er konnte nur »auf das allerernstlichst« begehren oder »mit ernst empfehlhen«, nicht auszubleiben [3]). Das scheint aber oft ohne Wirkung verhallt zu sein. Und so finden wir bei einem Landtag, an dessen Gelingen dem Kaiser viel lag, die Mahnung zu erscheinen mit der Strafandrohung »by priuierung aller Euwer gnaden fryheitten, lehen vnd waz Ir von Ir kays. Mt vnd dem hus Österreich haben« verstärkt [4]). Das ist aber der einzige Fall in der Geschichte der Landtage bis zum Tode Maximilians. Soviele Berufungen auch noch nach dieser vorhanden sind, sie unterscheiden sich in nichts von den vorausgegangenen, nur erscheint noch in der Schlußmahnung derselben die Bezugnahme auf die »Pflichten, damit jr derselben Mt verwandt sein« [5]). Nach wie vor kam nur zum Landtag, wer mit der Proposition einverstanden war; und selbst das scheint üblich gewesen zu sein, daß man den Landtag still verließ, wenn es

---

[1]) 1475 FUB. II. 545. 1448 „begeren wir vnd wellen ernstlich". FUB. II. Nachtrag. 1489: „so ist min ernstlich beuelhe vnd begerung an uch, das ihr uch kein Ding irren noch verhindern lassen . . . vnd blibent dar umb kein sach vs, des verlassent wir vns gentzlich zuo uch . . ." FUB. II. 564, 571, 591. 1509: „vnd in deheinem vßblibest", BG. 1029, 35 u. s. w. „gewißlich vnd on alles lenger verziehen", 1029, 36 u. s. w. 1510: „gewislich vnd on alles Fehlen in dhein weg vßblyben", BG. 1029, 51, 53, 55, 57. 1512: „vnd nit vßblyben, des wollen wir vns entlich zu vch verlassen vnd versehen", BG. 1029, 60.

[2]) 1469: „vnd des nit uß ze bliben, daran tustu vns danknemen willen", BG. 1984, 4, 5. 1508: „vnd wo sy sich vf dasselb vnser begern geschicklich vnd gehorsamlich bewysen . . ., so wollen wir vns gegen Inen mit Confirmation vnd Bestätigung Irer fryheiten vnd in ander weg ouch dest gnediger halten", BG. 1029, 33. 1509: „vnd in deheinem vß blibest, des wir in namen ir k. Mt. entlichen zu dir verlassen wollen, daran tustu key. Mt. ernstlich meinung vnd vns gut gefallen", BG. 1029. 35, 39.

[3]) 1495; FUB. II. 620. 1506: erfordern vch . . . auf das höchst vnd ernstlichst, daß ir vch nútzt jrren noch verhindern lossen vnd nit vßbliben, BG. 1029, 12. 1512: BG. 1029, 61.

[4]) 1508: BG. 1089, 33. Auch die „Swestern vf dem Graben zu Fryburg" erhalten eine Ladung zu demselben Landtag mit der Strafe: „by privierung vnd entsetzung ewer Regalia, priuilegien vnd gnade" für Nichterscheinen, BG. 1029, 20. Eine etwas versteckte Strafandrohung kann man auch in der Wendung vermuten: „vnd nit ußbliben, des wollen wir vns zu dir verlassen oder vns wo das nit beschehe vff dich verantwurt haben", BG. 1029, 22, 25, 26.

[5]) 1512; BG. 1029, 62. 1515: „by den pflichten dormit jr der kay. M. verwandt seyt . . ." BG. 1029, 78, 91, 93.

einem unbehaglich wurde, sei es infolge der Vorschläge, die zur Beratung standen, sei es infolge der Zeitdauer[1]).

Wir besitzen keine Nachricht darüber, ob zur Beschlußfähigkeit eines Landtags eine Mindestzahl von Besuchern erforderlich war, und wie hoch sich diese belief; aber aus dem Jahre 1469 ist neben der Berufungsliste auch jene der Anwesenden vorhanden, so daß man sich den Besuch eines Landtags veranschaulichen und zugleich einen Rückschluß auf das Mindestmaß der erforderlichen Beteiligung ziehen kann. Schon die Berufungsliste von 1469[2]) ist von Bedeutung für den Gesichtspunkt der Teilnehmerzahl der Landtage, weil sie das Bestreben zeigt, nicht die vorderösterreichischen Landstände in ihrer Gesamtheit zum Landtag zu entbieten, sondern nur einen Teil. Vom Ritterstand werden nur zwei Drittel berufen, von den Prälaten etwa ein Viertel[3]), nur der dritte Stand bleibt sich gleich. Von ungleich größerem Interesse ist aber nun die Liste jener, die auf diese Berufung auf dem Landtag erschienen und die Proposition annahmen[4]). Sie zeigt, wie gering die Anforderungen waren, die man an einen beschlußfähigen Landtag stellte. Von 161 Mitgliedern des Ritterstandes haben nur 58 (36%) die Proposition angenommen, zwei haben sich entschuldigt, die große Mehrheit von 101 Ritterständischen hat es vorgezogen, sich nicht zu beteiligen[5]). Etwas besser wird das Verhältnis, wenn man

---

[1]) Als erster Punkt findet sich in einem Verzeichnis einiger Vorschläge, die auf dem Landtag von 1469 zu machen sind: „Item, gnädiger herr, das uwer gnad versäch, das niemand enweg kumen, bis ein endlicher beschlůß an disen dingen beschäch", BG. 1084, 10. Das darf nicht verwechselt werden mit jenem unterbrochenen Landtag von Freiburg vom Jahre 1499, wo der Einfall der Eidgenossen die Landstände zwang, „das ein yeder zu rettung vnser statt vnd sloß Nellenburg vnd Stockach, aufsein vnd zuziehen mußt", so daß „nicht endlichs auf denselben tag gehandelt worden ist", FUB. II. 667.

[2]) BG. 1084, 7. Die Tendenz der absichtlichen Verminderung der Zahl der zum Landtag Einzuladenden wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß jenes vollständige Ständeverzeichnis von 1468 bei dieser verminderten Berufungsliste von 1469 als Vorlage diente.

[3]) BG. 1084, 6.

[4]) Zu dem nächsten Landtage, der zu Neuenburg 1469 April 28 gehalten ward, wurden die übrigen Mitglieder des Prälatenstandes — 39 an der Zahl — wieder beschrieben, BG. 1084, 7. Freilich 6 Mitglieder der Prälatenliste von 1468 bleiben auch jetzt unbeschrieben.

[5]) So faßt auch Mone das Fernbleiben auf. „Da sein Name (Wilhelms von Rappoltstein) sich nicht unter denen findet, welche die Proposition dieses Landtages annehmen, so ist zu vermuten, daß er aus Abneigung wegblieb und mehr für eine Pfandschaft als den hundertsten Pfennig war." Quellensammlung III. 263.

nicht die einzelnen Mitglieder des Ritterstandes in Betracht zieht, sondern die Geschlechter. Dann haben von 84 zum Landtag berufenen Geschlechtern 41 die Proposition angenommen, 2 haben sich entschuldigt, und 43 sind nicht erschienen. Wenn man also das einzelne Ständeglied zugleich als Vertretung seiner übrigen landtagsberechtigen Verwandten auffaßt, erhält man immerhin eine Beteiligung von 50 %, dieselbe, wie auch beim Prälatenstand. Weit ungünstiger ist dagegen die Beteiligung des dritten Standes, von dessen 27 Mitgliedern nur 10 die Proposition annehmen und 2 hinter sich zu bringen begehren. Insgesamt beträgt also die Teilnehmerzahl am Landtag 1469 nur 39·1 %. Trotzdem waren seine Beschlüsse für die Gesamtheit der vorderösterreichischen Landstände bindend, und unter den Bürgen, die Garantie für die vom Landtag bewilligte Summe von 10.000 fl., leisten, finden sich sogar zum weitaus größeren Teil solche Landstände, die nicht auf dem Landtag zugegen waren [1]).

Wenn so ein starkes Drittel von den Landständen genügte, um einen beschlußfähigen Landtag zu bilden, dann läßt es einen Rückschluß zu darauf, wie viele Mitglieder des Landtags fehlen mußten, bis man sich nicht mehr berechtigt fühlte, bindende Beschlüsse zu fassen. Und tatsächlich kommt dieser Fall bis zum Tode Maximilians auch nur einmal in unserem Territorium vor, und auch nur infolge besonderer Verhältnisse. Am Montag, den 25. Febr. 1510, sollte in der Frühe der Landtag in Ensisheim zusammentreten [2]), „Andrer treffenlicher kay Mt geschafft halber“ war aber der vom Kaiser verordnete Regent und Rat zu Innsbruck [3]) erst Dienstag Abend nach Ensisheim gekommen. Als er dann am Mittwoch seine „werbung den gemelten Stenden sovil deren zugegen gewesen furgehallten, so hat din vnd andrer abwesens halber nichts fruchtbars oder schließlichs gehandelt werden mogen“ [4]). Das heißt, der Landtag war nicht beschlußfähig, sei es, weil den Landständen das Warten vom Sonntag Abend bis Mittwoch zu lang geworden, oder sei es, weil sie von Anfang an nicht in genügender Zahl vorhanden waren.

---

[1]) BG. 1084, 19.

[2]) BG. 1029, 54, 58, 59. Berufungen an Bastion von Blumneck, Prior zu Oberried und Bürgermeister und Rat zu Freiburg.

[3]) Es ist wie aus der folgenden Berufungen hervorgeht „Daegen Fuchs von Fuchsperg Ritter Houptman zu Kuffstein keyr Mt. Regent vnd Rot zu Ynßpruckh yetz zu Ensißheim“. BG. 1029, 51, 53, 55, 57.

[4]) Aus den Berufungsschreiben zum neuen Landtag, der nach Neuenburg beschrieben wird. Es sind die Berufungen an Claus von Blumneck, Bastion von Blumneck, Anthoni von Kuppenheim und den „Prezeptor zu Sannt Dengen zu Freyburg“. BG. 1029, 51, 53, 55, 57.

Es ist bezeichnend, daß selbst bei dieser neuen Berufung, die nur durch den mangelhaften Besuch des vorigen Landtags nötig geworden war, kein schärferer Ton mitklingt, keine Strafe auf etwaiges Ausbleiben gelegt wird, sondern das Erfordern nur dahin geht, »gewißlich vnd on alles velen zu Nuwenburg an der Herberg« zu sein. Anscheinend besaß die Regierung bei Beschlußunfähigkeit eben kein anderes Mittel, als einen neuen Landtag einzuberufen. Im Notfall bediente sie sich wohl des letzten Mittels der persönlichen Vorladung. Weigerte sich ein Ständeglied, die Beschlüsse der landständischen Versammlung anzuerkennen, gleichviel aus welchem Grunde, so wurde es vor die Regierungsbehörde nach Ensisheim geladen [1]). Ähnlich ging es wohl dem Ständeglied, das nicht an der landständischen Versammlung teilgenommen hatte. Es wurde, in späterer Zeit wenigstens, aufgefordert, schriftlich seine Zustimmung zu den Beschlüssen zu erklären oder aber »eygner personen erschynen vnd das muntlichen zusagen verhelfen« [2]).

Die große Zahl der Landstände und die Schwierigkeit, sie zusammen zu bekommen, verlangten schon früh nach einer technisch einfacheren Einrichtung als es der schwerfällige Apparat der Gesamtständeversammlung war. Solche Vereinfachungen des landständischen Versammlungswesens gab es mannigfacher Art.

Die älteste dieser Vereinfachungen ist die Form des landständischen Ausschusses. Diese Ausschüsse erringen schon früh eine große Bedeutung in der Organisation des vorderösterreichischen Landtags. Es lassen sich zwei Arten solcher Ausschüsse unterscheiden.

Die eine Art dieser landständischen Ausschüsse ist fast so alt wie der Landtag in den Vorlanden überhaupt. Schon im Jahre 1455 [3]) soll bei der ersten von den drei Ständen des Landes verwilligten Landschatzung Erzherzog Albrecht ihnen die Befugnis eingeräumt

---

[1]) 1509 Juli 30. „Dem Anthoni von Stouffenberg. Wir werden bericht das du dich des gemeinen Hilfgeltpfenigs so die von gemeiner Ritterschaft jm Breißgaw dir vnd andern ... vfgelegt sitzest vnd sperest, darab wir nit wenig befremden empfangen hettn ... bewelhen dir dem noch an stat Römisch. keyr Mt ernstlichen du wollest vf mendag ... zu Ensisheim erschinen so wollen wir des ... Hilfpfenigs halben witter mit dir handlen vnd nit vsbliben. Dann soltestu vf dinem furnemen verharren und nit erschinen, wurden wir geursacht gegen dich vnd anderen so sich des Hilfpfennigs setzen vnd sperren furnemen vnd handlen das vns dinenthalben besser beducht vermitten sein ...“ BG. 1029, 44.

[2]) 1519. An Friedrich von Staufenberg und Anton von Staufenberg. BG. 1029, 97, 100. FUB. II. 546.

[3]) FUB. II. 441. Bader, Die ehemaligen breisgauischen Stände S. 53.

haben, daß die Schatzungsgelder von einem landständischen Ausschuß eingezogen und verwaltet wurden. Noch deutlicher geht die Funktion dieser Art von Ausschuß aus dem „Abscheidt vnd beslusse“ des Neuenburger Landtags vom 16. März 1469 hervor [1]). „Zu Inbringung“ des dort bewilligten Hundertsten Pfennigs werden „ettliche uß den obgemelten praelaten, Grafen, Herren, Ritter, knechten vnd Stetten geordnet, vber die Dinge zu sitzen und zu ratslagen wie die am füglichsten vnd glichsten siend für zu nemenn vnd zu handeln“. Ihre Aufgabe wird weiterhin noch genau umschrieben. Bei ihren Eiden sollen sie darauf achten, daß mit der Einziehung des Hundertsten Pfennigs gerecht vorgegangen werde, daß sie von dem Gelde nichts ausgeben „dann allein zu notdurfft der weere vnd widderstandt der eidtgenossen furnemens“. „Sie sollent auch dauon zu yederzyt erbere Rechnung tun, vnd glauplich darlegen, was vnd wieuil sie in vorgerurter wise innemmen vnd ußgeben werdent“. Es ist also hier ein Ausschuß, der typisch ist für seine Art. Die Mitglieder desselben sind für eine ganz bestimmte und genau umgrenzte Aufgabe in den Ausschuß geordnet; sie haben nur die Beschlüsse des vorausgegangenen Landtags auszuführen. Eine Vollmacht zu irgend welchen weiteren Handlungen besitzen sie nicht. Sogar über die Ausführung der vorgeschriebenen Tätigkeit haben sie noch Rechenschaft vor dem nächsten Landtag abzulegen. Solche Ausschüsse ersparten damit oft die Berufung eines Landtags. Ganz unentbehrlich waren sie, sobald der Landtag etwas zu erledigen hatte, was eine persönliche Gegenwart außerhalb des Territoriums erforderte. Innerhalb des Territoriums konnte der Landtag an beliebigen Orten tagen, aber daß man die Landstände nach einem außerhalb gelegenen Ort berief, war ausgeschlossen. So blieb denn kein anderer Weg offen, als einen Ausschuß zu beordnen, der von den Landständen mit Instruktionen versehen wurde. Diese Notwendigkeit trat besonders ein, wenn die Landstände mit ihrem Landesfürsten zu verhandeln hatten, der sich gerade außerhalb des Territoriums befand, oder wenn sie zu einem Generallandtag sämtlicher österreichischer Länder nach Tirol berufen wurden. Schon auf dem großen Landtag von Meran im Jahre 1487 war Vorder-

---

[1]) BG. 1084, 12. Sie erhalten noch die bestimmte Weisung für jene 10.000 fl. (vgl. oben S. 89). zuerst aufzukommen. „vnd darzü auch by den vorgemelten jren geswornen eiden zuuor uß bezalen vnd vßrichten das gelt, so man yetzt anfangks [wirdet ufnemen, damit die prelaten, grafen, Herren, Rittern, knechte und Stette, die dahinder sollent geen, gelediget, vnd schadloß gehalten werden.“

österreich durch eine ansehnliche Gesandtschaft vertreten[1]). Von diesem Jahre an bis 1490 scheint ein vorländischer Ausschuß in Tirol geweilt zu haben, jedoch stets an seine Instruktionen gebunden gewesen zu sein[2]). Denn als der freilich erwünschte, wenn auch nicht so nah erwartete Rücktritt Sigismunds von der Regierung auf dem Landtag vom 16. März 1490 in Innsbruck den versammelten Ständen kundgegeben wurde, da schützten die Abgeordneten der vorderen Lande Mangel an Gewalt vor und behielten sich vor, die Sache an ihre Auftraggeber zu bringen[3]). Die Verbindung mit den anderen habsburgischen Ländern wurde noch öfters durch gemeinsame Landtage zum Ausdruck gebracht. Aber es bedeutet doch einen Unterschied in der Art des Auschusses, wenn der Kaiser von den Landständen Vorderösterreichs einen Achter-Ausschuß verlangt[4]). Wohl ist es auch hier noch ein Ausschuß zu einem bestimmten Zweck, aber seine genau umschriebene Aufgabe fehlt. Er kann selbst Beschlüsse fassen, die dann umgekehrt auch für seine Auftraggeber bindend sein sollen. Anders war es wohl beim Verkehr mit dem Landesfürsten. Im Jahre 1507 weilt Maximilian in Straßburg. „Dwil die ken. Mst. so nohen" wird ein Ausschuß an ihn geordnet, der, von den Landständen mit Instruktionen versehen, mit dem König verhandeln soll[5]). Auf ihre Werbung erlangen sie auch wirklich eine ausführliche Landesordnung, die die vielen Gebrechen und Klagen abstellen soll. Aber beide Teile scheinen sich nicht berechtigt zu halten, auf einem Ausschußtag eine solch wichtige Sache zu erledigen, und so wird diese Ordnung

---

[1]) Jäger, Archiv f. österr. Gesch., LI. 356 Anm. 3.

[2]) Ibid. S. 411. Der Zusammenhang und das Zusammenwirken der vorderösterreichischen Landstände mit den tirolischen wäre in einer besonderen Untersuchung zu behandeln.

[3]) Jäger ebenda S. 411.

[4]) 1515 März 2. Statthalter, Regenten und Räte im oberen Elsaß an Freiburg: „. . . Die key. Mt. . . . hat vns diser tagen geschriben vnd beuolhen daz wir einen furderlichen gemeinen Landtag von allen Stenden vnser Regiments verwaltigung vsschriben vnd mit denen handlen daz sy gestracks einen vsschuß nemlich von inen allen acht personen dazu verordnen die von aller Stende wegen vf Sontag Letare schierist kunftig mit vollem Gewalt on wider hinder sich bringen zu Ynsprugkh erschinen . . ." BG. 1029, 92, 81.

[5]) 1507 Februar 22. Statthalter und Räte im oberen Elsaß an Freiburg „Es haben die vsschutz so vf diesem negst verschynem Landtag von dryen Stenden der Beider Lande Elsaß vnd Sungkows geordnet angesehen vnd entschloßen das sy ein treffenliche botschaft von den berurten dryen Stenden der meryklichen gebrüchen vnd mängeln halten disen vier vorderen Landen ob vnd anligen zu ken. Mst. dwil so nohen vnd in die Landen vnd ir Mst. vmb hilf vnd gnedig wendung derselben anrufen . . ." BG. 1029, 14.

nur vorläufig bis zum nächsten Landtag angenommen [1]). Jedenfalls hat sich diese Art von landständischen Ausschüssen [2]) in dieser Verwendung als Botschaft am längsten erhalten.

Weit gefährlicher konnte den landständischen Rechten die zweite Art von Ausschuß werden. Diese Auschüsse waren mit generellen Vollmachten versehen und konnten so den Landtag ersetzen, sogar überflüssig machen. Deshalb verstanden sich auch die Stände nicht gern und nicht leicht dazu, während andererseits der Landesfürst lieber überhaupt nur mit solchen Ausschüssen verhandelt hätte. Schon im Jahre 1469 verlangt die Proposition zum Neuenburger Landtag vom 16. März einen solchen landständischen Ausschuß mit genereller Vollmacht für gegenwärtige und künftige Angelegenheiten [3]); also einen Ausschuß, wie er als Musterbeispiel der zweiten Art von landständischen Ausschüssen dienen könnte. Aber höchst bezeichnend ist daraus im „Abscheidt und Beslusse" dieses Landtags ein ebenso mustergiltiger Ausschuß der ersten Art geworden [4]). Die Landstände haben sich also nicht dazu verstanden, ihr Recht aus der Hand zu geben und einem Ausschuß anzuvertrauen, der den Beeinflussungen des Fürsten und seiner Kommissarien viel leichter ausgesetzt war. Allerdings später kamen solche Ausschüsse doch auf, vielleicht auf dem Umweg, daß sie sich aus der ersten Art entwickelten, zuerst noch zu bestimmtem Zweck [5]), aber mit begrenzter Vollmacht, dann schließlich auch mit unbegrenzter Vollmacht. Damit war dann ein Ausschuß der zweiten Art geworden. Wahrscheinlich aber nötigte die zunehmende Häufigkeit ständischer Tagungen und der sich stets vergrößernde Bereich ihrer Beratungsgegenstände, einen solchen landständischen Ausschuß zu errichten. Sobald dessen Beschlüsse nicht schlechthin bindend waren, lag keine Gefahr für die landständischen Rechte vor. Und tatsächlich scheint er es in unserem Territorium oft durchgesetzt

---

[1]) „Vnd als die obberuerten stände jetz in Eyl, wie in anfang diser antwurt meldung davon beschicht, ordnung für genommen haben laß ihr K. M. dieselb ordnung dismals gefallen sey aber Jr Mayt. meinung und befelch, das dieselb ordnung auf sanct Georgen tag schierist künftig weitter fürhand genommen geratschlagt betracht und was weiter darinn notdurft und guet sey fürgenomen und gehandlet werde." 1507 März 18 in Straßburg. BG. 1067.

[2]) Da der Landesfürst nicht oft zu den Vö. Landtagen kam, waren solche Botschaften an ihn oft notwendig. BG. 1029, 12, 13. FUB. II. 564.

[3]) „Item, das uwer genod (sc. dem Landvogt) lut zu geordnet werden, mit denen ir alle ding mugend handlen vnd vßrichten gegenwurtig vnd kunftig sachen on wider hinder sich bringen." BG. 1084, 10.

[4]) BG. 1084, 12; vgl. oben S. 91.

[5]) Vgl. oben S. 92 Anm. 4.

zu haben, daß nach ihm noch die allgemeine Ständeversammlung in wichtigeren Dingen befragt wurde [1]). Das was auf jenem Ausschuß beschlossen wurde, lag dann noch einmal zur endgiltigen Abstimmung vor [2]). Dagegen in kleineren Dingen lag es nur im Interesse der Landstände und einer geordneten landständischen Geschäftsführung, wenn der Ausschuß sie selbständig erledigen konnte, ohne deshalb zum schwerfälligen Mittel einer Gesamtständeversammlung greifen zu müssen [3]). Neben dem Ausschuß der Landstände in ihrer Gesamtheit, finden sich auch solche einzelner Kurien. So wird im Jahre 1519 ein gemeiner Ausschuß des „Adels dyser landen" geordnet [4]). Es ist ein richtiger Ausschuß mit genereller Vollmacht. Für den Ritterstand mit seiner so großen Anzahl von Mitgliedern war es jedenfalls am dringendsten nötig, einen solchen Ausschuß zu konstituieren, der ihn vertreten konnte, während die beiden andern Stände bei ihrer weit geringeren Zahl von Mitgliedern leichter zusammentreten konnten. Aber auch dieser ritterständische Ausschuß scheint nicht schlechthin in seinen Beschlüssen für alle Angehörigen des Ritterstandes bindend gewesen zu sein, sondern erst dann, wenn die Erklärung abgegeben wurde, daß man ihm die Vollmacht übertragen habe [5]).

---

[1]) In dem Berufungsschreiben zum Landtag am 26. April an Wilhelm Lapp heißt es: „ . . . vf beuelch kenr Mst seind kurtzlich hieuor vnser etlich zu Ensitzheim byeinander gewesen vnd uns der gegenwertigen geschwinden loufn halben vnderredt vnd einen anderen tag furgenomen vf wöllichen alle stend diser land erschinen söllen . . ." 30. März 1506. BG. 1029, 9. Diese „Ettliche" sind genauer beschrieben in dem Berufungsschreiben zu demselben Landtag an Freiburg: „Durch die so von gemeiner stende wegen darzu verordnet" BG. 1029. 10; also war jenes die Tagung eines Ausschusses, der aber nichts Endgiltiges beschließt, sondern für einen allgemeinen Landtag votiert.

[2]) Der „Abscheid" jenes Ausschußtages wird Freiburg überschickt; aber nur, damit sie sich „mittler zit vber bemelten Abscheid beroten vnd als dann entlich antwurt geben" auf dem nächsten Landtag, zu dem alle Stände berufen werden. BG. 1029, 10.

[3]) So begegnet oft, daß von ihm eine Botschaft an den König abgeordnet wird. Im Grunde schickt also ein Ausschuß der zweiten Art einen solchen der ersten Art ab. BG. 1029, 13, 14.

[4]) 1519 Februar 24. „Es ist fur gefallener vrsachen halben der adel dyser landen souil wir des in der yl erlangen mogen gen Nuwenburg beschryben doselbst vs inen ein gemeyner vsschus verordnet, denen von den vberigen gewalt gegeben vnd zugesagt worden, was sy gegenwurtiger loufen vnd notturft halben von gemeyns adels wegen Rat schlahen vnd handlen, das sy dasselbig alles souil das Ir yedes person beruren vnd betreffen mag erstatten vnd volziehen . . ." BG. 1029, 97, 100.

[5]) So ist es wenigstens zu verstehen, wenn in Schreiben an Friedrich und Anton von Staufenberg zuerst mitgeteilt wird, daß die übrigen Adelsmitglieder

Dieses eben genannte Beispiel führt uns auch zu einer dritten Maßregel, die durch den Ausbau der landständischen Verfassung sich als nötig erwiesen hatte. Neben jenen beiden Arten von landständischen Ausschüssen gab es noch die Einrichtung der Teillandtage, die im Laufe der Entwicklung das System der Landtagsverfassung vervollständigte. Indem der Territorialherr nur die Stände eines Teiles seines Territoriums, oder nur eine Kurie der Landstände, oder gar nur einen Stand eines Landesteiles berief, hatte er es in der Hand, in die schwerfällige Maschine der Gesamtständeversammlung einen leichteren Gang zu bringen. Es war auch weit mehr Aussicht vorhanden, daß die ständische Tagung besser besucht werde, wenn sie für die einzelnen Gaue im Gau abgehalten wurde [1]); so mußte man schon vom rein praktischen Gesichtspunkt aus zu dieser geographischen Teilung kommen; die Scheidung nach Kurien uud ihre gesonderte Berufung war wohl eine einfache Folge der gesonderten Beratung auf dem Landtag.

Im 15. Jahrhundert kommt es in unserem Territorium noch vor, daß von den Landständen nur der Stand der Ritterschaft und der Landschaft zur Beratung zusammen berufen wird [2]). Die in der land-

---

einen Ausschuss mit voller Gewalt gewählt hatten (vgl. S. 94 Anm. 4), und dann fortgefahren wird: „Demnoch begeren wir an dich, das du vns solichs vnd derglichen ouch zu thun zuschryben oder aber vf . . . zu Fryburg . . . eygner personen erschynen vnd das muntlichen zusagen verhelfen vnd das nit abschlahen vnd dich dorjnnen von gemeyner Ritterschaft vnd adel dyser landen nit abziehen noch sonderen". BG. 1029, 97, 100.

[1]) Es soll hier nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, wie bedingt alle diese Folgerungen sind. Bei der Dürftigkeit des Materials ist dies nicht zu vermeiden. Solange kein anderes Material vorhanden ist, muß man eben die vielen Berufungsschreiben mit einander vergleichen und daraus die Schlüsse ziehen. Diese sind aber abhängig von der Zuverlässigkeit des Inhalts, die oft nicht sehr groß ist. Wenn es z. B. 1499 heißt: „Aus mercklichen . . . notdurften haben wir einen landtag . . . gen Habsisheim zu halten furgenommen vnd den allenthalben den prelaten, ritterschaft vnd von stetten, im land Sunkew vnd Ellsaß auch verkundet vnd ausgeschriben" (FUB. II. 655), so möchte man ohne weiters einen Landtag der Länder links des Rheins, also nur eines Teiles von dem Territorium darin sehen. Doch diese Berufung ist an Freiburg gerichtet, und damit wird die ganze Annahme eines Teillandtages haltlos. So wäre es auch leicht möglich, daß vielleicht einmal noch Berufungen gefunden werden, die diese oder jene Annahme zerstören; aber so lange sie nicht vorliegen, muß man sich, freilich mit Vorsicht, an das gegebene Material halten und darauf seine Schlüsse aufbauen.

[2]) „Min . . . Her von Oesterrich . . . befilhet mir doby ernstlich, üch vnd alle ander stett vnd landschaften, zusampt der ganzen ritterschaft, vff sampstag davor zusamen zu beschriben". FUB II. 492. 1469 Mai 15. 1480 November 27.

ständischen Geschichte relativ frühe Zeit von 1469 und 1480 läßt die Vermutung zu, es könnte das noch ein Rest aus jener Zeit sein, da die Prälaten noch nicht die Landstandschaft besaßen. Wahrscheinlicher aber ist, daß es sich bei diesen Tagungen nur um Fragen der Landesverteidigung handelte, wobei die Anwesenheit des geistlichen Standes nicht erforderlich war. Eigentliche Teillandtage kommen erst im 16. Jahrhundert auf. Im Jahre 1507 wird ein Tag der Städte und Ämter nach Ensisheim berufen[1]); im Jahre 1510 ebenfalls[2]).

---

„Also sind mich hohe schwere geschefte von minem gnedigesten herren von Oesterreichs etc. ylends angelangt, deshalben ich alle ritterschaft vnd landschafften von beden landen beschribent." FUB. II. 561. Sollte auf dem Landtag vom 14. Oktober 1512 in Ensisheim auch der geistliche Stand gefehlt haben? In der Berufung heißt es: „. . . Dornstag mit andern der key. Mt. Reten den vom Adel Stetten vnd Landschaften so wir ouch also erfordert haben . . . zu ratschlagen vnd handlen . . ." BG. 1029, 61.

[1]) 1507 Sempt. 9. Statthalter im Elsaß an Bürgermeister und Rat zu Freiburg: „Treffenlicher eehafter vrsachen halben haben ich vnd die ken. Rete erwegen notturftig sein, vch alher yon Ensisheym zu beschryben vnd mit vch vnd andern von stetten vnd Emptern diser Landvogtye zugewant zu handlen, rotschlagen vnd zu schliessen . . . mit vns ouch andren stetten vnd emptern botschaften als obstat zu handlen verhelfen wollen . . ." BG. 1029, 15. Man könnte vermuten, das sei eine Berufung des dritten Standes, während der Prälaten- und Ritterstand zu demselben Tag ebenfalls dieselben Berufungen mutatis mutandis erhalten habe, so daß also hier kein Sondertag eines einzelnen Standes vorliege. Die Berufung an Freiburg würde dann nichts weiter besagen, als daß auf dem gemeinsamen Landtage die einzelnen Stände gesondert beraten und beschließen. Ganz abzuweisen wäre eine solche Vermutung nicht. Aber abgesehen davon, daß solche Berufungen an Ritter und Prälaten eben nicht vorliegen, erhält die Annahme eines Sondertages größte Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, daß auch bei Berufungen des dritten Standes, sobald es zu einem allgemeinen Landtag geschieht, immer mitgeteilt wird: „desglichen ist allen andern prelaten, herren, rittern, knechten, stetten vnd menglichen geschriben". FUB. II. 545. 1495 an Freiburg: „mit sampt andern vnsern prelaten, adel vnd von stetten, so wir gleicherweise solchen tag verkundt vnd daselbst hin zu kommen beschriben haben". FUB. II. 655. 1499 an Freiburg: „mit sampt andern stenden, so wir gleicher weis beschriben haben". FUB. II. 660, 667, 670. 1509: BG. 1029, 43. 1510: „mit andern gemeinen stenden, die wir desglichen ouch erfordert" an Freiburg BG. 1029, 59. 1512: BG. 1029, 61. 1513 an Freiburg: „vnd mit andern Stenden darüber zu Ratschlagen vnd zu schliessen verhelfen". BG. 1059; BG. 1029, 78, 84. Wenn daher diese Mitteilung der gemeinsamen Versammlung mit andern Stände n fehlt und die Beratung mit Städten uud Landschaften nur erwähnt wird, kann man mit Recht von Städtetagen reden.

[2]) 1510 Mai 11: Landvogt u. s. w. an Freiburg: „. . . mergkliche notturft erfordern will, vns mit vch vnd andern von Stetten vnd Landschaft key. Mt verwante daruber zu vnderreden vnd mit gutem vnd zitigem Rat su erwegen . . ." BG. 1029, 50.

Anscheinend wurden diese Sondertage der einzelnen Stände besser besucht als die allgemeinen Landtage. Denn als jener allgemeine Landtag vom 25. Februar 1510 ergebnislos verlaufen war wegen seines geringen Besuches, da griff die Regierung zu dem Hilfsmittel der Teillandtage [1]). So ist wohl die erneute Berufung der breisgauischen Prälaten und Ritter nach Neuenburg zu erklären. Man muß annehmen, daß ebenso wie hier die Ritter und Prälaten des Breisgaus auch die Städte und Ämter zu einem Tag entboten wurden, und ebenso wird es auch im Elsaß und Sundgau geschehen sein. Nachdem einmal diese Einrichtung der Teil- und Sonderlandtage sich eingebürgert hatte, wurde sie gerne und oft benutzt [2]). Adelstage wie Städtetage begegnen uns. Tagungen der drei Stände nur eines Teiles des Territoriums wechseln ab mit Sonderversammlungen nur einzelner Stände dieses Landesteiles. Neben diesen kleinen und kleinsten Versammlungen halten aber große, allgemeine Ständeversammlungen in Ensisheim den Zusammenhang der Stände der vier Lande aufrecht; sie wahren die große Idee der Gesamtständevertretung des Territoriums und verhüten so eine Zersplitterung, die in letzter Linie zur Bedeutungslosigkeit geführt hätte.

### 3. Der Gang der Landtagsverhandlungen.

Für Vorderösterreich fehlen gänzlich in dem ersten Jahrhundert landständischer Geschichte jene Landtagsprotokolle, die ein so klares und anschauliches Bild vom Gang der Landtagsverhandlungen geben. So tritt hier der merkwürdige Fall ein, daß eine Nachricht aus den ersten Anfängen der landständischen Organisation uns besser über

---

[1]) In der Berufung zum ersten Landtag heißt es noch: „einen gemeinen landtag in disen jr Mt vorderen Landen vnser regiments verwaltigung . . . mit andern gemeinen stenden, die wir ouch desgleichen erfordert haben . . -“ 1510 Februar 12. Ferner sind von dieser Berufung drei Exemplare vorhanden, deren drei Adressaten zeigen, daß alle drei Stände berufen waren. Es sind dies Bastion von Blumneck (BG. 1029, 54), der Prior zu Oberried (BG. 1029, 58) und Bürgermeister und Rat zu Freiburg (BG. 1029, 59). Durch die Beschlußunfähigkeit wurde ein zweiter Landtag nötig. Davon sind vier Berufungsschreiben erhalten, zwei an ritterständische Glieder des Breisgaus, eines an den „Prezeptor zu Sannt Dengen zu Freyburg“ (St. Antonien). Hierin wird nur noch verlangt „zu Nuwenburg an der Herberg mit andern von prelaten Rytterschaft vnd adel uß dem Bryßgow, so ich ouch also dohin beschryben, vf min werbung entlichen zu schliessen“. BG. 1029, 51, 53, 55, 57. Also ein Adels- und Prälatentag aus dem Breisgau.

[2]) BG. 1029, 27, 60, 63, 75, 87, 97, 98, 100.

die Art der Beratung unterrichtet, als die vielen ständischen Schreiben der späteren Jahre[1]).

Der Statthalter hat von dem Landvogt ein Schreiben empfangen, auf das hin er „die rät, ritterschaft und landschaft beschrieben". Er ist dann mit den Räten zu einem Entschluß gekommen und hat „solches der ritterschaft und landschaft vorgetragen, auf daß das geld, so man dazu haben muß, dester baß uffbrecht . . . werde". Nun beraten beide Stände, Ritterschaft und Landschaft, getrennt und geben auch, jeder Stand für sich, ihr Votum ab. Auch später, als der Prälatenstand zu den beiden anderen Ständen hinzu gekommen war, wird im Großen und Ganzen der Gang der Verhandlungen so geblieben sein.

Am Abend zuvor hatten sich schon die Landstände am Ort des Landtags eingefunden. So konnten sie des anderen Tages schon in aller Früh beginnen. Den Anfang der Verhandlungen machte der Vortrag der jeweiligen Landtagsproposition. Je nach der Wichtigkeit derselben war der Landesfürst anwesend oder nicht. Dieser konnte seine Gegenwart auf dem Landtag für so notwendig erachten, daß er bei seiner Verhinderung, zugegen zu sein, auch den Landtag ausfallen lassen konnte[2]). War er aber dringend darauf angewiesen, daß seine Forderungen ihm bald bewilligt wurden, andererseits aber nicht in der Lage, sie persönlich zu vertreten, so schickte er seinen Hofmarschall und seine Räte nach Ensisheim[3]). Auf den gewöhnlichen

---

[1]) Ein Schreiben Wernhers von Stouffen an den Landvogt W. Wilhelm von Hochberg. 1444 Juli 12. Witte, Regesten II n. 1979.

[2]) 1507 April 19. Maximilian an den Statthalter im Elsaß: . . . „Wie wol wir geneizlich des willens gewesen inn Eigner person den tag so wir vf Sant Jörgntag nächst kunftig by uch zů Ensisheim zü haltn fürgenomen vnd ausschreiben laussen zu ersuchen, so sein vns doch mittler zeit Sachen vnd geschäft daran vns gemeiner cristenheit Tutscher nation mergklich vnd groß gelegen ist fürgefallen desshalbn wir vns persönlich uf den Reichstag zu Costennz eylents fügen müssen vnd dieweil dann vß vil vrsachn vnsern landen vnd lewten zü gütem die notturft eruordert dz wir in Eigner person vf den tag gen Ennsisheim komen sollen vnd aber söllichs vß obgezellten vrsachen yetz nicht schün megen, empfelhen wir uch mit ernst vnd wolln dz jr vorbestimpten tag allen denen daruff zü komen beschriben oder eruordert sein fürderlichn abkundet damit vf denselbn tag nyemants verryte und dißmals vnd fürand biß vf vnsern verreren Bewelch kein besamlung haltet . . ." Inseriert in einem Schreiben des Statthalters an die vorderösterreichischen Stände, worin der Landtag abgekündet wird. 1507 April 21. BG. 1029, 18.

[3]) 1508 März 26. Maximilian an das vö. Regiment: „ . . . so werden wir den gemelten vnsern hofmarschalch mit etlichn andern vnsern Räten daruf schicken vnd jnen söllich vnser begeren willen vnd meynung eroffnen". Inseriert in einer Landtagsberufung an die vö. Stände, worin ebenfalls bemerkt

Landtagen dagegen wurde die Proposition von der vorderösterreichischen Regierung — dem Statthalter und seinen Räten zu Ensisheim — vorgetragen [1]). War die Proposition ziemlich umfangreich und enthielt sie mehrere Punkte, so wurden diese schriftlich fixiert und wohl auch so dem Landtag vorgelegt. Dieser gab dann seine Antwort, indem er Punkt für Punkt anführte und daran seine Ansicht knüpfte [2]). Es ist wahrscheinlich, daß oft nicht die erste Antwort der Stände von dem Landesfürsten angenommen, sondern daß der Landtagsabschied wohl meist das Ergebnis längerer Verhandlungen und gegenseitiger Konzessionen darstellte [3]). Gelegentlich konnte es auch vorkommen, daß ein Landtagsabschied vom Landesfürsten als unannehmbar erklärt und ein neuer Landtag einberufen wurde [4]).

Eine schwere Belastung und Hinschleppung der landständischen Verhandlungen bedeutet das System des „Hinter sich bringens". Es war das die Folge der engbegrenzten und genau umschriebenen Vollmachten, mit der die Vertreter des dritten Standes auf dem Landtag erschienen. Diese waren fast nur als Berichterstatter gedacht, die ihren Auftraggebern die Landtagsproposition übermitteln sollten. Dadurch konnte natürlich ein mißliebiger Beschluß verzögert werden und die Macht der Stände erstarken. Deshalb ist es leicht erklärlich, daß auch der Ritter- und Prälatenstand darnach trachtete, dieses ebenso bequeme wie wirksame Mittel auch für sich dienstbar zu

---

ist: „vf donnstag zü nacht . . . zu erschinen morn des keyserlichen Mt landtuogt vnd andern Räten von Irer Mt sidten anbringen furnemen vnd werbung zuuernemen vnd mit vns daruff, wz sich gepurt zü handlen vnd zü ratschlagen verhelfen". BG. 1029, 33. Statthalter und Regenten von Innsbruck BG. 1029, 36 f.

[1]) BG. 1029, 9, 10, 11, 13, 15, 18 u. s. w.

[2]) BG. 1084, 10 und 12. FUB. II. 657 ff. 673 ff.

[3]) Auch das scheint vorzukommen, daß die Vertreter des Landesfürsten nicht mit genügenden Vollmachten ausgestattet waren. Darauf deutet die Bemerkung in der Landtagsberufung zum 22. Juli 1475: „dann min gnediger her von Osterrich ete. in willen ist personlich do by ze sinde oder aber sin Rete vnd ernstliche botschafft mit vollem gewalt do zu haben." BG. 1029, 1.

[4]) Vgl. oben S. 98 Anm. 3. In demselben Brief Maximilians: „Wir haben die antwurt so vns durch vnser vier vorderland gegeben vnd von vnserm hofmarschalck graue Wolffganngen von Fürstenberg fürbracht ist vernomen vnd diewil vns aber die Venediger den fryen pas vnd durchzug zü der keyserlichen krönung zü werren vndersteen vnd wir deshalben mit jnen jn kryeg vnd vffrur komen sein, können wir der gemelten vnser landschaft antwurt vß den vnd andern vrsachen nit annemen, sondern will vnser merklich notturft eruordern verrer einen landtag anzüsezen vnd jnen vnser meynung vnd begern zü eröffnen . . ." BG. 1029, 33.

machen [1]). Im 15. Jahrhundert geht auf diese Weise der Landtag ohne Beschluß auseinander, um die Proposition hinter sich zu bringen, und erst die zweite Zusammenkunft der Landstände bringt dann die Entscheidung [2]). Daneben kommt es auch vor, daß jene, die die Proposition nur angenommen haben, „um hinter sich zu bringen", nachträglich schriftlich oder mündlich ihre Zustimmung erklären [3]), woran sie allerdings der Landvogt manchmal energisch erinnern muß [4]).

Gegen diese Verzögerung und Erschwerung der Landtagsverhandlungen konnte nur wirksam vorgegangen werden, wenn dieses Hintersichbringen aufhörte. Dazu war aber nötig, daß die Botschaften mit voller Gewalt ausgestattet auf dem Landtag erschienen. Schon im Jahre 1454 kommt in jener Berufung der Ausdruck vor: „ewr treffnlich botschafft mit vollem gewalt" [5]). Und vom Jahre 1487 an wird regelmäßig von den Städten ihre „volmechtig potschaft" verlangt [6]). Aber gerade aus diesen Jahren wissen wir, wie die Übung des Hintersichbringens in vollster Blüte stand. Erst vom Jahre 1508 an, mit jener Zurückweisung eines Landtagsbeschlusses beginnt ein energischer Kampf des Landesfürsten und seines Regiments gegen diese Sitte [7]).

---

[1]) 1469 heißt es auf dem Zettel derer, die die Proposition angenommen haben: „Item mins herrn von sant Blasin botschaft begerts hinder sich zu bringen. Deßglichen mins herrn von sant Truprechts botschaft." BG. 1084. 14. Daß auch die Ritterschaft versuchte, dieses Mittel anzuwenden, darauf läßt wenigstens die Aufforderung an „den vesten Bastian von Blumneck" schließen „gewißlich allhier zu Ensisheim an der herberg zu erschynen vnd morgens mentags mit andern gemeinen stenden . . . ohn hinter sich bringen . . . zu handlen verhelfen . . ." 1510 Februar 12. BG. 1029, 54.

[2]) „Sollichen abscheid haben gemein versamlung des obgestimpten tags genomen, hinder sich zu bringen, vnd sich darüber zu beraten; vnd vf mentag nach Franciscy zu nacht nechstkünftig (Okt. 7), wider hie zu Nüwenburg an der herberg zu sind, vnd zu beschluß zu handeln". 1490 Sept. 25. FUB. II. 675. 1500 Juni 15: „Solichs haben die gesanten von stetten genommen hinder sich zubringen, vnd sollen vf sand keiser Heinrichs tag (Juli 13) zu nacht wieder hie zu Ensißheim an der herberg sin, morndes helfen endlichen sliessenn." Cartulaire de Mulhouse IV n. 1922.

[3]) 1468 FUB. II. 517.

[4]) 1476. Der Landvogt an Freiburg: „Uns ist noch des bösen pfenninges halb dehein volkomenen antwurt von üch worden, das vns nit wenig befremdet. Dorumb so begeren wir an üch, das ir vns gon Ensisheim vf sunnentag nehst komen, ane lengeren verzog eine willige antwurt geben, dann wir der fürer nit lenger erwarten könnent etc." FUB. II, 546.

[5]) FUB. II. 441.

[6]) FUB. II. 571, 591, 655, 660, 672.

[7]) 1508. „Dz Ir yder mit vollkommen gewalt on wider hinder sich bringen . . . vnd ir von stetten vnd emptern . . . durch ewer vernunftig verstendig

Von jetzt an findet sich regelmäßig in der Berufung an Glieder des dritten Standes die Wendung: „Ewr treffenlich Rattsbottschafft mit vollem Gewalt on Hinder sich bringen“. Leider fehlen die Landtagsprotokolle, die zeigen könnten, ob diese Mahnung etwas gefruchtet hat. Ebenso wäre es von Interesse zu erfahren, ob es nur auf Zufall beruht, daß von 1510 ab für die nächsten fünf Jahre in den Berufungsschreiben wieder nur „ewer Ratsbotschaft“ erfordert wird[1]), oder ob die Übung der Stände stärker war als der Wille des Landesfürsten, und dieser nachgeben mußte. Auch im Jahre 1515 kommt das Verbot des Hintersichbringens nur noch einmal vor[2]), um damit für den Rest unseres Zeitabschnittes zu verschwinden.

## 4. Die allgemeine Stellung der Landstände und die Kompetenz des Landtages. Steuern, Landesverteidigung, Landesverwaltung, Landesordnung, Recht und Gericht.

Die Frage, ob die vorderösterreichischen Landstände nur sich und ihre Hintersassen oder auch das Land vertreten, läßt sich unschwer beantworten. Sobald es sich erweist, daß sie Beschlüsse fassen, die nicht nur sie selbst und ihre Hintersassen, sondern das ganze Land betreffen und für das ganze Land bindend sind, wird man zugeben müssen, daß sie wirklich eine Vertretung des ganzen Landes darstellen. Im Jahre 1454 wird von den Landständen eine allgemeine Landschätzung bewilligt[3]) und 1469 ist ausdrücklich bezeugt, daß jeder, der in dem Territorium der vier Vorlande gesessen ist, den Hundertsten Pfennig von seinem Gut geben soll[4]). Auch die späteren Bewilligungen des Umgeldes betreffen das ganze Land. In der Proposition von 1499 wird sogar ein „Anschlag“ vorgeschlagen, der in erster Linie „jede statt, ampt und herschaft“ trifft. Diese sollen ihn dann „vff die iren, landlût, ritter oder der prelaten lût“ verteilen[5]).

---

vnd treffenlich ratsbotschaft mit ganz vollem gewalt on verrer hinder sich bringen.“ BG. 1029. 27, 33, 35, 48, 59.

[1]) BG. 1029. 50, 60, 61, 62, 68. BG. 1029, 75, 78, 81.

[2]) 1515 Sept. 18. An Freiburg: „Durch ewer volmechtig botschaften on-Hinder sich bringen erschynen vnd das die sachen dorumben Ir Mt solichen Landtag halten wolle der mossen gelegen das sy keyn Hindersichbringen noch langen verzugh erlyden mogen . . . ewer botschaft mit vollem gewalt haben . . . vnd mit andern von Stenden on Hindersichbringen daruber zu Ratschlagen vnd zu handeln verhelfen . . .“ BG. 1029, 84.

[3]) FUB. II. 441.

[4]) Vgl. oben S. 91.

[5]) FUB. II. 657.

Hier wird also bei diesem Steuervorschlag die ständische Teilung außer Acht gelassen und das ganze Land schlechthin, wie es sich auf Städte, Ämter und Herrschaften verteilt, als Steuerobjekt aufgefaßt; und erst diese Unterabteilungen sollen ihre einzelnen Stände zur Bezahlung heranziehen.

Auch der Landesfürst sieht in den Landständen die Vertretung des ganzen Landes [1]). Deshalb und wohl auch um das Pflichtgefühl der Stände zu wecken, wird in den Landtagsberufungen in der Regel auf die Not des Landes und seiner Bewohner, nie aber auf die der Landstände hingewiesen, die einen Landtag erheische. Stets wird das Wohl der Gesamtheit als Ziel und Aufgabe hingestellt.

Daneben ist allerdings nicht zu leugnen, daß in unserem Territorium auch Steuern vorkommen, die die einzelnen Stände nur für sich bewilligen [2]). So wenigstens gewinnt man aus den Schreiben den Eindruck. Das kann aber eine einfache Folge aus den schon damals üblichen Sondertagungen der einzelnen Stände sein; und ferner betrifft diese Steuer wohl nur außerordentliche Vorkommnisse. Die großen landständischen Steuern wurden von dem Landtag als Vertretung des gesamten Landes bewilligt und waren auch für das ganze Land verpflichtend, sie trafen jeden ohne Unterschied des Standes.

Wenn es in den Berufungen der Stände zum Landtag heißt „aus merklichen vnnser vnd vnnser Lannden vnd lewten notdurfften“ [3]), so ist damit eigentlich der ganze Bereich der landständischen Angelegenheiten umschrieben. Die Kompetenz des Landtages erstreckt sich über alles, was das vorderösterreichische Territorium gemeinhin berührt [4]).

---

[1]) 1475 Mai 17 wird eine Landtagsberufung begründet „vmb anligender notdurft willen landen vnd luten“. FUB. II. 545. 1487 Sept. 8: „aus vnnser, vnnser lannd vnd leute merrklicher notdurfft“. FUB. II. 572. 1492 Dez. 17: „etlicher sachen vnd gescheft halb, so vnns vnd vnnserem haws Oesterreich, ew vnd andern vnnsern getrewen vnderthanen obliegen“. FUB. II. 591. 1499 Mai 3: „aus merklichen vnnser vnd vnnser lannden vnd lewten notdurfften.“ FUB. II. 655, 660, 670. BG. 1029, 15, 27, 50 u. s. w.

[2]) 1509 Juli 23. Statthalter, Regenten und Räte im oberen Elsaß an Anthoni von Stouffenberg: „Wir werden bericht das du dich des gemeinen Hilfgelt pfenigs so die von gemeiner Ritterschaft im Breißgaw dir vnd andern so zu Römischer keyr Mt furgenemen Romzugh vfgelegt, sitzest vnd sperest . . .“ BG. 1029, 44. 1515 Okt. 19. Dieselben an Freiburg: „Nochdem der abscheidt geweßen das Ir von Stetten vnd landschaften im Bryßgowe die knecht so jr der keyr Mt vf Ir begeren zu hilf zu schicken bewilliget haben . . .“ BG. 1029, 83.

[3]) FUB. II. 655.

[4]) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. 72.

Bei den wenigen erhaltenen Landtagsabschieden und den spärlichen Mitteilungen, die die Berufungsschreiben über den Gegenstand der landständischen Beratung enthalten, läßt sich für unsere Periode kein klares, sicheres Bild von der Kompetenz der Landstände in Vorderösterreich machen. Immerhin lassen sich doch schon mehrere Arten ihrer Tätigkeit unterscheiden.

Das wichtigste und folgenreichste Recht der Landstände war die Bewilligung neuer Steuern. Das war die Grundlage landständischer Macht und die Quelle stets neuer Rechte. Besonders bei finanzieller Verlegenheit des Landesfürsten konnten die Stände dieses Recht zu stets umfassenderer Erweiterung ihres Macht- und Befugnisbereichs benützen [1]). Tatsächlich finden wir auch die ersten Landtage nur zum Zweck der Steuerbewilligung einberufen [2]). Auch später noch, als die gesamten Landesangelegenheiten vor das Forum des Landtags gehörten, war und blieb die ständische Steuerbewilligung das wichtigste, wenn auch nicht angenehmste Recht. Im Jahre 1469 wurde der Hundertste Pfennig bewilligt [3]), 1478 ein sechsjähriges Umgeld [4]), 1483 wird es noch einmal auf fünf Jahre verlängert [5]). Ein Jahrzehnt später hat sich ein Landtag damit zu beschäftigen, „mit den prouisimern vnd anderen Schuldnern Reittung zu tun“ [6]). Im Jahre 1499 schlägt eine Proposition eine Steuer in der Form vor, „daz man ein gemeinen Hilffpfenning allenthalben durch die Land uff die maß wins solle schlahen“ [7]), falls aber „ettlich stett besonder in Brißgous“ solcher Pfennig zu schwer fällt, „das dann inen ettwas vff die herdstatt geschlagen wurde, nemlich dez jars ein gulden“. Aus der Antwort der Stände geht zwar hervor, daß sie weder das eine noch das andere ertragen zu können vermeinen [8]), aber schließlich wird ihnen doch nichts anderes übrig geblieben sein, als zuzustimmen.

Einen großen Raum nehmen in den Landtagsverhandlungen die Beratungen über Landesverteidigung und Landesordnung ein. Diese hängen eng mit den Steuerforderungen zusammen. Oft werden die letzteren damit begründet. So oft wir von Landtagen Proposition oder Abschiede besitzen, melden sie auch von solchen Verhandlungen

---

[1]) Vgl. Brunner, Grundzüge der Deutschen Rechtsgesch. S. 138.
[2]) FUB. II. 441 und Nachtrag.
[3]) BG. 1084, 11, 12.
[4]) FUB. II. 559.
[5]) FUB. II. 562.
[6]) BG. 1029, 2.
[7]) FUB. II. 674.
[8]) FUB. II. 676.

über die Landesverteidigung. Die bedrohliche Nähe der Eidgenossen zwang, stets scharfe Wacht zu halten an der Südgrenze des Territoriums. Daß die Schlösser „da oben“ in gutem Zustand seien, genügend Proviant und Besatzung vorhanden, war ein Gegenstand steter Aufmerksamkeit. Die Landtagsproposition von 1469 gibt die erste Kunde davon [1]), in welch großem Maße die Landesverteidigung die Stände beschäftigte. Von nun an kehrt dieser Gegenstand immer wieder, bis er im Jahre 1507 auf jenem landständischen Ausschußtag in Straßburg jene weitgehende Ausgestaltung und bis ins einzelne reichende Durcharbeitung und Fixierung erhält [2]). Zur Landesverteidigung gehörten natürlich auch Truppen, deren Bewilligung die Landstände in gar mancher Sitzung beschäftigte. Sie konnten wohl diese Truppenstellung durch Geld ablösen [3]), bewilligten aber lieber das erstere [4]).

Mit der Landesverteidigung steht im engsten Zusammenhang die Beratung über Krieg und Frieden. In unserem Territorium erringen zwar die Landstände keinen solchen Einfluß auf den Landesherrn, — schon weil dieser meist außerhalb des Territoriums weilte — daß sie direkt entscheidend und beschließend hierin hätten mitwirken können, aber wir finden immerhin, daß der Landesherr es für zweckmäßig hält, die Landstände zu den Beratungen über diese Dinge heranzuziehen [5]), und in einem Falle sogar einen Landtag einberufen läßt, bevor er mit den Eidgenossen in die Unterhandlung tritt [6]). Auch jene Beschlüsse, die der Landesfürst mit seinen Bundesgenossen faßte,

---

[1]) BG. 1084, 10. „Item, das man yederman ließ helfen vnd volgen vnder dem er gesässen war in kriegs wyß, die wil er wert. Item, den luten fur ze heben, wenn yedermann willig well sin, vnd man sich in den krieg richt, so hoff uwer genod, wir syen des krieg vertragen, vnd wir mit uch, vnd mugend dester baß mines gnädigen herren zukunft erwarten von Österrich. Item, das die schloß da oben versâchen werden mit cost vnd mit luten, besunder mit einem man oder mit zwayen, die derselben lut sitt vnd gewonheit wissen, och stätte Kuntschaft in Eidgenossen ze haben, wie sie sich halten.“

[2]) BG. 1067.

[3]) FUB. II. 657.

[4]) FUB. II. 658.

[5]) Zuerst war der Tag nach Zell angesetzt, wohin der Landvogt kommen sollte „vnd aus dem Ellsass Sunkaw Prisgew vnd Swartzwalld von prelaten, Rittern, knechten vnd von Steten ettlich mit gewaltsam mit . . bringen sollt.“ St. A. I. Copb. II Serie 1468—83 Bl. 137. Auf diesen Tag sind auch die von Fürstenberg, Württemberg, Lupfen und die „Gesellschaft mit sant Jorgen Schillt an der Tunaw“ beschrieben. Bl. 138. Der Tag wird dann von Zell nach Basel verlegt. Ib. Bl. 28. Vgl. auch Fürstenberg. UB. VII. n. 332.

[6]) FUB. II. 492.

scheint er auf den Landtag zu bringen für nötig befunden zu haben [1]).

Auf demselben Tag zu Zell sollte nicht nur der „Beschwerde der aidgenossen halben“ verhandelt werden, sondern man sollte dort auch „ainig werden der lanndtuogtey halben“ [2]). Noch im selben Jahre 1468 sollten die Landstände für die Verwaltung des Landes noch eine wichtigere Entscheidung fällen. Auf dem Landtag von Neuenburg machte Herzog Sigmund den Markgrafen Karl I. von Baden, den Gemahl seiner Base Katharina, zum Verweser der vier vorderen Lande [3]). Die Landstände hatten nichts dagegen [4]). Damit war ihnen ein wichtiges Recht gegeben. Noch oft beschäftigten sie sich in der Folgezeit mit den inneren Verhältnissen und der Regierung des Landes [5]). Die Errichtung und Ausgestaltung des vorderösterreichischen Regiments wurde mit ihnen vereinbart. Jener landständische Ausschußtag von Straßburg ist auch hierfür ein deutlicher Beweis [6]).

Ein anschauliches Bild davon, wie sich die Tätigkeit der Landstände von der ursprünglichen Steuerbewilligung bald über die Geschäfte des ganzen Landes erstreckte, selbst in die persönlichen Angelegenheiten seiner Bewohner eingriff und die Polizeigesetzgebung in die Hand nahm, gibt ein Landtag in Ensisheim vom Jahre 1500 [7]). Gleichsam als Vorläufer des Generallandtages zu Innsbruck [8]), 18 Jahre später, beschäftigt er sich schon mit Kleiderluxus, Trinkgelagen, Mißbrauch der Bruderschaftskassen, Verlassen des Dienstes ohne Kündigung, kurz allen jenen Anzeichen, die den Niedergang einer Zeit nur zu deutlich ankündigen [9]). Dagegen wenden sich nun die Vertreter des dritten Standes und erlassen eine förmliche Polizeiordnung. Mit hoher Strafe und Buße wird in Stadt und Dorf und allen Gebieten „das vbel schwern, zutringkhen vnd vppig bekleidung“ belegt. Es soll auch verboten

---

[1]) 1479 April 19. In einem Befehl zur Landtagsberufung an den Landvogt: „vnsern landlewten . . . auch den abschid des tags mit vnsern Puntgenossen furhaltest vnd Ihrer hilf vnd Rat in den sachen begerest auch wie sich in dieselb zu schiken vnd furzunemmen sey . . .“ St. A. l. Cod. 112 Bl. 49.

[2]) St. A. I. Copb. II Serie 1468—83 Bl. 137.

[3]) RUB. IV, 412.

[4]) FUB. II. 517.

[5]) BG. 1029, 36, 38, 49, 54, 58, 59.

[6]) BG. 1067.

[7]) C. d. M. IV. n. 1922.

[8]) BG. 1083. Bl. 21. Zeibig: Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. XIII, 1854. Hirn a. a. O. S. 8 ff.

[9]) 1500 Nov. 5 war ein Tag der Städte der Reichslandvogtei zu Schlettstadt, auf dem fast dieselben Klagen laut werden. C. d. M. IV. n. 1923.

werden das unziemliche und „vppigkliche“ Tanzen an heiligen Tagen und während des Gottesdienstes, wie auch das „spil“ zu dieser Zeit, und ferner nach zehn Uhr noch jemandem Wein zu verabreichen. „Man sol ouch verpieten by einer hohen bessrung die langen swerter, degen, messer hinfür wie bisher brucht ist, vnd wurffbiegel in stetten vnd dorffern yppiglichen vber zwerchs gestertzt, vnd on oder mit halben scheiden zu tragn“. Die Bruderschaftskassen der Handwerksgesellen sollen wieder wie von Alters her nur „nur zu dem gotzdinst“ oder zur Unterstützung krank gewordener Handwerksgesellen verwandt werden. „Vnd welicher dinstpot zu sinem herrn oder meister dingt, der sol ein solich zil yßdienen vnd on redlich vrsach nit daroß gon: geschehe aber dah, so sol ine niemands zu dienen annemen, vnd sol man in dem herrn oder meister by dem er gedient hat, ob er in eruordert, wider voligen lassen“. Wenn auch dieses das einzige Zeugnis in unserem Zeitabschnitt ist, daß und in welchem Maße sich die Landstände mit Ordnungen innerhalb des Landes beschäftigt haben, so zeigt es doch, wie überraschend weit schon die Kompetenz des Landtags sich erstreckte.

Es erübrigt sich noch zu untersuchen, ob und inwieweit die vorderösterreichischen Landstände sich mit Recht und Gericht befassen. Schon auf dem Landtag vom 16. März 1469 wird Todtnau und Schönau vorgeladen [1]), weil sie sich weigern, ihren Teil an die Kriegsschatzung zu zahlen, die der Abt von St. Blasien an die Eidgenossen entrichten muß. Es ist das umso auffallender, da die beiden Gemeinden nicht landtagsberechtigt sind. In welcher Weise hier auf dem Landtag gegen sie vorgegangen wurde, ob und wie sie sich verantworteten und ob eine Erledigung dieser Angelegenheit erzielt wurde, wird nicht gesagt. Im Jahre 1483 wird dann wiederum von solcher Tätigkeit der Landstände berichtet, und zwar ist sie hier schon weit klarer und durchsichtiger.

Der Herzog hatte einen neuen Befehl, der die geistlichen und Rottweilischen Gerichte betraf, erlassen [2]). Dadurch hatten sich Frei-

---

[1]) BG. 1084, 3. „Karle . . . Vns ist von dem wirdigen geistlichen . . . herrn Cristoffeln apt zu sant Blâsy, furbracht, Ir widerent uch, jene stüre zu tuende an die schatzung, die er den eidgenossen des vergangnen kriegs halb geben mueß, wiewol ander die sinen haben ußgerichtet, was jine zu jrem teil aufgesatzt worden sy. Darumb so ist vnser meynung ernstlich begerende, Ir wollend uwr botschaft mit vollem gewalt by vns zu sind zu Nuwenburg jm Brißgouw vf mittwoch zunacht nechstkunfftig, mit der wir uß disen vnd anderen dingen reden vnd uwer meynung erkunden wellen . . .“

[2]) Vgl. Mitteilungen d. bad. hist. Kommission Nr. 11 u. 24. ZGO. XXXXIII.

burg und Breisach in ihren Rechten und Freiheiten angegriffen und wegen Verschleppung der Prozesse geschädigt gefühlt und hatten sich bei ihm beschwert. Nun schreibt das der Herzog seinem Landvogt und fügt hinzu: „darus emptelhen wir dir, daß du fürderlichen die von prelaten, adel und den stetten zu dir fordrest über die sachen ratschlage, wie die Recht furgenomen vnd gehalten sullen werden, fürderlichen mit dem minsten kosten vnd vollziehung beschehe, sy nit in schaden gefürt, und mengklich veruolge vnd gedyhe, was pillich ist vnd was da beschlossen oder furgenommen wurdet, vnns daselb mit sampt dinem vnd Irem Rate vnd gut beduncken on verziehen berichtest vnd du thust daran unnser ernstliche meinung“ [1]). Hier haben also die Landstände darüber zu entscheiden, „wie die Recht furgenommen vnd gehalten sullen werden“; es ist der Anfang landständischer Gesetzgebung. Dieses Schreiben bleibt für die nächsten Jahre die einzige Nachricht von dieser Wirksamkeit. Erst in der Landtagsproposition von 1499 findet sich ein Satz, der sich mit dem Hofgericht beschäftigt und verlangt, „daz dann och darin gesehen werde, damit sölh gericht wie von alter her fürgengklich gebrucht werde“ [2]). In ihrer Antwort darauf hoffen die Landstände, „das das hiesit vnd ensit Rins; dermassen in besten fügen geschickt werd, damit meniglichem, wie sich gebürt, recht gelangen mög“ [3]). Ebenso spärlich wie diese Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert sind jene aus dem 16., wenigstens soweit sie unsere Periode betreffen. Haben sich die bisherigen Nachrichten mehr auf das Recht bezogen, so geben die einzelnen Zeugnisse nun Kunde von der Teilnahme der Stände am Gericht. Im Jahre 1506 schreibt „Ludwig von Maszmunster Ritter ken. Stathalter jnn Elsass“ an „Burgermeister und Rat zu Freiburg“: „Ich hab vff anruffen vogt Schulthaiss vnnd Rat zu Ensitzheym vnd gemeiner lanndtschafft Botten in Sungkaws vnd Elsaß zugelassen Oszwaltenn Strytfeldern vor vier und zwanzig Mannen von den Stetten vnnd landschafften im Bryßgow den vier Stetten am Rein vnd wald etc. zurechtuertigen vnd bin darauff ernstlich ersucht beden thaillen furderlich recht ergeen ze lassen darauff ich Innen auch einen tag nemlich vff . . . angesagt. Demnach so ist an Stat kn. Mt. etc. mein ernnstlich Ervorderung .... an vch mir zwen treffenlich vernunfftig ewers Rats zu sollichem Rechten zugeschickem

---

[1]) 1483 März 6 Innsbruck. Stadtarchiv Breisach, Lade VI, in einem Umschlage mit der Aufschrift: „Städtische Gefälle und Güter“.

[2]) FUB. II. 674.

[3]) FUB. II. 676.

gericht . . . allhie zu Ensißheym an der Herberg erschinen vnd das Recht helfenn besizen . . .« [1]). Vierundzwanzig von der Landschaft bilden also hier das Gericht, vor dem ein Streit wohl zwischen der elsässischen Landschaft und Oswald Strytfelder entschieden werden soll. Um einen andern Fall handelt es sich im Jahre 1510 [2]), wo wiederum Freiburg geladen wird, in Ensisheim zu erscheinen, „mit anndern Stetten vnd Emptern berurter landtschafften . . . das Recht besitzen vnd wie sich Rechtlichen geburen wurdet, zu handlen verhelffen . . .« Es sind „sechs knecht so wider die Rom. key. Mt. etc. vnnsern . . . Herrn vnd derselben Lannde vnnd leut ouch Ir ere vnd eyde gehandelt zu Hegenhein«, die vor dieses Gericht von 24 aus der Landschaft, Städten, Ämtern des Elsaß, Sundgaus und Breisgaus gestellt werden sollen. Vielleicht hängt das Verbrechen dieser sechs Knechte mit Landfriedensbruch oder Landesverrat zusammen, und diese standen in späterer Zeit wenigstens den Landständen zur Aburteilung zu. Noch einmal im Jahre 1514 kommt eine landständische Beratung zu Breisach [3]) vor, ohne jedoch irgend welches Licht in die

---

[1]) BG. 1029, 8. 1506 Nov. 13.

[2]) BG. 1029, 56. 1510 Okt. 7: „Wir haben inn vergangnem sechs knecht so wider . . . zu Hegenheim annemen vnd sythar allhie venklichen enthalten lassen vnd diweyl gemelter key. Mt. vnd derselben lande vnd leut an jrer verhandlung mergklichs vnd vil [gelegen] vnd dann ouch die nodturfft eruordern will darmit noch ergers so sunst daruß geuolgen möcht verhuttet wie sich nach der Streng vnd scherpfe des Rechten geburt andern zu eym Exempel sich vor sollichem zuuerhutten darjn zu sehen vnd zu handlen, so haben wir vns deßhalben furgenomen sy vf yetzigen mentag allhie zu Ensisheim fur vier vnd zwentzig von . . . furstellen, zuberlagen vnd Rechtuertigen zu lassen.“ Die Bemerkung des Schreibers in Freiburg auf der Berufung lautet: „Landuogt bittet vmb ratsfrunde zu rechten vber die buren von Hegenheim die gesworen haben hie sein Grund vnd Boden.“

[3]) BG. 1029, 74. 1514 August 2. Statthalter, Regenten und Räte im oberen Elsaß an Freiburg: „Wir verkunden vch das wir vier vs vns gen Brisach verordnet samt dem abt von Murbach, den Edlen von Hatstat vnd der Statt Colmar botschafft zwuschen beiden teylen ernstlichen handlen loßen die sach zu befryden aber dhein billichheit by den vfrurigen erlangen mogen besonder haben sy umb dise vfrur weder zu der gutlichheit oder dem Rechten komen vnd allerley artikel usnemen vnd vorbehalten wollen die doch dheyner ober noch erbarkeit zu erlyden seyn vnd vermeynen also doruff zubeharren vnd das hindurch zu trucken vnd wurdet fur vnd fur darunder gehandelt vnd haben wir eyn muntlich botschaft zu vnserm hern ven Stroßburg geschickt vnd dem sagen loßen das seyn gnade also dorjn sehen das notturftigklichen gehandelt vnd solich uffrur abgestelt werde. Dann solt das nit beschehen so mochten wir zu uerhuttung des nochteils so keyr Mt dorus entston mocht, das nit lenger erliden, besonder mit der tat dorinn handeln mußen als wir ouch deshalben vf den yetzigen fritags ye-

Beziehungen zwischen Gericht und Stände zu bringen. Wir befinden uns eben im Beginne einer Entwicklung, deren Keime sich zwar schon jetzt zeigen, jedoch noch nicht erkennen lassen, wie sie sich weiter entwickeln werden.

## 5. Die breisgauischen Landstände und ihre Stellung in der Ständeverfassung Vorderösterreichs.

Zum Schluß dieser Abhandlung bleibt noch die Stellung des Breisgaus und seiner ständischen Verfassung im Verhältnis zum Gesamtterritorium zu erörtern. Beeinflußt durch das außerordentlich lange Bestehen [1]), die durchgebildete Organisation und energische Betätigung der breisgauischen Landstände findet man in der Literatur fast ausschließlich diese genannt. Diese Begeisterung für das breisgauische Ständewesen konnte soweit gehen, daß man den Ursprung der landständischen Verfassung Vorderösterreichs gleichfalls im Breisgau zu finden glaubte [2]).

Und doch war der Breisgau erst in zweiter Reihe der Sitz der landständischen Verfassung geworden. Erst als die Macht des vorderösterreichischen Regiments in Ensisheim erschüttert ward, beschränkte sich das landständische Wesen mehr und mehr auf den Breisgau, und als im westphälischen Frieden der Rhein zur Grenze gegen Frankreich wurde, war es mit dem alten Territorium der vorderösterreichischen Landstände endgiltig vorbei; und der Breisgau trat an seine Stelle, nachdem schon jahrelang das Schwergewicht der landständischen Repräsentation auf ihm geruht hatte. Aber bis ins 17. Jahrhundert waren Landtage in Ensisheim abgehalten worden [3]). Und in unserer Periode vollends bis zum Tode Maximilians und sicherlich noch bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts war und blieb Ensisheim der Sitz des vorderösterreichischen Ständewesens. Anderseits finden sich aber auch seit den frühesten Zeiten Spuren, die

---

mand vs vns by vch vnd andern von Stetten vnd Landschaft haben dauon Ratschlagen vnd handlen loßen, was sich wo dz nit abgestelt dorjnnen zu handeln geburen wurdet . . .“

[1]) Bis 1806 bestanden sie.

[2]) Das ganze Buch Baders „Die ehemaligen breisgauischen Stände“, Karlsruhe 1846, leidet an diesem Fehler, daß es das vorderösterreichische Ständewesen nur im Breisgau sucht — und findet. Auch die bei Moser angeführte „Erdbeschreibung“ von Büsching kennt nur Landstände im Breisgau. J. J. Moser S. 438.

[3]) Nach „Reichsland“ III. 1, 264 wurde 1620 durch Erzherzog Leopold der letzte Landtag in E. abgehalten.

auf eine Sonderentwicklung der breisgauischen Landstände hinweisen, oder ihnen zum mindesten eine Sonderstellung im Allgemeingefüge der vier Vorlande einräumen.

Schon in jener ersten Matrikel vom Jahre 1468 [1]) sind die ritterständigen Glieder aus dem Breisgau gesondert aufgezählt unter der Überschrift „Bryszgower“. Bei den Klöstern ist ebenfalls schon diese Einteilung versucht und es findet sich dort die Abteilung „Bryßgaw vff vnd vmb den Schwartzwald“. Die Scheidung ist zwar nicht streng durchgeführt, aber es sind doch das Spuren, die auf eine besondere Stellung des Breisgaus und Schwarzwalds schließen lassen. In demselben Jahre treten die breisgauischen Landstände auch schon zu einer Art Beratung über die Landtagsproposition in Freiburg zusammen [2]). Aber schon das folgende Jahr zeigt, daß man auf diese ersten Zeugnisse einer Sonderstellung nicht zu viel Gewicht legen darf. Die Berufungsliste [3]) und die Präsenzliste [4]) kennen keinen Unterschied mehr zwischen Breisgauern und anderen Ständen der vier Vorlande. Auch der Landtagsabschied dieses Jahres räumt ihnen keine besondere Stellung ein [5]). Es war auch kein Grund dazu gegeben. Die Ereignisse der folgenden Jahre zeigen zu deutlich, wie das ganze landständische Wesen an die linksrheinischen Gebiete Vorderösterreichs geknüpft war. Für die ganze Zeit, da Elsaß und Sundgau samt Breisach an Karl von Burgund verpfändet war, ist kein einziger Landtag der übrigen vorderen Lande bezeugt [6]). Dagegen konnte es Hagenbach wagen, einen Landtag nach Ensisheim einzuberufen [7]). Erst als die verpfändeten Lande wieder durch jene

---

[1]) BG. 1084, 16.

[2]) FUB. II. 518. Der Versammlungsort Freiburg und die Einberufer lassen es ziemlich sicher erscheinen, daß nur die breisgauischen Landstände sich versammeln; „bei welcher Versammlung somit, — zum erstenmal urkundlich nachweisbar — die breisgauischen Landstände sämtlich vertreten erscheinen,“ sagt Schreiber nicht ganz richtig in seiner Geschichte Freiburgs III. S. 139.

[3]) BG. 1084, 7.

[4]) BG. 1084, 6.

[5]) BG. 1084, 12. „Item die meynung ist, das ein yeder, er sy prelate, graf, herre, Ritter, knecht, burger, oder gebuwer, geistlich oder weltlich, in myns gnedigen Hern von Österrich landen vnd gebieten, vff beiden staden des Rins, nemlich in Elsas, Suntgauw, Brißgauw. vnd vff dem Swartzwalde von allem sinem gut geben sol den Hundertsten pfennig.“

[6]) Von April 1469 (BG. 1084, 7) bis Februar 1475 (BG. 1029, 1).

[7]) 1471 März 19. „Ich, Peter von Hagenbach, Ritter, landvogt und Hofmeister entbut alln prelaten, grauen, fryen, hern, Ritter und knechten, vogten, schulthessen, Burgermeistern und Reten, den diser min offen brieff fur kumpt und die den ... fursten und herrn herrn Carle Hertzogen zuo Burgund und zuo

Tat entschlossener Selbsthilfe zurückgefallen waren, konnte wieder ein Landtag der vorderösterreichischen Stände einberufen werden. Diese Vorgänge während der burgundischen Pfandschaft sind ein sicherer Beweis dafür, wie wenig tief der landständische Gedanke noch im Breisgau wurzelte. Trotzdem erhält der Breisgau drei Jahre später bei der Bewilligung des sechsjährigen Umgeldes einen besonderen Revers vom Landesfürsten ausgestellt und wird so vor den anderen drei Landen Vorderösterreichs ausgezeichnet [1]). Die beiden Reverse sind so abgefaßt, als ob die breisgauischen Landstände einen Landtag für sich bildeten. Wenn auch die Berufungen der folgenden Jahre immer wieder den Zusammenhang mit den Landständen der übrigen vorderen Lande beweisen, so tritt doch auch mit stets größerer Deutlichkeit die Sonderstellung des Breisgaus hervor. Die Antwort des Königs an die Landstände Vorderösterreichs zeigt gerade dadurch, daß sie die Zusammengehörigkeit der Stände des Breisgaus mit den übrigen Vorderösterreichs betont, wie jene eine Sonderstellung einnehmen [2]). Je mehr diese in ihrer Sonderstellung gefestigt wurden,

---

Brabant ... zu versprechen stand ... tun uch ze wissen nach dem ich uch hievor diser kriegeslouf und mines ... herrn hochen gescheft halb gon Ensishein zuo samen beschriben gehabt und uch dar noch mer dann einich geschriben hab das mir dem nach yitz von minem ... hern von Burgund ... treffeliche geschriften komen sind, do durch ich ... uch alle zusame zuo beschriben, uch die fur zuo halten und davon mit uch zuo reden ...“ Nach dieser Berufung ist also schon ein Landtag vorausgegangen. St. A. I. A. Pestarch. II. 518.

[1]) „Die landschaft in Ellsas Sunckgew, der vier Stet am Rein, Swartzwald, Bekennen als dann die wirdigen ersam geistlich vnnser lieb Anndechtig Edeln vnd lieb Ohaim vnd getreuen gemain vnser landschaft im Elsazz Sunkgew der vier Stet am Rein vnd dem Swartzwalde, vns yetz auf vnser vleyzzig beger ... gewilligt vne zugesagt haben, ain Hilf zu thun ... Geben zu Ensissheim an Montag nach dem Suntag Trinitatis anno domini LXXVIII (1478 Mai 18). St. A. I. Copb. 2. Serie A. Bl. 51. 1476—80. An derselben Stelle steht in direkter Fortsetzung des obigen: „Insimili der landschaft im Brisgow Datum Fryburg im Brisgew an Freytag an Erasmi anno ut supra (Mai 29).“ Dieser Revers steht in FUB. II. 559 und unterscheidet sich nur in der Einleitung vom ersten. „Wir Sigmund ... bekennen. Als dann ... gemain vnnser lanndschaft von prelaten, adel, stetten vnd der lanndschafft im Brisgew vns yetz ...“ Der nächste Revers von 1483 ist für alle vier Lande gemeinsam ausgestellt. BG. 3281 und FUB. II. 562.

[2]) Schon bei der Organisation der Botschaft an den König zeigt sich die Sonderstellung, und die Stände des Elsaß und Sundgaus müssen darauf achten, daß ihre Botschaft „in solichem anbringen von den Stenden des Bryßgows nit gesundert ... werde. BG. 1029, 14. Die Antwort des Königs hat folgende Überschrift: „vnsers gnedigesten herren des Röhmischen Königs etc. Antwurt auf die werbung der gesandten von den dryen ständten aus Sundtgaw, Elsaß und im

desto eher waren die Landstände des Schwarzwalds ihrer ganzen geographischen Lage entsprechend gezwungen, jene etwas künstliche Verbindung mit dem Elsaß und Sundgau, wie es 1507 noch geschehen, aufzugeben und sich an den Breisgau anzuschließen. Und tatsächlich findet im Jahre 1510 zu Freiburg ein Landtag statt, auf dem die beiden Stände der Ritter und Städte des Breisgaus und Schwarzwalds versammelt sind [1]). Von jetzt ab werden Sonderversammlungen der einzelnen Stände des Breisgaus wie gemeinsame Tagungen derselben häufiger [2]), und im engsten Zusammenhang damit wird auch Freiburg mehr und mehr Ort der landständischen Tagung [3]). Freilich der Sitz der Gesamtstände der vier Lande ist und bleibt in unserem Zeitabschnitte Ensisheim.

Die Ursachen dieser Sonderstellung des Breisgaus sind wohl dieselben wie für die Teil- und Sonderlandtage überhaupt. Früher, da im Jahr durchschnittlich nur einmal ein Landtag stattfand, konnte man die für jene Verhältnisse und Zeiten nicht kleine Reise nach Ensisheim verlangen [4]). Jetzt bei der gesteigerten Inanspruchnahme der Landstände, bei der längeren Dauer der Tagungen mußte man auf Erleichterung sinnen. Diese bot sich in diesen Teilversammlungen. Daneben mag wohl auf diese Entwicklung die überragende Stellung der Stadt Freiburg einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt haben; jener Stadt, die wohl schon zu dieser Zeit nicht nur die Hauptstadt des Breisgaus war [5]), sondern auch der Brennpunkt und Mittelpunkt seiner landständischen Interessen.

---

Schwartzwald, desgleichen will auch sein Königl. Mayt. den gesandten der stände aus dem Breissgaw dieweil sie zu den vorgemeldten ständten gehören und Ein fürnemmen betrifft auf ihr werbung auch zur antwurt gegeben haben.“ BG. 1066.

[1]) Die Regierung zu Ensisheim schreibt „den . . . gemeinen Stenden Ritterschaft Adel Stett vnd Landschaften des Breyssgows vnd Schwartzwaldts yetzo zu Fryburg by einandern versamelt etc. BG. 1029, 52.

[2]) BG. 1029, 27, 97, 98, 100. [3]) BG. 1029, 63, 75. FUB. II. 660.

[4]) Ein Brief Endingens an Freiburg, worin es dieses bittet, die Vertretung in Ensisheim zu übernehmen, zeigt, wie schwer es auch in jener Zeit, da noch nicht so viele Tagungen erforderlich waren, den einzelnen Ständegliedern fiel, zu jeder Tagung zu kommen. „. . . wiewol wir alweg gehorsam sint erschinen vnd nachgevolgt, so heyscht doch ietzo die notturfft vnd vnser armut, das wir der frucht, so vns got beschert hat, harin helffen müssen . . .“ 1486. FUB. II. 567.

[5]) Heinrich Martin an Freiburg „. . . vorabe mit üch mynen herren, der statt Friburg als der houptstatt inn Brisgawe gelegen . . .“ 1487. FUB. II. 571.